

Amrhein, August

Der Bergbau im Spessart unter der Regierung der Kurfürsten von Mainz

Würzburg 1896

Bavar. 4278 b

urn:nbn:de:bvb:12-bsb00130995-7

Die PDF-Datei kann elektronisch durchsucht werden.

Neuerart und der Regierung der Kun-
st und den Künsten von Meining.
Württemberg 1896



8°, Bavar.

4278 b

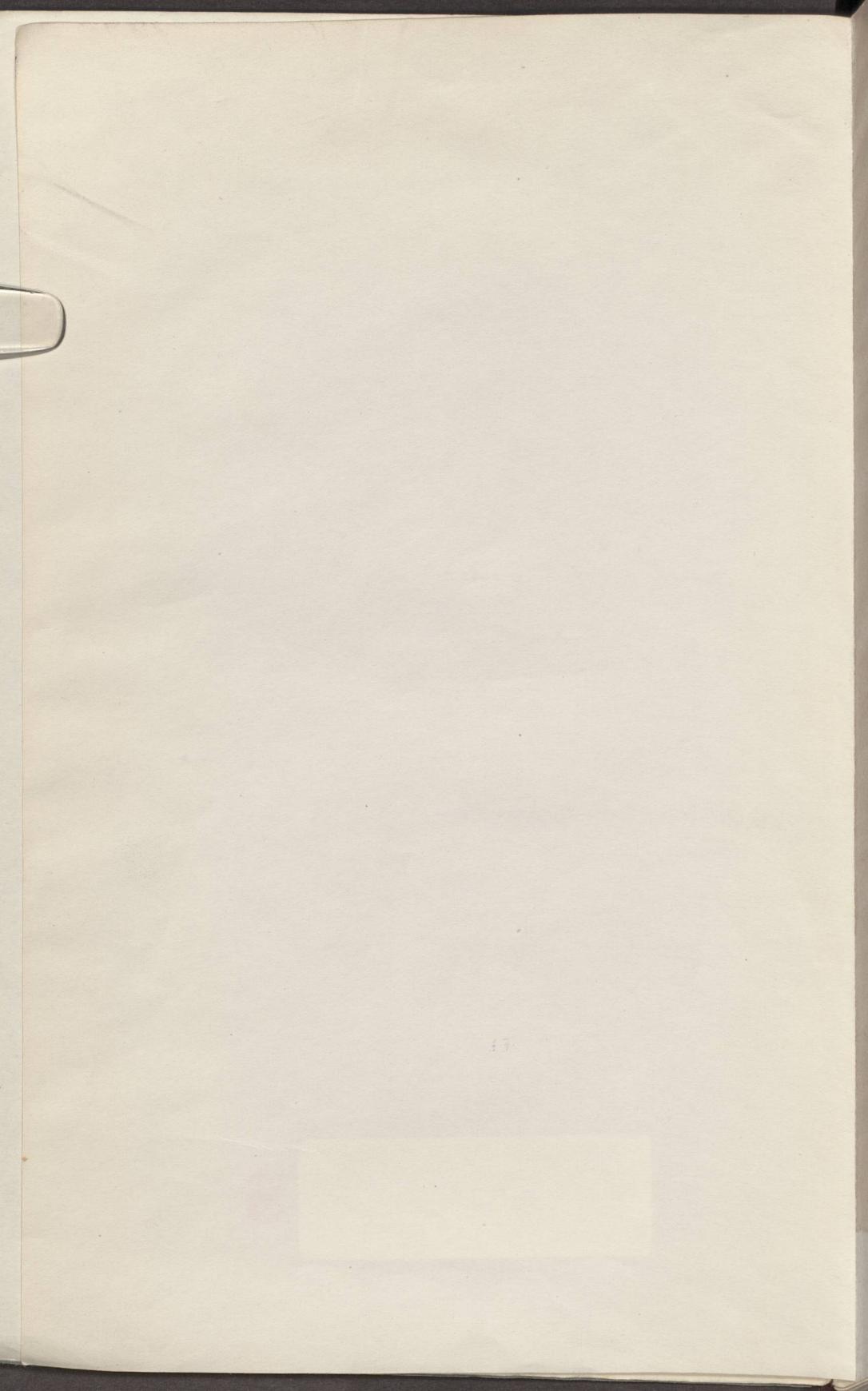
Amrheim

Bayerische Staatsbibliothek



<36657411130017

S



1818
2011

Der

Bergbau im Spessart

unter der Regierung

der

Kurfürsten von Mainz.

Von

Dr. August Amrhein,
Pfarrer in Roßbrunn.

Separat-Abdruck aus „Archiv des Historischen Vereins“, Bd. XXXVII.



Würzburg.

Kommissionsverlag der Stahel'schen Buchhandlung.

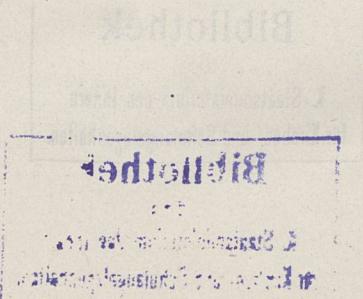
1896.

107 A

1870-80

Der
Bergbau im Spessart
unter der Regierung
der
Churfürsten von Mainz.





(Der
Bergbau im Spessart
unter der Regierung
der
Kurfürsten von Mainz.

Von

Dr. August Amrhein,
Pfarrer in Roßbrunn.

Separat-Abdruck aus „Archiv des Historischen Vereins“, Bd. XXXVII.

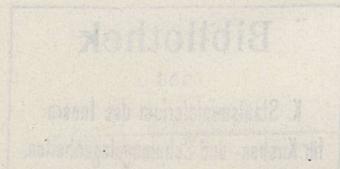
Bibliothek
des
K. Staatsministerium des Innern
für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Würzburg.

Kommissionsverlag der Stahel'schen Buchhandlung.

1896.

G. m. 19



Druck der Kgl. Universitätsdruckerei von H. Stürz, Würzburg.



Vorwort.

Wenn der Verfasser vorliegender Abhandlung den Bergbau im Spessart zum Gegenstande seiner geschichtlichen Forschungen machte und das Resultat seiner diesbezüglichen Studien nunmehr den Mitgliedern unseres Vereines zur Kenntniß bringt, so wollte er damit eine in der Geschichte des Spessarts bestehende Lücke ausfüllen. Denn wir haben wohl in dem großen Werke von Stephan Behlen, Professor an der Forstlehranstalt zu Aschaffenburg, über den Spessart und in dem von Professor Dr. Merkei und dem genannten Stephan Behlen herausgegebenen Werke: „Geschichte und Beschreibung der Stadt Aschaffenburg und des Spessarts“, eine in geologischer, topographischer und forstwissenschaftlicher Hinsicht ausführliche und erschöpfende Darstellung des Spessarts, aber gerade über das so naheliegende Gebiet des Bergbaus im Spessart finden sich in diesen Werken nur dürftige Notizen, welche zudem auch über diesen Punkt keine eigentliche Aufklärung verschaffen. Der Verfasser hat es deshalb unternommen, das im k. Kreisarchiv zu Würzburg vorhandene geschichtliche Material, welches er in Originalurkunden, in den Ingrossatürbüchern der Kurfürsten von Mainz — über 100 Folianten, — und in Aktenstücken der kurfürstlichen Behörden vorgefunden hat, zu einer geschichtlichen Abhandlung über diesen Gegenstand zu verarbeiten. Ob eine Vollständigkeit erzielt ist, läßt sich schwer sagen, da wir nicht wissen, ob sich überhaupt alles in früherer Zeit vorhandene diesbezügliche Material erhalten hat. Doch bietet das benützte Material immerhin ganz interessante Aufschlüsse über die Zeit und die Orte, an welchen früher bergmännische Unternehmungen stattgefunden haben. Mit welchem Erfolge der Berg-

bau betrieben wurde, lässt sich leider nicht angeben, da diese Unternehmungen in Privathänden waren und rechnerische Zusammenstellungen über die gewonnenen Metalle sich kaum vorfinden, zumal sich nicht einmal die Rechnungen der Amtskellerei Aschaffenburg aus dem 15. Jahrhundert, welche durch Verrechnung des von den Gewerkschaften abzugebenden Zehntes Anhaltspunkte für die Berechnung des Gesamtresultates bieten könnten, erhalten haben. Die älteste vorhandene Rechnung ist aus dem Jahre 1525, aber für die folgenden Jahre bestehen ebenfalls viele Lücken. Mögen also die verehrten Leser mit dem vorlieb nehmen, was der Verfasser bieten konnte.

Erstes Kapitel.

Geschichtlicher Überblick. Fürsorge der Kurfürsten für den Bergbau.

Um die Mitte des 15. Jahrhunderts wendete man dem Bergbau auch im Gebiete des Spessarts einige Aufmerksamkeit zu, indem sich Genossenschaften bildeten, welche die in der Tiefe der Erde verborgenen Schätze an Metall und Mineralien zu erschließen und zum Nutzen des Landes und Volkes zu verwerten suchten. Diesem edlen Bestreben leisteten die Kurfürsten von Mainz als Landesherren allen möglichen Vorschub durch Verleihung von Freiheiten an die Gewerkschaften und Gewährung des staatlichen Schutzes und Schirmes. So verspricht Kurfürst Dietrich von Isenburg 1461 und sein Nachfolger Adolph von Nassau 1468 „ewige und stete Gunst“, durch welche die Bergwerke bei ihrer Freiheit erhalten und die Besitzer derselben geschützt und gesichert werden sollen und Niemanden gestattet sei, sie zu hindern und zu beeinträchtigen. Kurfürst Adolph gewährte dann 26. Januar 1470 einen großen Freiheitsbrief, der im Allgemeinen für die Folgezeit maßgebend geblieben ist und gleichsam ein Grundgesetz für das Bergrecht im Mainzer Gebiet wurde, wenn auch die nachfolgenden Kurfürsten einzelne Punkte mit Rücksicht auf ihre besonderen Verhältnisse modifizierten. Aus diesem Freiheitsbriefe lassen sich folgende wichtige Punkte hervorheben:

1. Die Berggenossen erhalten die Vollmacht, im Gebiete des Spessarts Bergwerke und Erze zu suchen und genießen hiezu die stete und ewige Gunst des Erzstiftes.

2. Die Berggenossen und die Bergknechte erhalten die Freiheit, daß Alles, was das Bergwesen angeht, nur von dem Bergvogt und den Bergschöffen verhandelt und verbeschieden werden soll mit Ausnahme der Gerichtsfälle über „Blut, Hals und Haupt“, welche vor das zuständige Gericht zu Aschaffenburg gehören.

3. Die Verleihung, Belehnung oder Muthung der Bergwerke soll durch den Bergvogt geschehen. Der Bergschreiber hat die Lehenbesitzer in ein eigenes Buch einzutragen. Als Gebühr für die Belehnung erhält der Bergvogt 12 Pfennige, der Bergschreiber 6 Pfennige.

4. Jeder Berggenosse darf seinen Anteil verkaufen, jedoch nur anemand, der gleichen Standes mit ihm oder niedriger ist.

Kurfürst Daniel präcisirt dies 1578 näher dahin, daß die Anteile nicht an einen regierenden Fürsten verkauft werden dürfen, offenbar in der Absicht, daß sich nicht auf diese Weise ein Territorialfürst im Mainzer Gebiete ansässig mache.

5. Wer sein Lehen 6 Wochen und 3 Tage unbearbeitet liegen läßt, verliert eo ipso sein Lehen.

6. Jeder Lehenstheil soll 7 Lachter¹⁾ weit und viereckig d. h. im Quadrat sein.

7. Bezuglich der Suchestollen soll das allgemeine Bergrecht geltend sein.

8. Urholz und Laubigholz wird den Berggenossen gewährt wie den übrigen Holzberechtigten des Spessarts. Bezuglich des Bauholzes geht es aber nach dem Bergrecht.

9. Grund und Boden zu den Schmelzhütten soll nach Erkenntniß der nächstgelegenen (nächstwohnenden) Orts-

¹⁾ Klafter.

schöffen abgeschäfft und entweder bezahlt oder gegen Zins verliehen werden.

10. Zur Instandhaltung des Bergwesens errichtet der Kurfürst ein Berggericht, bestehend aus dem Bergvogte (Bergfaut), der vom Kurfürsten ernannt wird, und 7 Schöffen, welche von den Berggenossen aus der Mitte der Gewerkschaft gewählt werden. Jeder Gewählte muß die Wahl zum Schöffen bei Verlust seines Antheiles am Bergwerke annehmen.

11. Alle vom Berggerichte verhängten Straf- gelder fallen zur Hälfte der Staatskasse, zur Hälfte dem Bergvogte und den Schöffen zu.

12. Alle Bergknechte haben vor dem Amtskeller zu Aschaffenburg oder einem Anderen hiezu Bevollmächtigten den Eid der Treue gegen den Kurfürsten und das Erzstift abzulegen und genießen dafür auch dessen Schutz.

13. Alle Änderungen in der Bergordnung haben durch den Bergvogt und die Schöffen unter Vorbehalt der kurfürstlichen Genehmigung zu geschehen¹⁾.

Einige andere Punkte dieses Freiheitsbriefes werden im folgenden Kapitel besprochen werden.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und im Anfange des 16. Jahrhunderts herrschte so im Bergbau ein reges Leben, das aber durch den Bauernkrieg und die religiösen Wirren jener Zeit wieder erstickt wurde, sodaß erst in den Jahren 1540—1542 neue Unternehmungen auf Bergbau geschahen, welche dann auch unter der Regierung des Kurfürsten Daniel Brendel von Homburg (1555—1582) noch fortgesetzt wurden, bis der 30jähr. Krieg alles industrielle Leben in Deutschland zum traurigen Stillstand brachte.

Kurfürst Anselm Franz von Ingelheim (1679—1695) ergriff gleich in den ersten Jahren seiner Regierung die Initiative zur Wiederbelebung des Bergbaues, indem er in den Tagen vom 13. bis 22. Juni 1682 durch den Bergzeiger Lipfert eine berg-

¹⁾ Beilage V.

männische Untersuchung des Spessarts auf Metalle und Mineralien nach einer Instruktion des Dr. Körnmaaß vornehmen ließ und dann am 27. Juni den Hans Lipfert, Richter und Förster zu Ebyen, zum „Bergwerksbedienten“ annimmt. In seiner diesbezüglichen Reversurkunde verspricht Hans Lipfert, daß er „jedesmal, wenn es nothwendig ist, hierherkommt und bei allem zu Tage kommendem Bergwerk treulich Beistand leisten und bei Fortsetzung und Weiteruntersuchung allen Fleiß annehmen will und in Summa alles dasjenige thun wird, was einem treuen Diener, dem ein Fürst und Herr sein Bergwerk anvertraut, zu thun obliegt.“ Als Besoldung erhielt er jährlich 60 fl. Frankfurter Währung und, so oft er hierherkommt, 1 Reichsthaler zu Reise und Kost¹⁾.

Durch die Aufstellung eines Bergmeisters führte Anselm Franz eine Reuerung ein, indem er die Bergwerke, welche bisher von Privaten betrieben wurden, in eigene Regie nahm.

Von Lipfert's Thätigkeit als „Bergwerksbedienten“ sind außer der Untersuchung von 1682 keine weiteren Akten vorhanden. Da er seine Stellung als Richter und Förster zu Ebyen beibehielt, scheint er nur ab und zu an die Bergwerke gekommen zu sein, ohne eine nennenswerthe Thätigkeit zu entfalten.

Sein Nachfolger als Bergmeister wurde Johann Georg Wildt aus Naila in Oberfranken, bisher Schichtmeister im Schwarzburgischen, der vom Kurfürsten Lothar Franz von Schönborn, zugleich Fürstbischof in Bamberg, bei dessen Aufenthalte in Bamberg als Bergmeister über alle Bergwerke im Mainzer Erzstift aufgestellt wurde. In seiner Bestallungsurkunde d. d. Bamberg 8. Januar 1698 sind ihm folgende Verpflichtungen auferlegt:

1. er soll bei den Bergwerken wohnen und ohne Wissen der Hofkammern nicht davon reisen; er soll darauf sehen, daß die Bergwerke in gute Aufnahme kommen, den bauenden Werken gut vorgestanden werde, die Gebäude bergmännisch angestellt, ohne unnöthige Kosten gebaut und nach Möglichkeit befördert werden, zur Besserung gute Anweisung gethan werde;

¹⁾ Liber communis Anselmi Francisci Nr. 15 fol. 61 im Kreisarchiv zu Würzburg.

2. er hat alle Metall- und Mineralmuthungen anzunehmen, die Muthzettel trenlich zu handeln (zu bewahren), deren Erlängerung ohne richtige Ursache nicht zu gestatten, bei Verleihung und Bestätigung aber das Bergregal des Erzbischöfes vorsichtig und auf eingeholtes Gutachten der Hofkammer zu wahren, gute Gewerke an Hand zu schaffen, Umgänge, Flözze, Klüffte zu entblößen, fleißig schürfen und nachsuchen zu lassen;
3. er hat die Untergebenen zu fleißigem Arbeiten anzuhalten, die Gruben mit tüchtigen Steigern zu versehen, die Gebirge fleißig zu besuchen, den Berichten der Untergebenen nicht allemal zu trauen, sondern wo er etwas merkt, denselben nachzufahren und selbst nachzusehen;
4. er soll darauf sehen, ob es nothwendig ist, tiefe Stollen zu treiben, vorher aber sein Gutachten einreichen, und soll Sorge tragen, daß die Schichtmeister die Arbeiter richtig auszahlen.

Er war auch Bergrichter in Bergwerksachen und versah somit die Stelle eines Bergvogtes.

Als Besoldung erhielt er 150 Reichsthaler baar Besoldung, 20 Reichsthaler zu Futter für sein Pferd, 9 2/3 Reichsthaler zu Rauhfutter, 8 Reichsthaler Hauszins, 12 Reichsthaler für Holz, 2 Ohm Wein, die Freiheit, einen Tischtrunk zu brauen, dann die gewöhnlichen Accidentia und die Rost auf der Reise¹⁾.

Wildt's Thätigkeit erstreckte sich damals hauptsächlich auf das Bergwerk in Laufach, er blieb aber, wie es scheint, nur bis zum Jahre 1703 in dieser Stellung, da Kurfürst Lothar Franz am 5. Juni 1703 von Bamberg aus schreibt, daß ein Herr v. Utterode die Bergwerksinspektion einzunehmen habe und sich zu Laufach einfinden soll, nachdem sich derselbe d. d. Ismenau 24. Mai 1703 bereit erklärte hatte, am 8. Juli daselbst einzutreffen. Am 8. September 1712 wird dann ein gewisser Markus Fulda als Berg- und Hütteninspektor erwähnt, allein ein besonderer Vermerk über ihre Thätigkeit findet sich nicht unter den Alten. Da die beiden Bergwerke Sommerkahl und Laufach 1716 wieder in Privat-

¹⁾ Liber communis Lotharis Francisci Nr. 17 fol. 54 im Kreisarchiv zu Würzburg.

hände gegeben wurden und am 12. Januar 1723 die Hofkammer das Kochhaus zu Laufach, d. i. Schmelzhütte, auf Abbruch versteigerte, hörte die Thätigkeit der Bergmeister von selbst auf, und trat nun im Bergwesen ein Stillstand ein, der bis zum letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts andauerte.

Unter der Regierung des Kurfürsten Friedrich Karl Joseph von Erthal zeigte sich wieder mehr Eifer für bergmännische Unternehmungen¹⁾, da sich der Kurfürst persönlich hierfür interessirte und von erfahrenen Räthen umgeben war, welche mit seinem Verständniß und treuer Hingabe ihren Fürsten und Herrn in diesen für das Wohl des Staates und seiner Unterthanen so nützlichen Bestrebungen unterstützten. Namentlich verdient hier Professor und Geheimer Rath Dr. v. Pfeiffer an erster Stelle genannt zu werden, der gewissermaßen das treibende Element am Mainzer Hofe war. Interessant und belehrend ist ein von ihm im Jahre 1783 über den Bergwerksbetrieb verfaßtes Gutachten, welches von seiner Kenntniß und Erfahrung auf diesem Gebiete Zeugniß ablegt und uns erkennen läßt, welche Anschauungen man im vorigen Jahrhundert über den Bergwerksbetrieb hatte. Es hat folgenden Wortlaut:

„Ohnmaßgebliche Gedanken über die Einrichtung des Bergwerkswesens in den Kurmainzischen Landen.“

„Das Recht, alle unterirdischen Güter der Natur zu nutzen und Einkünfte daraus zu ziehen, oder auch den Bau und die Nutzung Anderen zu verleihen, macht das eigentliche Bergwerksregal im weitläufigsten Verstande aus. Die Kurmainzischen Staaten sind in den mehrsten Gegenden mit Gebirgen gesegnet, welche, wo nicht mit edlen, doch unedlen, auch Halbmetallen und mineralischen Salzen mancherlei Art geschwängert sind. Ein mit Ernst und Verstand und Kenntniß geführter Bergbau ist das geschickteste Mittel, den relativen Reichthum des Staates und dessen Bevölkerung zu vermehren, nicht weniger einen gesegneten Nahrungs fond und eine lebhafte Circulation des Geldes und der

¹⁾ 1783 meldete sich am kurfürstlichen Hofe zu Mainz ein ungarischer Edelmann für das Mainzer Bergwesen, allein Kurfürst Friedrich Karl erwiderete, daß derselbe in den Mainzer Bergwerken nicht gebraucht, sondern mit einem Douleur von 1 Karolin abgesegnet werden sollte.

„Güter zu bewirken, folglich kann man nichts Angelegenlicheres haben, als diesen wichtigen Nahrungs Zweig auf alle mögliche Art emporzubringen.

„Von diesen Wahrheiten überzeugt, verlangen Seine Kurfürstlichen Gnaden, die das Wohl höchstero Staaten niemals aus dem Angesichte verlieren, einen der Lage der besonderen Umstände Dero Staaten genau angepaßten Entwurf zu sehen, vermöge dessen pünktlicher Ausführung die höchste Absicht des Bergwerkwesens auf die schicklichste und sicherste Art in blühenden Zustand zu versetzen, am zuverlässigsten zu erreichen sei.

„Das gewöhnlichste und bekannteste Mittel, den Bergbau einzuführen, ist, selbigen Privatpersonen zu überlassen und zu dem Ende ein freies Bergwerk zu erklären, und wenn die Unternehmer einen Gang oder zwei bis drei in einer Stunde streichende Kluft mit bergmännischer Hoffnung erschürft haben, die Mutung zu gestatten und ihnen ein gewisses Feld zumessen zu lassen. Gemeinlich ist ein solches Maß 40 Lachter lang und 7 Lachter breit und werden eben die Fundgruben ausgenommen, da sie dann zusammen ein Feld oder eine Zeche heißen, die entweder nur von einer einzigen Person, die man Eigenlöhner nennt, übernommen wird, oder der Muter des Ganzen vereinigt sich mit mehreren anderen Personen, da dann eine solche Gesellschaft den Namen einer Gewerkschaft führt, die das Feld nach 128 eingeteilten Theilen, die man Ringe nennt, unter sich vertheilt, auch nach Proportion dieselben nicht allein die Kosten oder Zubuße zusammenbringen, sondern auch den Gewinn oder die Ausbeute unter sich vertheilen. Gedachte Methode hat die Unbequemlichkeit, daß dergleichen kleine Gewerkschaften einander das benötigte Holz vertheuern, die Ausschlagwässer nehmen, die Bergleute einander abspannen und von ungeschickten Wegweisern übel geführt werden, daher dann so manche Zechen liegen bleiben oder doch keine Ausbeute geben und der Bergbau selbst in üblen Kredit gejagt wird.

„Um diesen Inkovenienzen auszuweichen, würde es meines ohnumßgebliebenen Ermessens am besten sein, in hoffnungsvollen Gegenden die Gebirge auf Kosten des Aerarii aufzuschließen, sodann große Gewerkschaften zu formiren, daran mit Beibehaltung

„der Prinzipalität einigen Anteil zu nehmen, auch statt des gewöhnlichen Zehntes mit dem 15. Theil des Gewinnstes zu begnügen.“

„Dergleichen große Gewerkschaften lassen sich auf eine gedoppelte Art einrichten dergestalt, daß man entweder die Interessenten engagirt, auf Einmal den wahrcheinlichen nöthigen Fond zu formiren, oder ihnen überläßt, successive die zu den Bedürfnissen nöthigen Gelder nach dem Verhältniß der übernommenen Theile herzugeben.“

„Allein sowohl in diesen als allen nur möglichen Fällen ist und bleibt die Formirung eines ordentlichen Bergwerks Collegii und die Publikation einer den Umständen angemessenen Bergordnung von unbedingter Nothwendigkeit theils um die Gebirge mit Einsicht und Ueberlegung aufzuschließen, theils um die verschiedenen Gewerkschaften nach und nach zu etabliren, sie zu unterrichten, in Ordnung zu halten und ihnen alle billigen Vortheile und Erleichterungen zu verschaffen, theils um das höchste herrschaftliche Interesse beim ganzen Bergwesen und Schmelzwesen zu beobachten und das Institut in möglichen Flor zu bringen.“

„Das Personal dergleichen Bergwerkscollegii könnte vorderhand 1. aus einem Direktor oder Berghauptmann, 2. aus zwei Beisitzern, deren Einer von der Regierung, der Andere von der Hofkammer zu ernennen wäre, bestehen und würde an Subalternen bedürfen: einen Aktuar, der die Registratur besorgt, einen Kassirer, einen Berggeschworenen, einen Probirer, 2 Bergwerksskadetten oder Gallopier, einen Kopisten, der zugleich Bedell wäre.“

„So nothwendig dieses auf den kleinstmöglichen Fuß gesetzte Personal ist, wenn jemals das Bergwerks- und Schmelzwesen eine gewisse Konsistenz erhalten soll, so verlegen bin ich, einen Fond zur Besoldung dieser Leute nachzuweisen, ohne dem Aerario beschwerlich zu sein.“

Pfeiffer macht dann den Vorschlag, als Bergwerksdirektor einen bereits besoldeten Beamten und die zwei Assessoren aus besoldeten Räthen zu nehmen. Der Etat für das übrige Personal würde etwa 2400 fl. betragen. Es würden dann vier besondere große Gewerkschaften zu etabliren sein: der ersten wäre das

Amt Lahnstein, worüber bereits disponirt ist, der zweiten der Rheingau, desgleichen Neubamberg, Algesheim und das Bicedom-amt Mainz, der dritten wäre das Oberamt Höchst, Steinheim, Aschaffenburg, Miltenberg und der Spessart, der vierten das Oberamt Starkenburg und Gernsheim nebst dem Odenwald cum annexis anzuweisen und diesen einzuräumenden Gewerkschaften durch die zu publizirende Bergordnung die eigentlichen Grenzen ihres Revieres anzuweisen, auch schon ihre Obliegenheiten und die zugestandenen vortheilhaften Bedingungen bekannt zu machen.

Diejenigen, welche bereits früher Belehnungen erhalten haben, sollen aufgefordert werden, innerhalb 6 Wochen anzuzeigen, wie sie ihren Bergbau weiterführen wollen; und wäre mit dem Auf-schürfen der Gebirge auf Kosten des Staates, wie im Rheingau und Lahnstein bereits geschehen, fortzufahren. Herr von Waiz, der ein robuster, geschickter Mann sei, solle als Bergwerksdirektor oder Hauptmann aufgestellt werden.

Pfeiffers Thätigkeit erstreckte sich jedoch weniger auf die Bergwerke, welche damals von Privaten betrieben wurden, als vielmehr auf die von ihm aufgefundenen Gefundbrunnen¹⁾.

Nach Pfeiffer's Tod errichtete Kurfürst Friedrich Karl Joseph eine eigene Bergwerkskommision, welche alles in das Bergwesen Einschlagende als erste Instanz zu verbescheiden hatte. Die von der Kommission geführten sehr schön geschriebenen Protokolle aus den Jahren 1788—1797 geben Zeugniß von der Gründlichkeit und Sachkenntniß, mit welcher die Mitglieder die einzelnen vorgelegten Fragen behandelten, und ebenso von der gewissenhaftesten Sorgfalt, welche der Kurfürst den ihm zur Genehmigung

¹⁾ Pfeiffer hatte für industrielle Unternehmungen überhaupt großes Verständniß. So verfaßte er am 21. Februar 1785 ein Gutachten über Anlegung einer Leinen-, Seiden- und Wollenmanufaktur, als deren Sitz er Wörth a. M. vorschlägt, da die Hofkammer ein zweistöckiges geräumiges Schloß daselbst besitzt, und die dortigen Einwohner bereits mit Spinnerei für die Heidelberg Manufaktur beschäftigt sind und Lust und Kenntniß haben. Die Manufaktur könne den Abteien Amorbach oder Seligenstadt übertragen werden, die dann auch einen Klostergeistlichen als Controleur des Geschäfts auffstellen könnten. Der Direktor dieses Unternehmens könnte ein Schweizer, Namens von Bihl, werden, der in Hanau eine Fabrik hatte, aber durch viele Bankerotte anderer Geschäfte selber fallit wurde.

vorgelegten Protokollen und der Durchführung der Beschlüsse zuwendete. Als i. J. 1791 die Kommission eine Zeit lang keine Protokolle eingesendet hatte, schrieb der Kurfürst am 15. Nov. 1791 an dieselbe, daß schon lange kein Protokoll eingelaufen sei und hierüber innerhalb 8 Tagen berichtet werden solle, worauf die Kommission am 29. November erklärte, es seien mehrere Herren der Kommission krank, andere im höchsten Auftrag verreist und unterdessen auch die Herbstferien gewesen.

Am 19. Februar 1788 ordnete der Kurfürst eine plötzliche Untersuchung der Bergkasse an. Hofrath v. Moers, mit der Untersuchung betraut, berichtet am 12. März, daß Alles in Ordnung sei. Die Bergkasse hatte damals gar keine Einnahmen, weil die Bergwerke nicht auf Regie betrieben wurden, sondern nur die Brunnenkasse, bei welcher sich jedoch kein Mangel vorfand.

Von allgemeinerem Interesse ist unter Anderm ein Protokoll vom 24. Juli 1788. Der Schichtmeister Christian Schulz, der seines Dienstes entlassen war, bat um eine andere Beschäftigung. Die Kommission bekannte, daß er sich immer redlich und ehrlich betragen habe, auch sonst hinlängliche Fähigkeiten besitze, besonders im Rechnen, Schreiben und sonstigen im geometrischen Fache, jedoch bei den ruhenden Bergwerksachen außer Stande sei, denselben zu brauchen.

Auf diesen Kommissionsbeschluß ließ der Kurfürst am 18. August prescribiren: „Placet; kommt es darauf an, ob dieser Mann „als Schichtmeister eine so vorzügliche Geschicklichkeit besitze, daß „es daran gelegen sein will, diesen Mann im Staate zu behalten, „damit auf den Fall, wenn ein Bergwerk wieder in Gang kommen „oder aufgesucht werden solle, ein tüchtiger Schichtmeister gleich „bei der Hand sei; alsdann müsse man demselben freilich einst- „weilen eine Wartegeld geben; indessen bemerken Eminentissimus „überhaupt, daß die Bergwerkgeschäfte im Lande in mehreren „Gang gebracht werden müssen. Höchst dieselben finden daher „nothwendig, daß

- a) in jedem Monate zwei ständige Tage festgesetzt werden, auf „welche allezeit Bergwerksitzungen gehalten werden, damit „ein jeder sich danach richten könne. Ohnehin versteht sich

„von selbsten, daß dringende Vorkommenheiten eine außerordentliche Zusammenberufung der Kommission nothwendig machen;

- b) ist es erforderlich, daß durch die Regierung den Aemtern bekannt gemacht werde, daß eine Bergwerkskommission niedergesetzt sei und in allen Gegenständen, welche Bergwerksachen betreffen, an dieselbe berichtet und ebenso den von daher ergehenden Weisungen nachgelebt werden müsse;
- c) gewärtigen Em^{us}. von der Kommission ein Gutachten, wie die Bergwerksgeschäfte und Gegenstände im Lande mehr in Bewegung gesetzt werden.“

Dieses Rescript wurde auf der Sitzung vom 1. Oktober verlesen. Die Kommission schlägt den 15. und letzten Tag eines jeden Monats als Sitzungstage vor. Zugleich wurde konstatirt, daß Schulz nach dem Zeugniß des Bergwerksbeamten zu Bieber mit allen Kenntnissen versehen sei, welche ein Schichtmeister haben müsse. Der Schichtmeister habe die Ausführung alles dessen, was die Kommission festsetze; es sei deshalb nicht unmöglich, ihn auf Wartegeld zu behalten.

Die Absaffung des verlangten Gutachtens übernahm das Kommissionsmitglied Tabor, der schon am 14. Oktober dasselbe vorlegt. Unter Anderem bemerkt er darin, daß die früheren Untersuchungen unter Pfeiffer manches Gute gehabt hatten; es seien Mineralbrunnen gefunden worden, die Klingenberger Erde sei in richtigen Betrieb gekommen. Im Achte Lahnstein habe der General von Coudenhoven das Unternehmen, im Aschaffenburgischen Ante der nunmehr verstorbene Dr. Kraut. Die Gegend von Aschaffenburg, namentlich bei Bieber und im Schönbornischen (Kahlgrund) sei an Metallen sehr reichhaltig. Wahrscheinlich sei dieses der hoffnungsvollste Punkt im ganzen Erzstift.

Tabor's Gutachten fand am 26. November die kurfürstliche Genehmigung, worauf der Kurfürst anordnete, daß Einleitung getroffen werde, daß die Sozietäten des Neubamberger und des Gorzheimer Bergwerks nach und nach rektifizirt werden. Ferner genehmigt der Kurfürst die Aufnahme der mineralogischen Karte und befiehlt vorzulegen, was für besondere Departement und

Spezialdirektoria bei der Bergwerkskommission eigens aufgestellt werden können.

Eine besondere Beachtung verdient dann noch ein Gutachten, welches Professor Nau, Mitglied der Bergwerkskommission, am 8. März 1792 über den Bergbau im Mainzer Gebiete verfaßte; derselbe bemerkt sehr treffend:

„Zur Beförderung des Bergbaues gehört auch vorzüglich „ein guter Ruf der Gerechtigkeit und vortreffliche Polizei; besonders ist die sogenannte Kuxkränzerei oder Krämerei ein sehr schädlicher Altienhandel; denn es finden sich oft christliche und jüdische „Makler, welche allenthalben die Kuxen in Abgang gerathener „Bergwerke oder solcher, die noch auf Hoffnung getrieben werden, „mit großem Geprahle feilbieten und die Leute betrügen. Diesen „Handel muß die Obrigkeit verbieten und namentlich wird dem „vorgebeugt durch eine öffentliche Schätzung der Kuxen, die alle „Quartal bekannt gemacht werden sollen.“

Nau dringt daher auf die Anlegung folgender Bergbücher:

1. ein Schürfbuch, in welches alle Konzessionen auf Schürfen eingetragen werden;
2. ein Muthbuch zu den Belehnungen,
3. das Nachlaß- und Fristenbuch, in welches die den Gewerkschaften ertheilten Fristen, innerhalb deren sie nicht arbeiten können, z. B. wegen Wasser und dergl. einzutragen sind,
4. das Vertragbuch, in welches alle Entscheidungen des Bergamtes über Streitigkeiten der Parteien eingetragen werden,
5. das Rezeßbuch mit den Quartalberechnungen an gewonnenem Metalle &c.,
6. das Gegenbuch, welches alle Kuxen und Gewerkschaften enthält,
7. das Handlungsbuch oder Bergprotokoll, in welchem alle Rathschläge und Bedenken der Offizianten über die einzelnen Kuxen und deren Betrieb notirt werden.“

Schließlich findet sich der Vermerk, daß die Bergkommission am 12. Mai 1792 die Verordnung an die kurfürstlichen Beamten

erließ, alle Beobachtungen über Steinarten aus Bergbau &c. einzuberichten.

Aus Vorstehendem läßt sich ersehen, daß die Kurfürsten dem Bergbau ihre besondere Aufmerksamkeit zuwendeten, wenngleich der Erfolg nicht immer jenen Bemühungen entsprechend war. Die französische Invasion machte der Thätigkeit der Mainzer Bergkommission ein Ende.

Zweites Kapitel.

Abgaben der Bergwerke.

Da bei den Bergwerken nicht bloß das wissenschaftliche und historisch-rechtliche, sondern auch das staatsökonomische Moment in Betracht kommt, muß in der Darstellung der Geschichte des Bergwesens eine wenn auch nur kurze Uebersicht gegeben werden, in welcher Weise das finanzielle Interesse des Staates beim Bergbau geregelt wurde, insofern wir hierüber aus den vorhandenen Belehnungsurkunden näheren Aufschluß erhalten können.

Im Allgemeinen war der zehnte Theil der gewonnenen Metalle die an das Staatsräar zu entrichtende Abgabe. Kurfürst Diether von Isenburg behält sich und seinen Nachfolgern von allem „Gold, Silber, Zinn, Blei, Kupfer, Eisen, Salz oder anderen Metallen und Mineralien den Zehnten schön gemacht d. i. geläutert und zum Kauf hergerichtet“ nach Bergwerkrecht vor (1461). Die gleiche Abgabe bestimmte auch Kurfürst Adolph von Nassau in seinem Belehnungsbriebe von 1468, nahm aber an dem Bergwerke 2 Antheile für das Erzstift, sodaß der Kurfürst selbst zur Gewerkschaft, die aus 6 Personen bestand, gehörte und den auf diese 2 Antheile treffenden Theil der Kosten an die übrigen Berggenossen hinauszählte, dafür aber auch 2 Antheile an dem nach Abzug des Zehnten der Gewerkschaft verbleibenden Reingewinn erhielt. Als jedoch derselbe Kurfürst Adolph im folgenden Jahre 1469 das Bergwerk beim Schlosse Wyber seinem Schwager Diether von Isenburg verließ, betheiligte er sich zur Hälfte an diesem Bergwerke, sodaß Kosten und Reingewinn unter den Beiden gleichmäßig getheilt wurden, während der Zehnt nicht zu geben war. Im Freiheitsbriefe von 1470 dagegen setzte Kurfürst

Adolph von „Kupfer, Blei, Zinn, Eisen und Quecksilber“ den 11. Zentner, von „Gold und Silber“ aber die 10. Mark als Abgabe an das Erzstift fest, wodurch der Gewerkschaft ein größerer Vortheil gewährt wurde, da sie jetzt je 10 Zentner Gewinn statt früher 9 Zentner zu vertheilen hatten.

Kurfürst Berthold von Henneberg behielt gleichfalls 1499 von Blei, Eisen, Quecksilber und Kupfer den 11. Zentner als Abgabe bei, aber mit der besonderen Bestimmung, daß, wenn die genannten Metalle Gold und Silber mit sich führen, der 11. Zentner ungeseiert d. i. nicht gesiebt abzuliefern ist, damit auch das Staatsarar seinen Anteil an Gold und Silber erhielt. Wenn dagegen Gold und Silber vorherrschend ist, sollte vorerst von dem gewonnenen Golde und Silber die 10. Mark als Abgabe entrichtet und das der Gewerkschaft als Anteil verbleibende Gold und Silber der kurfürstlichen Hofkammer zum Kaufe angeboten werden. Von dem übrigen Metalle war dann selbstverständlich der 11. Zentner abzuliefern.

Kurfürst Uriel von Gemmingen setzte dagegen 1512 den 10. Zentner Eisen als Abgabe fest, machte aber die Gewerkschaft für das erste Jahr frei von allen Abgaben und gewährte zugleich das nöthige Bauholz für die Schmelzhütte und den Eisenhammer, welche ja wie das Bergwerk selbst Eigenthum des Erzstiftes blieben.

Kurfürst Albrecht von Brandenburg gewährte 1540 zwei Jahre Zehntfreiheit und das Bauholz für die Schachte, 1542 behielt er sich von dem neu angefangenen Bergwerke zu Sommerfahl 4 Freiküzen vor, welche von der Gewerkschaft auf ihre Kosten zu Gunsten des Kurfürsten gebaut werden müssten.

Kurfürst Daniel Brendel von Homburg gewährte 1567 dem Heinrich Grosschlag die bedeutendere Bergünstigung, daß er in den nächsten 6 Jahren nur die Hälfte des Zehntes, also den 20. Zentner zu entrichten hatte; 1578 dagegen setzte Kurfürst Daniel den 10. Zentner ohne Freijahre fest und zwar wenn die Metalle auch Gold und Silber mit sich führen, den 10. Zentner ungeseiert, wenn Gold und Silber aber vorherrschend sind, die 10. Mark an Gold und an Silber. Bei dieser Belehnung von 1578 findet sich zum ersten Male die besondere Bestimmung, daß

die Gewerkschaft auch einen Theil zum Besten der Armen und der Kirchen auf Kosten der Gewerkschaft zu bauen hatte.

Als Kurfürst Lothar Franz von Schönborn 1716 die Bergwerke zu Sommerkahl und Laufach wieder an eine Gewerkschaft verlieh, gewährte er 6 Freijahre von der Zehntabgabe und gewährte alles Bauholz unentgeltlich, behielt sich aber für das Erzstift 2 Freiküzen vor, welche die Gewerkschaft auf ihre Kosten zu bauen und den die 2 Augen treffenden Reingewinn an die kurfürstliche Hofkammer abzuliefern hatte. Bei der Verleihung dieser Bergwerke i. J. 1774 wurden die 2 Freiküzen wieder nachgelassen, 1788 und 1801 statt der Freiküzen für das Erzstift ein jährlicher Kanon von 12 fl. fixirt, dagegen 2 Freiküzen für die Armen eingeführt. Bei den Belehnungen von 1774, 1778 und 1801 wurden ebenfalls 6 Freijahre gewährt, nach deren Ablauf aber der 15. Zentner als Abgabe festgesetzt und von Gold und Silber der halbe Zehnt d. i. der 20. Zentner bestimmt.

Als besondere hier einschlägige Bestimmung ist das Vorkaufsrecht zu erwähnen, welches Kurfürst Adolph von Nassau in seinem Freiheitsbriefe vom 26. Januar 1470 dem Erzstift auf alle in den Bergwerken gewonnenen Metalle vorbehielt, sodaß die Gewerkschaft das geschmolzene und zum Verkaufe hergerichtete Metall zuerst dem Oberkeller von Aschaffenburg oder einem Andern eigens hiezu bevollmächtigten Beamten zum Kaufe anbieten müßte, welcher dann innerhalb 8 Tagen den Kauf abzuschließen bezw. das angekauft Metall zu bezahlen hatte. War nach Verlauf der 8 Tage der Kauf nicht abgeschlossen, so war auch das Vorkaufsrecht erloschen und die Gewerkschaft konnte das Metall nach Belieben verkaufen, wem und wo sie wollte. Aber schon im folgenden Jahre gewährte Kurfürst Adolph selbst Ausnahmen von dieser Bestimmung, indem er am 4. Februar 1471 dem Erhard von Sween und Kosten von Langenauwe auf solange, als sie mit Weib und Kindern und mit Hab und Gut in der Stadt Aschaffenburg oder doch im Amtsbezirke wohnen, die besondere Bergünstigung gewährte, daß sie nicht verpflichtet sein sollen, ihr Kupfer, Erz &c. zuerst dem Amtskeller von Aschaffenburg zum Kaufe anzubieten, doch mit der Bedingung, daß sie die Metalle

erst dann verkaufen dürfen, wenn sie den fälligen Zehnt an den Amtskeller entrichtet haben. Mit ihrem Wegzuge aus der Stadt oder dem Amtsbezirke sollte aber diese Vergünstigung aufhören.

Die gleiche Vergünstigung gewährte Kurfürst Adolph am 2. April 1471 dem Widerold von Lauerbach, Kapitular und Custos des Stifts Aschaffenburg, dann den Laien Philipp von Wassen, Kaspar Schyt, Claus, Erhart von Sweyn, Burhart Erhard, Jobst von Langenau, Balthasar von Langenau, Heinz Bemig, Conrad Balther, Hans Koch, Hans Armbroster, Thomas Schonhans, Hans Große, Hans Gruttefetter, Johann von Grenderich genannt Fuchs und Hamann Norman unter der Bedingung, daß sie in Aschaffenburg oder im Amtsbezirke wohnen und von jedem verkauften Zentner statt des Vorkaufsrechtes $\frac{1}{2}$ fl. rheinisch an den Amtskeller zu Aschaffenburg bezahlen.

Kurfürst Berthold von Henneberg hob 1499, „um alle Irrungen, die wegen des Vorkaufsrechtes entstehen können, zu vermeiden“, das Vorkaufsrecht für Blei, Eisen, Quecksilber und Kupfer gänzlich auf und behielt es nur noch für Gold und Silber bei. Kurfürst Uriel von Gemmingen reservirte dem Erzstift 1512 das Vorkaufsrecht für den eventuellen Bedarf an Eisen. Kurfürst Albrecht von Brandenburg führte dann 1540 wieder das unbedingte Vorkaufsrecht bezüglich des Kupfers ein, was auch Kurfürst Daniel 1567 bezüglich des Eisens festsetzte und 1578 es auf Eisen, Blei, Quecksilber und Kupfer ausdehnte.

Kurfürst Lothar Franz von Schönborn reservirte 1716 wiederum das unbedingte Vorkaufsrecht auf alle Metalle; 1774, 1788 und 1801 dagegen wurde es auf Gold und Silber beschränkt, bezüglich der übrigen Metalle aber aufgehoben.

Von kulturgechichtlichem Interesse sind dann die in den Urkunden festgesetzten Kaufpreise für die verschiedenen Metalle. Kurfürst Adolph bestimmte 1470 die Preise folgendermaßen:

eine Mark Gold kostete 4 Gulden,
eine Mark Silber kostete $\frac{1}{2}$ Gulden,
ein Zentner Kupfer kostete $\frac{1}{2}$ Gulden,
ein Zentner Zinn kostete $\frac{1}{2}$ Gulden,

ein Zentner Blei kostete 3 Weißpfennige (Albus),
ein Wagen Eisen kostete 2 Weißpfennige.

Unter Kurfürst Berthold von Henneberg kostete 1499 jede
Mark feines Gold 20 fl., und eine Mark feines Silber 2 fl.
1716 wurde für den Zentner Kupfer 1 Reichsthaler bezahlt.

Drittes Kapitel.

Die Salziederei zu Soden bei Aschaffenburg.

Die ersten Spuren eines bergmännischen Betriebes im Gebiete des Spessarts werden wir wohl in Soden, Filial der Pfarrei Sulzbach oberhalb Aschaffenburg, zu suchen haben, da schon der Name „Soden“ auf eine Siederei und der Name „Sulzbach“, früher Sulatsbach, auf eine in jener Gegend bestehende Salzquelle hinweist. Schon vor dem Jahre 1333 bestand in Soden eine Kapelle mit einem Kapellenbenefizium, als dessen Inhaber „Konrad von Grunenbergh, Priester und Kaplan in Soden“ am 6. Februar 1333 zu Aschaffenburg verstarb und in der dortigen Stiftskirche beigesetzt wurde. Diese Kapelle war wohl mit Rücksicht auf die dortige Arbeiterschaft der Salzfieder erbaut worden. Die authentischen Nachrichten über dieses Salzwerk beginnen jedoch erst in der Mitte des 15. Jahrhunderts.

Kurfürst Theodorich von Erbach verleiht nämlich durch Urkunde d. d. Aschaffenburg am Freitag nach dem Feste des hl. Apostels Bartholomäus (27. August) 1456 „den Salzbörn zu Soden bei Soltzbach obwendig Aschaffenburg“ dem Peter von Eberbach (Ebersbach?) und seinen Erben, um da Salz zu machen und zu bauen gegen Abgabe des 10. Zentners des gewonnenen Salzes¹⁾.

Eine zweite Verleihung dieser Salzquelle geschah 57 Jahre später, als Kurfürst Uriel von Gemmingen bei seinem Aufenthalte zu Aschaffenburg am Freitag nach St. Remigius (7. Oktober) 1513 „den Brönnen zu Soden und die dabeistehende Hütte, welche früher zum Salzieden verliehen war, aber nicht wieder betrieben wurde, dem Salz-

1) Liber Ingrossatorum Nr. 27 fol. 206 im Kreisarchiv zu Würzburg.

soder Martin Wernigk und seiner Ehefrau Eyle und ihren Erben verleiht, damit sie das Salz probiren und den Bau fortführen."

Um den Betrieb des Werkes zu unterstützen, gewährte Kurfürst Uriel das nöthige Bauholz für die Hütte und 5—6 Wagen Holz aus dem Staatswalde, und gestattete den beim Werke Wohnenden d. i. den Arbeitern oder Unternehmern, die sich mit Familie daselbst niederlassen, die Benützung aller Wege und Stege, wie dies den übrigen Unterthanen dortselbst zusteht, erlaubte ihnen auch 2—3 Kühe, 3—4 Geis und ebensoviiele Schweine zu halten, ohne daß ihnen hierin irgend welcher Eintrag geschehen darf; wer aber mehr Vieh als die hier bestimmte Zahl halten und vor den Hirten treiben wollte, hatte wie die übrigen Nachbarn in Soden hierfür seinen Lohn an den Hirten zu bezahlen.

Das zum Sieden des Salzes erforderliche Holz mußte der Unternehmer auf eigene Kosten beschaffen.

Bezüglich der Rechtspflege über die Gewerkschaft bestimmte der Kurfürst, daß die Meister und Knechte selbst ihre Streitigkeiten austragen und strafen sollten, ausgenommen Todtschlag und tödtliche Wunden, welche vor das ordentliche Gericht gehören.

Hatte Kurfürst Theodorich bei der Verleihung dieses Salzbornes i. J. 1456 den Zehnt als Abgabe an das Erftstift aufgelegt, so änderte Kurfürst Uriel dies dahin ab, daß der Unternehmer von jeder Pfanne, in welchen das Salz gesotten wurde, jährlich 10 fl. rheinisch zu entrichten hatte, befreite ihn jedoch auf 3 Jahre von dieser Abgabe.

Zugleich gab Kurfürst Uriel auf 3 Jahre die Erlaubniß, auf eine Meile Entfernung um Soden herum nach anderen Salzquellen zu suchen und die etwa gefundenen Quellen um den festgesetzten jährlichen Zins von 10 fl. rh. für jede Pfanne zu versieden; wenn die Unternehmer jedoch diese Quellen nicht versieden, so sollten sie dem Kurfürsten zur anderweitigen Verleihung wieder anheim fallen¹⁾.

Wie lange Wernigk die Salzsiederei in Soden betrieb, war nicht zu erforschen. Wenn die Rechnung des Oberkellers von Aschaffenburg für das Jahr 1525 den Einnahmeposten hat:

¹⁾ Liber Ingrossatorum Nr. 50 fol. 86 im Kreisarchiv zu Würzburg.

„Item hab ich verkauft den Eisenchmiten (Eisenachmieden) zu Waldaschaff ein alt zerbrochene Pfannen, darin man etwan zu Soden Salz gesotten hat, für 1 & 8 Solidi“, so möchte man daraus schließen, daß das Werk i. J. 1525 nicht in Betrieb stand, obwohl auch nicht ausgeschlossen ist, daß eben eine neue Pfanne angekauft wurde, und dann die schadhaft gewordene alte Pfanne in die Eisenachmiede wanderte.

Diese alte Salzquelle zu Soden, welche jod-bromhaltig ist, wird jetzt als Heilquelle benutzt. Das bei der Quelle errichtete Heilbad führt seit einigen Jahren den Namen Sodenthal.

Biertes Kapitel.

Das Bergwerk bei Geiselbach, Hückelheim und Crombach.

Ueber dieses Bergwerk erhalten wir die erste Nachricht aus einem Vermerk im Register des Ingrossataturbuchs Nr. 26 aus der Regierungszeit des Mainzer Kurfürsten Theodorich Schenk von Erbach, wonach dieser Kurfürst dem Abt und Konvent des Klosters Seligenstadt, ferner dem Hans von Erbach, dem Bernhard von Schwalbach und dem Johann von Hengsberg das Recht verleiht, in der Pflege Geiselbach Bergwerke zu graben. Die Urkunde selbst ist weder im Original noch in Copia vorhanden, die Verleihung muß aber in den letzten Regierungsjahren des Kurfürsten Theodorich, etwa von 1454—1459 geschehen sein (Beilage I).

Unter der „Pflege Geiselbach“ versteht man die Herrschaft Geiselbach mit den Orten Geiselbach, Ommersbach und Höffteten, welche der Benediktinerabtei Seligenstadt gehörte. Grundherr der Pflege Geiselbach war der Abt von Seligenstadt, auf dessen Grund und Boden die Bergwerke lagen, die jedoch ein Regal des Landesfürsten d. i. des Kurfürsten von Mainz bildeten und deshalb auch zur Ausbeutung von ihm verliehen werden mußten. Die drei Mitgenossen des Abtes zur Ausbeutung der Bergwerke gehörten dem im Rahlgrunde begüterten Adel an und beteiligten sich somit als Grundbesitzer, deren Grund und Boden vielleicht in das Bergwerksgebiet hineinfiel, an der Gewerkschaft.

Bei der zweiten Verleihung durch Kurfürst Diether von Isenburg am 19. März 1461 bildete wiederum der Abt Reinhard des Klosters Seligenstadt, der Mainzer Domcholastikus Bulpert von Ders, dann der oben genannte Bernhard von Schwalbach und Erwein vom Stege die Genossenschaft. Das denselben angewiesene Gebiet bezeichnet die Urkunde als „um Grumbach, Hocholne, Geiselbach, in der Haberspach und in der Graßlocke und Ulner welden und gerichte“, d. h. es war der Gebirgsstock, der südlich nach Crombach, westlich nach Geiselbach, nördlich nach Hückelheim und östlich in die Haberspach, d. i. der vom Habersberg kommende und in Oberwestern einmündende Bach, auslief und auch die Waldungen der Großschlag und Ulner von Dieburg, welche jetzt die Grafen von Schönborn besitzen, umfaßte (Beilage II).

Zu einem eigentlichen Bergwerksbetrieb mit Metallgewinn war es jedoch damals noch nicht gekommen und diese Gewerkschaft konnte auch nur beim Anfang verbleiben, da bald nach dieser Verleihung der unselige Kurfürstreit zwischen Diether von Isenburg und Adolph von Nassau ausbrach, der mit Diether's Absetzung endigte und die Verleihung des Bergwerkes der ferneren Rechtsgültigkeit beraubte, nachdem die Gewerkschaft schon nach ihrer politischen Parteistellung — Bulpert v. Ders stand auf Adolphs Seite, Bernard von Schwalbach und Erwein vom Stege auf Diethers Seite — auseinander gegangen war.

Kurfürst Adolph nahm dann auch am 16. Januar 1468 die Verleihung des Bergwerkes „um Geißelbach, Grumbach und Hocheln (Hückelheim) und noch 2 Meilen um diese Orte herum“ an eine neue Gewerkschaft vor, welche aus dem Abte Reinhard von Seligenstadt, dem edlen Johann von Bunauwe, dann Cunze Dreher von Hochule (Hückelheim) Henrich von Hoffstede, Andres Frunt und Jorg Großmann bestand und zu denen der Kurfürst selbst mit 2 Anteilen beitrat. Derselbe Kurfürst bezeichnet dann in seinem Freiheitsbriefe vom 26. Januar 1470 das Gebiet „umb Geißelbach, Grumbach und Hocheln und an allen anderen Enden vor unserem Walde dem Spessart“ (Beilage III. u. V).

Da in der Urkunde von 1461 den einzelnen Unternehmern das Recht gewahrt ist, ihre Anteile Anderen zu geben, zu verpachten oder zu verkaufen und 1468 „von ihren Erben und wenn sie, alle zusammen oder jeder einzeln, ihre Mitfroner d. i. Mitbesitzer zu sein, dazu nehmen werden“ die Rede ist, so wird wohl mit Recht anzunehmen sein, daß sich diese zunächst aus 6 Personen bestehende Gewerkschaft erweiterte, und daß 1471 auch jene Personen dazu gehörten¹⁾, welchen Kurfürst Adolph einen Gnadenbrief wegen des Vorkaufsrechtes des gewonnenen Metalles gewährte. (Beilage VI. u. VII.).

In der Folgezeit wird nun der Abt von Seligenstadt nicht mehr in den Belehnungsurkunden genannt, und schließe ich daraus, daß bezüglich des auf dem Abteigebiete bei Geiselbach gelegenen Anteiles eine weitere Belehnung nicht mehr stattzufinden hatte, da ja die Rechtsfolge auf Grund der ersten Belehnung wie vom Vater auf den Sohn, so auch von einem Abte auf den anderen überging. Da ferner der Freiheitsbrief des Kurfürsten Adolph von 1470 die Anteile der einzelnen Mitgewerken auf 7 Lachter im Quadrat festsetzt und dies auf eine Theilung des Bergwerkes schließen läßt, so wird die Annahme nicht unberechtigt sein, daß damals der dem Kloster gehörige und auf dem Gebiete des Klosters liegende Anteil ausgeschieden und eine Zeit lang auf Kosten und Gewinn des Klosters bebaut wurde, wenn nicht, was ebenfalls nicht ausgeschlossen ist, das Kloster Seligenstadt den Bergbau gänzlich liegen ließ. Ich scheide deshalb von diesem Bergwerke in „der Pflege Geiselbach“ das Bergwerk „Geiselbach“ als Anteil des Klosters Seligenstadt aus.

Über den Betrieb dieses Bergwerkes finden sich erst 300 Jahre später Nachrichten, welche den Abt von Seligenstadt ausdrücklich als den Eigentümer und Lehensherrn desselben bezeichnen. Christoph Friedrich Ludwig, Obergerechtsame in Hückelheim und Kahl, und Johann Heinrich Otto, gewesener gräflich Bathyanischer Berg- und Hüttenmeister zu Pärenstein in Ungarn, vereinbaren sich nämlich am 3. August 1774 zu Hückelheim, da in der Gegend von Sommerkahl verschiedene Gänge auf

1) Vgl. oben „Zweites Kapitel“ S. 197.

Kupfer und Kobalt seien, die im Mainzer und Seligenstadter Gebiet ihren Ausgang haben und hoffnungsvollen Grubenbau versprechen, gedachte Orte in reifliche Betrachtung zu nehmen und nach bestem Wissen und Gewissen sowohl zum Besten des Landes oder auch mit in Compagnie zu treten gesonnerer Gewerke einige Hauptgebäude zu erschürfen und Zeichen darauf in bergmännischen Stand zu setzen. Beide Unternehmer versprechen sich dann gegenseitig gleiches Recht an jeder Grube und an jeder Schmelzung, Ausgaben und Einnahmen gleichheitlich zu theilen.

Am nämlichen Tag, an welchem diese Uebereinkunft getroffen wurde, nahmen beide Nachmittags 1 Uhr in Begleitung des Bauern Heinrich Rieß eine bergmännische Untersuchung der Gegend vor und gehen zuerst nach Geiselbach, wo sich 100 Schritte von Geiselbach entfernt ein Kalksteinbruch befindet, in welchem sie mit Nr. 3 markirte Kupferfahlerze mit schwarzen Letten finden; beim Häusler Kilian Wölker finden sie 2 Zentner Erz von obiger Sorte Nr. 3 in seiner Grubenkammer vorrätig, welche derselbe ohne Kenntniß ihres Werthes aufbewahrt hatte. Daraufhin bitten sie an diesem Tage den Abt von Seligenstadt um die Muthung, welche sie am 19. August auch erhalten. Zugleich gestattet ihnen der Abt die Erbauung einer Schmelzhütte, behält sich von dem gewonnenen Golde und Silber das halbe Zehntheil, von Kupfer, Zinn und Blei aber den ganzen Zehnt vor und macht am Schlusse aufmerksam auf das, was im Maximilianschen Bergwerksvergleich litt. Z. 17 für Kirche und Schule gemacht worden ist.

Nach Empfang der Muthungszusage richten beide Unternehmer Otto und Ludwig am 22. August an den P. Amtsfeller in Seligenstadt ein von Otto verfaßtes Schreiben, welches über das Bergrecht einige Aufschlüsse ertheilt und deshalb vollständig mitgetheilt werden soll. Es lautet:

„Von denen von Ew. Hochwürden in Betreff des Bergbaues zu Geiselbach an mich gethanen Neußerungen bei leßt Ehre gehabten Zuspruch, wie und auf was Art selbiger einzuleiten, möchte „es nöthig sein, eine ganz complete Bergordnung zu übermachen, „allweilen es nicht mühlöhnig, mich wegen einen alleinigen zu „Geiselbach angefangenen Bau sovieler unnöthiger Schreibarbeiten

„zu unterwerfen, so habe ich die Ehre zu benachrichtigen, daß nach
„Maximilianischer¹⁾, Anton Ulrich'scher²⁾ und Friedrich Auguster³⁾
„allerhöchsten gemachten Bergordnungen, welche sich auf das
„römische Reich accrochiren, diese einem Jeden, wer er auch sein
„mag (nur keinen Juden), frei gegeben, in allen Provinzen Berg-
„werke zu erschürfen und anzulegen. Vermöge heilsamen Verord-
„nungen die Finder eines Erztes gehalten sein sollen, eine Muthung
„darauf bei dem zunächst (wo das Erzt erschürft) belegenen Berg-
„amt einzulegen; wäre solches aber weit entfernt, wann etwa der
„Fund von Einem Nichts auf Reisepesen zu wenden Habenden
„geschehen wäre, so hätte selbiger gedachte Muthung nur an das
„zunächst gelegene Wirthschaftsamt einzulegen, welches um Ertheil-
„ung der auf die Muthung zurückzugebenden Verleihe oder Be-
„stätigung in Unwissenheit halber mit einem Bergamt zu konferiren
„schuldig.

„Nun mag dem Finder, wenn er seinen Fund einem Wirth-
„schaftsamt angezeigt, die Bestätigung ertheilet werden, wann er
„will, so ist er von Uebergabe an schuldig und gehalten, den Bau
„zu treiben, um Niemanden in seinem Felde fallen zu lassen; wann
„aber der Finder solche Muthung an ein Bergamt überreicht, so
„muß selbiges demselben noch in der nämlichen Stunde des Ueber-
„reichens die Bestätigung zurückgeben als zum Exempel:

„Heute dato Stunde hat N. N. eine Muthung auf
„alle Mineralien im Bergamt eingelegt und wird dem-
„selben Muther die Herrschaft oder Dorffschaft oder auch
„Fundgräben und Maasen verliehen.“

„Der Finder hat demnach Recht, seinen Bau nach eigenem
„Gefallen gewerkschaftlich oder alleinig zu führen, und ist schuldig,
„wann er etwa in eines Anderen Wiese oder Acker einen Stollen
„oder Schacht zu treiben genöthigt, die dazu erforderlichen Plätze
„durch Schultheisen und Gericht taxiren zu lassen und nach der
„Taxe zu bezahlen.

„Der Finder eines solchen Werks baut demnach solang, bis
„er nöthig findet, seinen Erzt-Borrath in Zugutmachung zu neh-

1) Kaiser Maximilian.

2) Wahrscheinlich Herzog Anton Ulrich von Braunschweig.

3) Friedrich August, Kurfürst von Sachsen und König von Polen.

„men oder schmelzen zu lassen, wann er den Bau sonst nicht mit „anderen Gewerfschaften getrieben.

„Wann nun dessen Bau nicht unter einer Bergwerksjurisdic-
„tion begriffen, ist derselbe schuldig, bei der gnädigsten Grund-
„obrigkeit supplicando wegen des dazu nöthigen Bau-, Rüste-
„und Kohlholzes einzukommen und eine gewerfschaftliche Kom-
„pletirung zu übergeben, vermöge welcher der gnädigen Grund-
„obrigkeit (L. M. B. O.) 6 freie Kuxen, der Kirche und Schule
„2 freie Kuxen, 124 Kuxen aber gewerfschaftlich als Zubuß-Kuxen
„angezeigt werden müssen.

„Wann nun sowohl der gnädigsten Grundobrigkeit als Kirche
„und Schule der Ueberschuß von dem gewonnenen und zu Gut
„gemachten Gold und Silber, Kupfer sc. nach der Repartition
„mit zufällt, so bekommt gedachte Grundobrigkeit extra denen sechs
„freien Kuxen von Gold und Silbergewinn das halbe Zehnttheil,
„von Kupfer, Blei und Zinn aber das ganze Zehnttheil entweder
„in Metall oder baarem Gelde, es fällt aber oder gibt die gnä-
„dige Grundobrigkeit an gnädigste Landesherrschaft wegen ihres
„daran habenden ersten halben Zehnttheil und Freien (Kuxen) ab,
„hingegen ist die gnädige Grundherrschaft schuldig, alles zum
„Berg, Poch-, Hütten- und Schmelzweisen erforderliche Holz gegen
„Erlegung eines Forstzinses oder Anweiserlohn der Gewerfschaft
„verabfolgen zu lassen.

„Wollte aber die gnädige Grundobrigkeit das Holz nicht
„gegen den Forst- oder Holzzins geben, so fallen vorhin gedachte
„6 freie Kuxen bergrechtlich von gnädigster Grundobrigkeit ab, ist
„aber wegen des noch haben müssten ersten halben und letztern
„ganzen Zehnttheil das Holz gegen einen leidentlichen Wald- oder
„Holzzins davor hinzulassen berechtigt.

„Ein nämlicher Vorfall ist mit dem Geiselbacher Bau in
„diesen Betreff zu betrachten: zu Bergstadt-Neustadt in Böhmen,
„Graf Elamischer Herrschaft, habe (ich) als Bergverwalter mit Ge-
„werken einige höfliche Gebäude errichtet, worauf bewogen worden,
„der Grundobrigkeit nach Bergwerksordnung die 6 freien Kuxen
„einzutragen; weilen aber selbige gedachte Kuxen nicht angenom-
„men, so ist mir in Copia anliegendes Dekret¹⁾ zurückgefolgt.

1) Dieses damals von Otto beigelegte Dekret ist nicht vorhanden.

„Ist aber die Obrigkeit in denen Umständen, gar kein Holz zum Bauen geben zu können, so fällt gedachter Grundobrigkeit das halbe Zehnttheil von Kupfer, Blei und Zinn zu, das zweite halbe Zehnttheil aber fällt der Gewerkschaft zum Ankauf des benöthigten Holzes zu.

„Das zu Geiselbach angefangene Grubengebäude aber sieht nicht in den Fach, als ob es einen großen Holzaufwand benöthiget; einestheils sind die Erzte derb und brauchen kein Poch- oder Waschwerk, sondern wird, wie sie jetzt brechen, geschmolzen. Zweitens wird dazu auch keine Hütte erforderlich sein, weilen schon zu Hockelheim eine Hütte steht und diese sind schuldig, uns gegen Zahlung des Hüttenzinses schmelzen zu lassen. Drittens möchte es uns auch zu viel Fuhrlohn verursachen, das Kohlholz weit zur Hütte fahren zu lassen, und da es in hiesiger Gegend noch nicht am Holze fehlt, so ist dieser Punkt in wenig Aufmerksamkeit zu nehmen. Viertens agiren wir im Umte Kältenberg zwischen Vorwald und Sommerfahl im kurfürstlichen territorio auf Kupfer &c.; haben allda die alten rudera und Ofen von einer Hütte und Wasser genug, aber wir sehen nicht ab, solche auch nöthig zu haben.

„Da wir aber nach der Bergordnung in Geiselbach agiren, um uns in unseren Rechten keinen Eingriff von Benachbarten machen zu lassen, so begehrten wir nochmalen unsre Bestätigung auf die unter den 3. dieses eingelegte Muthung und verharren Ew. Hochwürden

„dienstgegebenste

„Christoph Friedrich Ludwig, „Johann Heinrich Otto,
Obereinfahrer zu gedachten Hockelheimer und Berg- und Hüttenmeister.
Kahler Bergwerken.

Mit welchem Erfolge und wie lange die beiden Unternehmer den Bergbau zu Geiselbach betrieben haben, berichten uns die Alten nicht¹⁾.

Im Jahre 1801 erhielt Frhr. v. Münnich, welcher das Laufacher Bergwerk erwarb, ein allgemeines Privilegium für den Bergwerksbetrieb im Spessart und betrachtete nun auch das

1) Alten im Kreisarchiv zu Würzburg: Gericht Alzenau.

Geiselbacher Bergwerk, welches durch die inzwischen eingetretene Säkularisation der Klöster und geistlichen Stifte mit dem Kloster Seligenstadt an die Landgrafen von Hessen-Darmstadt gekommen war, als zu seinen Privilegien gehörig. Allein die landgräfliche Regierung reklamirte den zum Kloster Seligenstadt gehörigen Bergwerksantheil zu Geiselbach und verlangte, daß Frhr. von Münch die Belehnung auf dieses Bergwerk bei der Regierung in Darmstadt zu erholen habe. Am 24. August 1804 beschloß die hessische Rentkammer, den v. Münch mit den Bergwerken in Geiselbach zu belehnen, jedoch mit der Bedingung, daß er von den gewonnenen Metallen den Zehnten geben solle. Da v. Münch, der unter der Mainzer Regierung nur den 15. Theil abgab, größere Erleichterungen wünschte, ging der Landgraf nicht auf diese Wünsche ein, und das Ministerium theilt am 5. Januar 1805 mit, daß der Landgraf das Belehnungsgeſuch abgeschlagen habe.

Unterdessen richtete die hessen-darmstädtische Landesregierung am 3. Dezember 1804 bezüglich des Bergwesens im Mainzer Gebiete eine Anfrage an die Mainzer Landesdirektion, worauf das zum Bericht aufgeforderte Vicedomamt Aschaffenburg am 24. Januar 1805 antwortet, daß „Steinbrüche, Kalksteine, Lettig- und Häfnererde, auch Sand, bisher Privateigenthum gewesen sei; auch bezüglich der Porzellan- und Färbererde habe man die Eigenthumsrechte beobachtet; jedoch bezüglich der Einrichtung von Fabriken und Manufakturen sind besondere Vorschriften erlassen, wie dies in Folge Auffindens der Schweinheimer Porzellan- und Färbererde geschehen ist. Auch in Eisenbach habe man gegraben, es sei aber damals noch keine Entschließung erfolgt. Brennbare Fossilien, metallische Salze, Halbmetalle und Metalle seien dagegen Regalien. Zur Zeit sei der Justizdirektor v. Münch und sein Schwager Ludwig Görger damit belehnt. Auch Steinkohlen würden auf Staatskosten gegraben, jedoch werde der Eigentümer entschädigt.“

v. Münch pflegte trotz der oben erwähnten Abweisung neue Verhandlungen mit der darmstädtischen Regierung wegen des Bergwerkes zu Geiselbach und erlangte endlich am 10. September 1805 die Konzession zum Bergwerksbetrieb, worauf die Rent-

ammer zu Darmstadt am 18. September die Muthungs- oder Belehnungsurkunde zum Bergbau auf Eisensteine in Geiselbacher, Omersbacher und Hoffstettener Gemarkung und im Gericht Alzenau ausfertigt und v. Münch seinen Reversbrief mit dieser inserirten Urkunde ausstellt.

Die weiteren Schicksale dieses Bergwerkes gehören nicht mehr in den Rahmen dieser Abhandlung. Bemerkt sei nur, daß die Herrschaft Geiselbach durch den Wiener Kongreß mit Bayern vereinigt wurde.

Fünftes Kapitel.

Das Bergwerk zwischen Hückelheim und Kleinkahl.

In einem Vermerk des Registers zum Liber Ingrossatorium Nr. 37 heißt es: „Lihung, Fryhung und Ordinanz der Bergwerke am Trachenstein und Tunnelloch“, wonach unter der Regierung des Kurfürsten Diether von Isenburg um das Jahr 1479 eine neue Verleihung, Freihung und Einrichtung dieses Bergwerkes, dessen Ortslage „Trachenstein und Tunnelloch“ hier zum ersten Male genannt werden, geschehen ist. Aber auch diese Urkunde ist mit dem Folio 73, auf welchem sie eingetragen war, verschwunden. Daß dieses Bergwerk aber zwischen Hückelheim und Kleinkahl lag und identisch ist mit dem an der Habersbach gelegenen Bergwerk, welches 1468 an Abt Reinhard und Konsorten verliehen wurde, ersehen wir aus der Belehnungsurkunde des Kurfürsten Berthold von Henneberg vom 17. Januar 1499.

Kurfürst Berthold verleiht nämlich dem Philipp von Thüngen, Hans Kochen, Philipp Kaltosen, Claus Richtig von Aachen, Johann Epstein, Ciryak Steinnecken, Gerhard Lindenpolz von Frankfurt, Sixt Freyen und Gilg Smelzer und allen ihren Mitgewerken „in vnserm sondern Bergbuch vnd Register durch vnsern Bergfaut vnd Bergeschreiber verzeichnet, iren Erben vnd nachkommen vnd wem Ir eyner seyn Theil vßgescheden“, die nachgeschriebenen Lehen, nämlich: am Trachenstein zu Hochkeulen, am Klaffbronn zu Kala, im Tunneloch am Lynsenbühel vff das Abts-

theil vor dem Birkenhain, zum Glesergrunde und am Bloßenberg und zu Heyler für und für dem Spessart (Beilage IX).

Der Trachenstein ist also zunächst bei Hückelheim, der Klaßbrunn dagegen auf der entgegengesetzten Seite bei Kleinkahl am Fuße des Habersberges, der auf der Generalstabskarte mit Cote 468 verzeichnet steht, während der Trachenstein mit dem Harzberg und Cote 469 identisch sein wird. Der Glesergrund liegt nördlich an der Birkenhainer Straße bei den Glassbergen, das Tunnelloch westlich gegen die Herrschaft Geiselbach zu und Heyler östlich in der Richtung nach Wiesen. Auf der Karte sind jedoch diese Bezeichnungen leider nicht angegeben.

Dieses Bergwerk am Trachenstein wird erst im folgenden Jahrhundert wiederum genannt, als Kurfürst Daniel Brendel von Homburg durch Urkunde vom 10. Juli 1578 dem „Albrecht Bladt, Nikolaus Fleischbein und Fulgenz Berß, Bürgern und Hintersassen zu Aschaffenburg“ folgende Bergwerke: „am Felsfeilderberge, das Buches genannt, am Trachenstein, am langen Stück Waidt, St. Martins Mantel genannt, an einander gelegen, sammt den Schlaghallen, und Altenbergh am Spessart gelegen mit Rechtigkeit der Fundgruben, Erbstollen und Suchstollen, soviel deren zu ihren Gängen nothwendig sein wird“, verlieh. (Beilage XVI.)

Die erwähnten Schlaghallen befanden sich bei Kleinkahl.

Von diesem Bergwerke wurden schon 1567 die Eisengruben bei Hückelheim besonders verliehen und zwar an den Grundherrn des Dorfes Hückelheim: die Grosschlag von Dieburg. Aus einem Reversbrief, welchen Heinrich Grosschlag von Dieburg am 26. November 1567 für sich und seine beiden Neffen Heinrich und Philipp Grosschlag, Söhne seines verstorbenen Bruders Philipp Grosschlag bezw. deren Vormünder Wilderich von Walderdorf, Amtmann zu Bischofsheim, und Wolf von Sponheim, aufstellte, ersehen wir, daß ihm Kurfürst Daniel Brendel von Homburg die Eisengruben zu Hachkale (Hückelheim) bei Schellkrippen, darin Radeisen aufzuarbeiten und zu schmelzen verhoffend, verliehen hat mit der Bedingung, daß er das Eisen nicht bloß zum Schmelzen ver-

wende, sondern auch dem gemeinen Manne zu Radeisen anbiete. (Beilage XV.)

Heinrich Großlag brachte dieses Unternehmen wirklich in Gang und zwar, wie es scheint, mit sehr gutem Erfolg, sodaß der für die Eisenschmelze und für eine Glashütte erforderliche Holzverbrauch die dortigen Waldungen ziemlich lichtete und die Gemeinde Hückelheim sogar eine Klage gegen Heinrich Großlag anstrengte. Die Gemeinde Hückelheim und die beiden Western (Ober- und Unterwestern) beschwerten sich nämlich, daß durch Schmelzen, Glashütten, Kohlenbrennen und dergleichen der Wald merklich verrostet und die gerodeten Fläze den Ausmärkern gegeben und ihnen entzogen werden wollen, welches ihnen an der Weide, Beholzung und Ecken sehr schädlich sei. Es kam deshalb zwischen Heinrich Großlag und seinem Vetter und Pflegjohann Heinrich Großlag dem jungen und dessen Vormündern Philipp Albrecht Fock von Wallstadt und Heinrich Faulhaber von Wächtersbach und Johann Reprecht von Büdingen einerseits und den Gemeinden Hückelheim und Ober- und Unterwestern andererseits unter Vermittlung des Kurfürsten Wolfgang von Dalberg am 19. März 1586 zu einem Vergleich, wonach die Großlag den Einheimischen zunächst die gerodeten Fläze anbieten, und die Einheimischen mit den Junkern Großlag verhandeln sollten, die Unterthanen aber wegen der Glas- und Schmelzhütten keine Vorschriften zu machen hätten¹⁾.

Der Betrieb dieses Hückelheimer Bergwerkes scheint überhaupt nicht unterbrochen worden zu sein, da noch am Ende des vorigen Jahrhunderts ein Obersteiger Ludwig dort angestellt war, und die Schmelzhütte zu Hückelheim noch bestand, deren Benützung Otto und Ludwig bei Ausbeutung ihrer Bergwerke zu Sommerfahl und Geiselbach in Aussicht genommen hatten.

Sechstes Kapitel.

Das Bergwerk zu Laufach.

Aus der Urkunde vom 8. August 1469 ersehen wir, daß der Anfang dieses Bergwerkes zu Laufach bezw. in der Nähe des Schlosses Wyher oder Weiberhof in eben dieses Jahr 1469 fällt,

1) Liber Ingrossatorum Nr. 76 fol. 74 im Kreisarchiv zu Würzburg.

und daß Graf Diether von Isenburg-Büdingen, welchem Kurfürst Adolph das Bergwerk auf Lebenszeit zur Hälfte verleiht, während er sich die Hälfte des Ertrages vorbehält, eben daselbst ein Bergwerk anstellen lasse, an welchem auch Abt Reinhard von Seligenstadt einen Anteil hatte. Aber auch hier scheinen die ersten Versuche nicht lohnend gewesen zu sein, da wir von dem ferneren Betrieb desselben keine Nachricht mehr vorfinden, und erst wieder im Jahre 1540 eine Genossenschaft zur Uebernahme des Bergwerkes zu Laufach, genannt „unser lieben Frauenthal“, „welches vor etlichen Jahren etwas zu bauen angefangen, volgents aber ungebaut liegen blieben“, sich bildete, bestehend aus Martin Franz, Bürger zu Nürnberg, Venhart Berz, kurfürstlicher Keller zu Aschaffenburg, Georg Mantel, Höfchneider und Hans Werner, Landschöffe zu Hain bei Laufach. Dieselbe erhielt durch Urkunde des Kurfürsten Albrecht von Brandenburg d. d. Aschaffenburg Montag nach Sonntag Invocavit (15. Feb.) 1540 dieses Bergwerk, und nach einer Randbemerkung hatte auch der kurfürstliche Kammergeschreiber Martin Plat¹⁾ auf Lebenszeit einen Anteil an diesem Bergwerke, während die genannten Gewerkschaftsgenossen ihre Anteile auch vererben konnten. Weitere Nachrichten über dieses Bergwerk sind aus jener Zeit nicht vorhanden. Gegen das Ende des 17. Jahrhunderts unter der Regierung des Kurfürsten Anselm Franz von Ingelheim muß der Betrieb wieder begonnen haben, da die damals aufgestellten Bergmeister ihre Thätigkeit am Bergwerk zu Laufach wieder entfalten sollten, namentlich der Bergmeister Wildt, der am 27. November 1700 von der Mainzer Hofkammer auf 2 Jahre die Erlaubnis erhielt, zur Fortführung des Bergwerkes in Laufach bezw. zur Bezahlung der Arbeiter das Erz, welches er im dortigen Bergwerke gewinnt, auch an Kaufleute, besonders an die Kaufleute Münch und Metzger in Frankfurt a. M., welche zum Betrieb des Werkes 1000 fl. vorschießen sollten, verkaufen zu dürfen, jedoch den Zentner nicht unter 1 Reichsthaler.

1) Martin Plat der ältere von Dieburg starb 31. November 1567 zu Aschaffenburg. Die Grabschrift ist abgedruckt im Archiv d. histor. Vereins v. Unterfr. XXVI. S. 372.

Bergmeister Wildt war in der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Arbeiter sehr faumfelig, sodaß sich die Arbeiter von Laufach und Sommerkahl — die beiden Werke waren damals vereinigt — bei der Hofkammer beschwerten, weil sie vom Bergmeister ihren Lohn nicht bekommen hatten. Daraufhin ließ die Hofkammer am 3. September 1703 an den Oberkeller zu Aschaffenburg die Weisung ergehen, die Leute zum Warten zu veranlassen, bis der Bergmeister seine Rechnung vorgelegt habe. Da letztere am 29. Januar 1704 noch nicht gestellt war, erging eine neue Aufforderung zur Rechnungsablage.

Um diese Zeit muß Bergmeister Wildt seines Dienstes entlassen worden sein, da Kurfürst Lothar Franz von Schönborn durch Urkunde d. d. Mainz 29. Februar 1704 dem Jo h a n n Heinrich Beckelmann, Arnsburgischen Klosterverwalter zu Gelnhausen, und dessen Sohne Anton Ulrich Gödtke von Adlerberg und ihren Erben die Erlaubniß ertheilt, in den Bergwerken zu Laufach und Sommerkahl Schlacken aufzusuchen und zu schmelzen¹⁾. Hierdurch wurde dieses Bergwerk dem früheren Gebrauch gemäß in Privatbetrieb gegeben.

Derjelbe Kurfürst verlieh dann durch Urkunde d. d. Bamberg den 22. September 1716 an Samuel Friedrich Otto, gräflich hanauischen Bergverwalter im Biebergrunde, das Laufacher und Sommerkahler Berg-, Poch- und Hüttenwerk, nämlich: „die alten verfallenen und vor einigen Jahren neu angebauten Bergwerke mit den dazu gehörigen Räumen, Wasserläufen und Wasserfällen, dann alle streichende, fallende und stehende Gänge, alle Flöze und Strichwerk, auf alle Metalle und Mineralien mit allen Rechten und Freiheiten“.

Die besonderen Bedingungen dieser Verleihung waren Freiheit von der Zehntabgabe auf 6 Jahre, Freiheit vom Accis auf alle Lebensmittel für die Bergleute, Freiheit der Bergleute von aller Schatzung, Beet, Frohnden u. s. w., jedoch durfte Wein oder Bier nicht öffentlich verzapft werden. Der Unternehmer sollte ferner das nötige Bauholz für das Bergwerk und die Schmelzhütte unentgeltlich aus dem Staatswalde erhalten, mußte aber dafür

1) Akten: „Laufacher Berg- und Hüttenwerk“ 1700—1777 im Kreisarchiv.

zwei Freiküzen bauen und deren Ertrag an die Hofkammer abliefern. Alles gewonnene Metall mußte er der Hofkammer zum Kaufe anbieten. Das Kohl- und Rüstholtz erhielt er nach Anweisung der Förster aus dem Staatswalde gegen Zahlung von 12 kr. für das Klafter¹⁾.

Der eigentliche Unternehmer war jedoch Ernst Wilhelm v. Drach, der sich persönlich nach Laufach begab, um mit dem Bergverwalter Otto das alte Bergwerk wieder aufzunehmen. Bei seiner Ankunft zu Laufach findet er, daß die Schmelzhütte durch die Laufacher Leute ruinirt ist und ruft deshalb 29. April 1717 richterliche Hülfe an. Im folgenden Jahre verließ v. Drach, nachdem er am 13. August 1718 ein Inventar über die Schmelzhütte angefertigt hatte, das Bergwerk Laufach, welches nun vom Eisenhenschmelzer Jakob Follenbeck auf Regie der Hofkammer betrieben wurde. Nach einem Berichte desselben war aber auch die Hofkammer kaumelig in der Bezahlung der Arbeiter; denn Follenbeck bemerkt in diesem Berichte vom Jahre 1722, daß er nun zwei Jahre gearbeitet habe ohne Lohn zu erhalten, und stellt deshalb die Bitte, ihm die Hütte entweder in Bestand zu geben oder das Werk abzunehmen. Nachdem das Bicedomamt Aschaffenburg am 27. Oktober 1722 sein Gutachten für Abnahme des Werkes gegeben hatte, beschloß die Hofkammer am 30. Oktober die Einstellung des Betriebes und den Verkauf des Kochhauses, welches Johann Weyer von Laufach am 12. Januar 1723 um 18 fl. ersteigte. Von da an blieb das Werk liegen²⁾.

Gegen das Ende des Jahrhunderts fand das Laufacher Bergwerk wieder einen Unternehmer in dem Mainzer Dompropst Frhr. v. Hornstein, der den gräflich Hoensbroechischen Bergdirektor Dr. Johann Philipp Krauth als technischen Leiter des Werkes engagierte, welcher am 5. April 1774 zu Mainz die Belehnung auf das Bergwerk zu Laufach und Sommerkahl erhielt. Unter den Bedingungen sind hervorzuheben, daß der Besitzer des Bergwerks die Beamten und Arbeiter „von der Feder“ und „vom Leder“ frei annehmen darf, daß jedoch

1) Liber communis Lotharis Francisci Nr. 18 fol. 27. Die Genehmigung des Mainzer Domkapitels erfolgte unterm 26. September 1716.

2) Akten: „Laufacher Berg- und Hüttenwerk“ 1700—1777 im Kreisarchiv.

die „von der Feder“ durch den Kurfürsten zu bestätigen sind und ohne seine Genehmigung nicht entlassen werden dürfen, wogegen die „vom Feder“: Schichtmeister, Ober- und Untersteiger, Schmelzer, Pochsteiger frei angenommen und entlassen werden können, aber vor der Bergwerkskommission verpflichtet werden müssen. Nach Ablauf der sechs Freijahre hatte er von allen Metallen jährlich den 15. Theil, vom Golde den 20. Theil zu geben, musste auch alles gefundene Gold und Silber der Hoffammer zum Kauf anbieten, während er alle übrigen Metalle frei verkaufen durfte. Das Bauholz zur Hütte sollte dem Unternehmer unentgeltlich abgegeben werden, doch soll dies noch vom Belieben des Kurfürsten abhängig sein, während er das übrige Holz zum Brennen nach den bestehenden Preisen zu bezahlen hat. Solange die Schmelzhütte noch nicht fertig ist, durfte das rohe Erz auch nach Außen verführt werden, wenn vor der Ausfuhr das Metall wegen der Zehntabgabe untersucht ist¹⁾.

Dompropst v. Hornstein fand jedoch seine Rechnung nicht, kam vielmehr wegen dieses Bergwerkes in Konkurs, und Dr. Kraut, der als Bergmeister Forderungen an den Dompropst zu machen hatte, kaufte, um die zwischen Beiden schwedende Klage zu beendigen, das Bergwerk dem Dompropst v. Hornstein ab. Am 15. bzw. 18. Mai 1784 nahm der Notar Franz Matthes im Namen des Dr. Kraut vom Bergwerke, von allen Hüttengebäuden und zugehörigen Neckern in Laufach Besitz.

Dr. Kraut starb 1788. Seine Witwe verkaufte dann das Bergwerk laut Urkunde des Notars Anton Schauer zu Mainz vom 2. Oktober 1788 um 1000 fl. an den Frankfurter Kaufmann Friedrich, der am 25. November 1788 durch den Amtsrichter Ovelog, Amtsvogt Buchholz und den Amtspraktikanten Mahut in den Besitz des Bergwerkes und der dazu erkauften Gebäude gesetzt wird, nachdem die Bergwerkskommission mit der Bitte des Friedrich, jetzt schon — nämlich vor der eigentlichen Belehnung — vom Bergwerk Besitz nehmen und die Gebäude reparieren zu dürfen, einverstanden war und am 30. Oktober das

1) Liber communis Emmerici Josephi Nr. 19 fol. 345 im Kreisarchiv.

Vicedomamt Aschaffenburg beauftragt hatte, ihn in Besitz zu setzen. Die Belehnungsurkunde wurde erst am 11. Dezember 1788 ausgefertigt¹⁾.

Der neue Besitzer Johann Jakob Friedrich legte in Laufach auch eine neue Schmelzhütte und zwar einen Hochofen zur Eisengießerei an, der im Jahre 1795 in Betrieb gesetzt wurde. Am 11. April 1795 bittet Friedrich um die Verpflichtung der Hüttenleute und auch der von Friedrich angestellte Inspektor Wille sucht um seine Verpflichtung als Inspektor des Laufacher Eisengießereiwerkes nach. Die Bergwerkskommission sieht in der Verpflichtung der Hüttenleute keinen Anstand, meint aber, daß bezüglich der Verpflichtung des Inspektors erst die Gewerkschaft gehört werden müsse, ob sie nichts dagegen zu erinnern habe. Demselben könne übrigens die Verpflichtung noch nicht gewährt werden, weil ihm schon zwei Schmelzen mißlungen seien; wenn die dritte Probe nicht gelinge, müsse er entlassen werden.

Die Kommission war dem Friedrich, der schon 3000 fl. aufgewendet hatte, ohne einen Erfolg zu haben, wohl gewogen, und als derselbe mittheilte, daß die Verpflichtung der Hüttenleute Eile habe, weil Alles bereit sei und am 6. Juli die Schmelzproben beginnen sollten, wurden die damals in Aschaffenburg weilenden Mitglieder der Kommission: Kopp und Rau beauftragt, seinerzeit die Verpflichtung der Hüttenleute vorzunehmen. Am 5. Juli 1795 wurden dann Johann Georg Zumbe, Joh. Val. Döppel, Heinrich Münnzenberger, Friedrich Stenger, Bernard Sauer und Gg. Adam Göbel vom Hofkammerrath Kopp vereidigt. Die für die Hauptarbeiten der Gießerei angestellten Hüttenleute erhielten dieselben Freiheiten wie die Bergknappen²⁾.

Nach einem Verzeichniß vom Jahre 1795 hatte Friedrich folgendes Arbeiterpersonal:

I. Beim Bergwerk:

1. Valentin Kallenbach, Obersteiger,
2. Gottfried Kallenbach
3. Christoph George } Bergknappen,

1) Akten: „Laufacher Berg und Hüttenwerk“, im Kreisarchiv.

2) Akten: „Eisenhammer Laufach-Waldaschaff“ im Kreisarchiv.

- | | | |
|----------------------------------|---|----------------|
| 4. Theobald George | } | Bergknappen, |
| 5. Michael George | | |
| 6. Adam Böller | | |
| 7. Adam Stenger | | |
| 8. Georg Hain | } | Haspelknechte, |
| 9. Bast Steigerwald, Anschläger, | | |
| 10. Adam Scheerer | | |
| 11. Matthias Brunnenstein | | |
| 12. Johann Schneider | } | Karrenläufer, |
| 13. Johann Steigerwald | | |

II. Bei der Schmelzhütte:

- | | | | |
|--|---|-------------------|--|
| 14. Johann Georg Bumbe, Hüttenmeister, | } | Kurntehschmelzer, | |
| 15. Kaspar Grupp, | | | |
| 16. Johann Georg Kohler | | | |
| 17. Heinrich Münzenberger | | | |
| 18. Bernard Sauer | | | |
| 19. Adam Hornis, Erzschneider, | } | Aufgeber, | |
| 20. Joseph Luttorf, Stellmeister. | | | |

Bei den vom 11. Juli bis 20. September 1795 gemachten Schmelzen, welche zugleich eine Uebersicht über den Bergwerksbetrieb im Sommerfahler Bergwerk geben, wurden 66564 Pfund Masseleisen geschmolzen, wozu 215716 Pfund Stufenerz nothwendig waren.

Das Stufenerz zu graben kostete à Zentner 8—9 fr. = 266 fl. 18 fr.; zu einem Zentner Masseleisen war $\frac{1}{2}$ Zentner Kalksteine nothwendig, diese kosteten für die Schmelze 15 fl. 24 fr.; die Kohlen zum Feuern à Butte 1 fl. kosteten 616 fl., Schmelzerlohn à Zentner 12 fr. = 123 fl. 12 fr. Die Gesamtauslagen betrugen 1020 fl. 54 fr. Das jährliche Erzeugniß des Eisens betrug 3062 fl. 42 fr. Der Ofen war jedoch nur 9 Monate im Betrieb, wurde dann abgebrochen und wieder neu aufgebaut.

Da die politischen Verhältnisse jener Zeit für derartige industrielle Unternehmungen nicht günstig waren, konnte Friedrich das Werk auf die Dauer nicht behaupten. Er war von 1793—1800 mit seiner Abgabe an die Hofkammer, die auf 280 fl. angewachsen war, rückständig geblieben, seine Arbeiter hatten durch Holzfrevel

im Staatswalde ihm die Summe von 162 fl. 20 kr. Strafgelder verursacht. Er trachtete deshalb darnach, das Werk zu verkaufen, was ihm auch wirklich gelang, indem es der kurfürstliche Justizsenatsdirektor zu Aschaffenburg, Heinrich Frhr. v. Münch und dessen Schwager, Ludwig Görger aus Rastadt, ihm abkaufen und, nachdem der Kauf am 4. Januar 1801 die Genehmigung erhalten hatte, am 16. Dezember 1801 mit dem Bergwerk und allen zugehörigen Hüttengebäuden belehnt wurden¹⁾.

Beide behielten das Werk bis zum Jahre 1809, wo sie es an Heinrich Gemeiner verkauften, der am 14. August 1809 vom Fürstprimas Karl Theodor v. Dalberg die Belehnung erhielt.

Gemeiner ließ zu Eisenbach, wo man schon vor dem Jahre 1804 ein Bergwerk begonnen hatte, nach Eisensteinen graben, fand aber bei den Bewohnern Eisenbach's heftigen Widerstand. Nach einem Bericht des Steigers Langenstein vom 4. August 1812 hatte der Dekonom Franz Hom von Eisenbach, welcher der Eigentümer des betreffenden Feldstückes war, mit einem Pflugseeg in der Hand die Arbeiter gezwungen, die Arbeit einzustellen, und erhob auch gerichtliche Klage wegen Beschädigung des Ackers durch die Erzgräber. Da mit den Bergarbeitern ein Accord abgeschlossen war, das Lachter um den Lohn von 9 fl. abzudäufen und dieselben, wenn sie nicht gehindert worden wären, $2\frac{1}{2}$ Lachter hätten abdäufen können, stellten dieselben an Gemeiner ihre Forderung auf Lohnentschädigung. Langenstein theilt dies Gemeiner und seinem Schwiegerjöhne Stein zur Entscheidung mit und spricht die Hoffnung aus, daß er bald in den Stand gezeigt werde, die Arbeit fortzusetzen, da er sonst das Erz für den Hochofen nicht liefern könne.

Auch zu Großwallstadt gruben Gemeiner's Bergleute nach Erz, aber auch hier wurden Beschwerden erhoben, weil die Bergarbeiter, wie der Maire von Großwallstadt unterm 14. November 1812 berichtet, die ausgegrabene Erde so waresen, daß für die Felder Schaden entstand.

Gemeiner brachte das Laufacher Werk in großen Flor. In einer Beschwerdeschrift vom 17. Juli 1817 gegen die Aschaffen-

1) Belehnungsurkunde in Beilage XVIII. Den nämlichen Wortlaut hatte die Belehnungsurkunde für Friedrich v. J. 1788.

burger Schiffer, welche seine Waaren nicht schnell und entsprechend beförderten, bemerkt er bezüglich seines Geschäftes, daß er zu Laufach ein Bergwerk, dann eine Eisenschmelze oder Hochofen, durch welche die schönsten und besten Gusswaaren, auch einen Groß- und einen Kleinhammer besitze, worin das beste Schmiedeeisen verfertigt werde, und daß er 80—90 Arbeiter beschäftige¹⁾.

Diese als Annexum des Bergwerkes entstandene Eisengießerei zu Laufach ist jetzt noch in gutem Betrieb, während das Bergwerk seit geraumer Zeit ruht.

Siebentes Kapitel.

Eisenbergwerk zu Waldaschaff 1512.

Ueber dieses Bergwerk, welches ausdrücklich als Eisenbergwerk bezeichnet ist, besitzen wir nur eine einzige Urkunde vom 5. Januar 1512, ausgestellt vom Kurfürsten Uriel von Gemmingen, der dem Hannsen von Basell, Fritz Sieglern, Endres Heidern von Krautkanen bei Hylperhausen, Heinzen Plechschmid zu Englaßreude bei Röberg und Hanzen Fölker von Loerhaupten, ihren Erben und Mitgewerken das Ysenbergwerk, so in einer Meile Wegs um Waldaschaff ungefähr ist, verleiht, daß sie nach Eisenbergwerken suchen, schlagen und daran bauen mit dem Vorbehalte, daß auch noch Andere dort belehnt werden können, oder, wenn sie in ihren Schichten andere Bergwerke antreffen, daß der Kurfürst auch diese neu zu verleihen hat (Beilage X).

Wir haben auch hier wieder einen Versuch zur Bebauung eines Bergwerkes, über dessen weitere Erfolge keine weiteren Nachrichten vorliegen. Doch muß dieser Versuch nicht ohne Erfolg geblieben sein, wenn wir den Umstand in Betracht ziehen, daß Kurfürst Uriel der Gewerkschaft eine Hoffstatt zur Anlegung eines Eisenhammers und einer Schmelzhütte gewährt, und wirklich zu Waldaschaff ein Eisenhammer angelegt wurde, welcher 1525 in Betrieb war — der Amtskeller von Aschaffenburg verkaufte ja den Eisenschmieden zu Waldaschaff eine alte eiserne Pfanne, in welcher zu Soden Salz gesotten worden war — und der noch bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts bestehen blieb.

1) Akten der „Präfektur Aschaffenburg“ im Kreisarchiv.

Achtes Kapitel.

Bergwerk zu Haibach 1540.

Die Auffindung dieses Bergwerkes geschah durch Conrad Eckart von Aschaffenburg, welcher durch Schürfen eine Alder Kupfererz bloßlegte und darnach um die Bergwerksbelehnung nachsuchte, welche ihm auch durch den Kurfürsten Albrecht von Brandenburg am 1. September 1540 unter den üblichen Bedingungen in erblicher Weise verliehen wurde. Der Fundort war zwischen der Kezberg und dem Schellenberg, wahrscheinlich zwischen Haibach und der Schellenmühle, welche wohl nach diesem Schellenberg benannt ist.

Im folgenden Jahre bildeten Lorenz Hansen und Hans Heller mit Anderen eine Gewerkschaft, welche unmittelbar neben Conrad Eckart zwischen dem Steinruck und der Kezberg auf das gemeine Feld stoßend schürfte und am 21. März 1541 vom Kurfürsten Albrecht eine Gerechtigkeit zum Bergbau erhielt. Weitere Nachrichten über dieses Haibacher Kupferbergwerk sind nicht vorhanden. (Beilage XII und XIII.)

Neuntes Kapitel.

Bergwerk zu Sommerkahl.

Dieses bis in unser Jahrhundert noch ergiebige Bergwerk verdankt seine Entdeckung einem gewissen Bonifaz Wildt, welcher am sogenannten Schabernack bei Wormwald, in dessen Nähe sich der Schabernackhof befindet, einen Schürpf entblößte und daraufhin als der erste Muther am 25. September 1542 die kurfürstliche Belehnung erhielt mit dem Rechte, noch andere Genossen als Mitgewerken zu sich zu nehmen, die er jedoch dem Kurfürsten anzeigen hat, und mit der Verpflichtung, sich im Bergwesen bis auf weiteres an die im Biebergrunde bestehende Bergwerksordnung zu halten, bis der Kurfürst selbst eine neue Ordnung erlassen habe¹⁾. Ob das Bergwerk damals wirklich in Betrieb kam, wird uns nicht

¹⁾ Beilage XIV.

berichtet und sind auch aus jener Zeit keine anderen Nachrichten vorhanden; erst aus der Belehnung von 1716 ersehen wir, daß das Bergwerk Sommerkahl noch bestand und damals zugleich mit dem Bergwerke Laufach¹⁾ an den Bergverwalter Otto verliehen wurde und wahrscheinlich, weil mit Laufach vereinigt, auch das Schicksal des letzteren Bergwerkes theilte, d. h. ebenso wie dieses längere Zeit unbebaut liegen blieb, bis dann Otto und Ludwig, welche 1774 das Bergwerk Hückelheim bauten, auch dem Bergwerke Sommerkahl ihre Aufmerksamkeit zuwenden, aber in der Richtung nach Hückelheim Lager von Kupfer und Kobalt entdeckten, während das alte Bergwerk Sommerkahl sich in der Richtung nach dem Spessart zu befand und 1774 an den Mainzer Dompropst v. Hornstein und dessen Stellvertreter Dr. Kraut als Annexum des Laufacher Bergwerkes, dessen Verhältnisse oben schon beschrieben sind, verliehen wurde, dessen Eisenlager aber damals ziemlich ertragig waren und namentlich unter dem Besitzer Friedrich tüchtig ausgebaut wurden, der das gewonnene Eisenerz zu seiner Eisenfertigung verwertete.

Zehntes Kapitel.

Die bergmännische Untersuchung des Spessarts vom 13. bis 22. Juni 1682.

Es ist oben im ersten Kapitel die Untersuchung des Spessarts durch den Bergzeiger Hans Lipfert erwähnt worden, und werden wohl manche Leser vorliegender Abhandlung auch nach dem Resultate dieser Untersuchung fragen, um zu erfahren, welche Entdeckungen man damals gemacht hat. Diesem Verlangen Rechnung tragend, will ich auf Grund des noch vorhandenen Protokolles die gemachten Funde bekannt geben, wenn auch dieselben nach Ansicht des Herrn L. Bergrathes und Landtagsabgeordneten Hahn in Bayreuth²⁾ keine große Glaubwürdigkeit verdienen.

1) Siehe oben Kap. VI: Bergwerk Laufach.

2) Der Verfasser lernte diesen Herrn, den derzeitigen Vorstand über das fränkische Bergwesen, im Monat August des Jahres 1891 zufällig in Aschaffenburg kennen und hatte das Vergnügen, denselben bei seiner Dienstfahrt nach Eichenberg bei Schöllkrippen, wo zur Zeit bergmännischer Betrieb besteht, in ganz angenehmer Unterhaltung begleiten zu können.

Die Untersuchung durch Hans Lipsert geschah im Beisein des Johann Barthel Hipp, Oberkeller zu Aschaffenburg, als amtlicher Auffichtsperson und des Johann Christoph Löschner, Oberschultheiß des Amts Bessenbach als Protokollführer; der Oberkeller fügte dem an den Kurfürsten eingesendeten Protokolle folgenden Begleitbericht bei:

„Auff Ihrer Churfürstlichen Gnaden Unsers gnädigsten Herrn „gnädigsten Befehl und vorgestellter Instruktion Herrn Dr. Korn- „maß seint die Gebürg in der Centh Speßart Bicedombambts „Aschaffenburg durch Zeigern Herrn Hans Lipsart untersucht wor- „den vnd waß sich von Metall vnd Mineralien darin befunden, „von Johann Christoph Löschern, Oberschultheiß Amts Bessenbach, „nicht allein fleißigst notirt, sondern an allen bemerkten Orten „diejenige Persohnen, welche dabei gewest, mit nahmen in die „darüber abgefaßte Spezifikation eingetragen, auch jedweden in „nahmen gnädigsten Befehls Ihrer churfürstl. Gn. solches wohl „zu merken ihnen anbefohlen wordten, die gedachte Spezifikation „also allhier abgeichrieben, das mit angeschloßene Original zu Ihrer „churfürstl. Gn. Hochlöbl. Kammer unterthenigst übersendet, copia „aber allhiesigen Herrn Oberkeller hinderlassen wordten.“

Aschaffenburg, 22. Juni 1682.

Johann Barthel Hipp, Oberkeller.

Die erste Untersuchung fand statt am 13. Juni zu Johannesberg, wobei als Ortszeugen Peter Junker und Hans Reusing von Oberafferbach und Johann Geißler von Rückersbach fungirten. Nach den alchymistischen Zeichen wäre dort Silber mit Blei und auch Schwefel gefunden worden. Herr Bergath Hahn meint, der Mann habe vielleicht glänzende Glimmerblättchen für silberhaltig angesehen.

Am 15. Juni geschah die Untersuchung zu Waldaschaff mit den Ortszeugen Hans Balthes Rodt, Förster und Bast Völker von Waldaschaff an zwei Stellen: im Mittelbuch neben dem Zwickergrunde, wo man Blei und Schwefel und im Stuhlrain, wo man Zinnober und Schwefel und nach einer beigefügten Nota im Steinhirschel terra sigillata vorfand. Hierüber bemerkt aber Herr Hahn, daß in der Umgegend von Waldaschaff keine

Spur von bleiischen Mineralien sei und auch Zinnober, eine Verbindung von Schwefel und Quecksilber, dort nirgends vorkomme: Schwindel, Täuschung.

Am nämlichen Tage noch begab sich die Kommission mit dem Förster Hans Balthes Rodt von Waldaschaff nach Neudorf, wo unter Buziehung des Hans Schreck von Neudorf auf der Höhe neben dem Spersberg, allwo der Weg nach dem Hellwasen geht, Eisen und Schwefel gefunden wurde und bezüglich des bergmännischen Betriebes bemerkt ist: „Hat Wasser, Holz und Stollen und was zum Hammerwerk nöthig dabei.“ Hier mag der Mann, sagt Herr Hahn, richtig vermuthet haben.

Am 16. Juni verfügte sich die Kommission mit dem genannten Förster von Waldaschaff, mit Hans Adam Rodt, Förster zu Hessianthal und Hans Albert von Neudorf in den Echterischen Wald, Abtheilung Hundtsheck, bei Mespelbrunn, und dann in die Abtheilung vom Weg gegen den Steinkübel zu, wo Magnesium und Schwefel vorgefunden wurde.

Am nämlichen Tage war dann im Beisein des Försters Hans Balthes Rodt von Waldaschaff, des Hans Albert von Neudorf und der Georg und Heinrich Schreck von Bischbrunn die Untersuchung im Junkermarkt und im Weyerschnabel bei Bischbrunn, wo das Protokoll Silber und Schwefel notirt.

Am 17. Juni fand sich die Kommission mit dem Förster Hans Balthes Rodt von Waldaschaff in Lichtenau ein; unter Buziehung des dortigen Stallmeisters Michel Stenger und des Peter Rodenbürger von Rodenbuch geschah die Untersuchung am Gläsrück, welche Kupfer ergab, wenn sich, wie Herr Hahn meint, der Mann nicht getäuscht hat.

Am nämlichen Tage wurde in Beisein des genannten Försters von Waldaschaff und des Hans Stenger und Andres Adelung von Wiesthal im Judengrundt, über den Grabenberg hinaus, bei Wiesthal Silber und Schwefel gefunden und ist im Protokoll bemerkt: „Hat Wasser, Stollen und Holz und alle Requisita; item vier Schritte in der Breite ganz pur.“; im Linnebuch bei Wiesthal ergab sich ebenfalls Silber und Schwefel.

Am 22. Juni wurde unter Buziehung der Ortszungen Peter Stenger und Veit Meyer von Winzenhohl bei Wingen-

hohl unten am gebremten Berg hinaus Eisen und Schwefel und am Mittelberg daselbst Kupfer und Schwefel gefunden. Hier war zugleich der Endpunkt der Untersuchung.

Über die Art und Weise der Untersuchung findet sich im Protokoll, welches ja auf eine Instruktion des Dr. Kornmaaß hinweist, kein Anhaltspunkt, doch vermuthe ich, daß der Boden an verschiedenen Stellen aufgegraben und diese Stellen mit nummerirten Pflocken bezeichnet wurden, um dann den allgemeinen Charakter der vorhandenen metallischen oder mineralischen Bestandtheile und die an den einzelnen Stellen gefundenen besonderen Mineralien bequemer unterscheiden zu können. Das Protokoll enthält nämlich bei den einzelnen Orten die Buchstaben des Alphabets mit den fortlaufenden Ziffern von 1 an und zwar je nach der Zahl der aufgegrabenen Stellen, deren Anzahl sehr verschieden ist. Nach dieser meiner Vermuthung wurde bei Johannesberg an 10 Stellen: Buchstabe A—K = 1—10, im Mittelbuch bei Waldaschaff an 12 Stellen: Buchstabe A—M = 1—12, im Stuhstrain daselbst an 13 Stellen: Buchstabe A—N = 1—13, in Neudorf an 32 Stellen: Buchstabe A—HH = 1—32, im Echter-schen Walde zweimal an 9 Stellen, in Bischofbrunn an 11 und 14 Stellen, in Lichtenau an 17, in Wiesthal an 22 und 14 Stellen und in Wintzenhohl an 13 und an 14 Stellen der oben bezeichneten Abtheilungen aufgegraben. Neben der allgemeinen durch die früher üblichen alchymistischen Zeichen gegebenen Charakterisirung der Funde ist bei einzelnen Buchstaben noch die Bezeichnung S1 oder S2 beigefügt. Herr Bergrath Hahn vermuthet, daß das Zeichen S auf Schwefel hindeuten dürfte. Darnach wären an allen oben angegebenen Orten schwefelhaltige Stellen erschürft worden.

Ob diese Untersuchung der vom Kurfürsten Anselm Franz aufgestellten Kommission eine besondere Beachtung verdient, läßt sich jetzt wohl schwer entscheiden und scheint auch nicht wahrscheinlich zu sein, da sie ja auch seinerzeit einen praktischen Erfolg nicht hatte. Jedenfalls sind die metallischen und mineralischen Bestandtheile in so geringem Grade vorhanden, daß die Ausbeute kaum die aufgewendeten Kosten decken würde. Die Entscheidung hierüber muß selbstverständlich den Fachmännern überlassen bleiben.

Elftes Kapitel.

Eisenhammer zu Laufach.

Ein nothwendiges Annexum der Eisenbergwerke ist der Eisenhammer, welcher das gewonnene Roheisen für den Gebrauch der Eisen- oder Feuerhandwerker zubereitet. Wir finden deshalb zugleich mit den Bergwerken auch die Eisenhämmer; so zu Waldaschaff und zu Hückelheim. Das Laufacher Bergwerk hatte wohl eine Schmelzhütte für die Läuterung der Eisensteine, entbehrte aber eines Hammerwerkes, welches erst gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts durch Kaufmann Friedrich aus Frankfurt angelegt wurde. Das vorhandene Altenmaterial ergab nachfolgenden geschichtlichen Ueberblick über dieses Etablissement.

Kaufmann Friedrich richtet am 14. Januar 1785 an einen Beamten der Mainzer Regierung ein Schreiben des Inhalts, daß er gesonnen sei, einen Eisenhammer anzulegen, wo geschmiedetes Stab- und anderes Eisen verfertigt werde, welches für Schlosser, Schmiede und dergleichen Feuerhandwerker bestimmt ist, und will nun vorher wissen, ob ihm auch ein Privilegium hierzu ertheilt werde. Der Nutzen dieses Werkes liege für die Landesherrschaft im Verkauf des Holzes, bei den Unterthanen aber, daß sie das Eisen in der Nähe haben können. — Das Bicedomamt Aschaffenburg, am 21. Januar zum Gutachten aufgefordert, berichtet am 24. Januar, es sei ihm des Supplikanten Person ebensoviel als dessen Vermögen, Nahrungsumstände, Religion und Sitten bekannt. Jedoch sei die Anlage des Hammers im Bicedomamt zuträglich, weil die Leute ihr Eisen vom Höllhammer und zu Hobbach beziehen müßten, diese aber seit einigen Jahren den Preis um $1/2$ Kr. und 1 Kr. pro Zentner erhöht hätten. Da der schlecht betriebene Eisenhammer zu Waldaschaff demnächst öffentlich versteigert werde so biete sich eine Gelegenheit und sei also, wenn kein anderes Hinderniß intuitu moralitatis et inferendi entgegenstehe, dieses zu begünstigen.

Am 31. Januar beschloß die Regierung, den Auftrag zu geben, in der Stille Erkundigungen über die Person des Friedrich anzustellen und beauftragte am 3. Februar den Faktor Lind zu Frankfurt, über die Person des Friedrich Auskunft zu geben. Lind

berichtet am 8. Februar, Friedrich sei ein Spezereikrämer, lutherischer Religion, rechtlich gesittet, sein Vermögen sei jedoch gering, sodass er nicht einmal 1000 fl. auf einen Wechsel erhalten würde. Sein Tochtermann aber, der ein Engländer ist, soll ein starkes Vermögen haben. Am 3. Februar wurde auch dem Bicedomamt Aschaffenburg die Weisung gegeben, bezüglich des Holzes, welches zu einem Eisenhammer nothwendig sei, Bericht zu erstatten. Das selbe theilt am 8. Februar mit, daß die Hälfte des Ritter'schen Eisenhammers zu Waldaßchaff, welcher aus einem zweistöckigen Wohnhause, Kohlenschuppen, Scheuer und Stallung, zwei Gartenstücken, 12 Stück Wiesen und fünf Stück Ackerland bestand, am 28. Januar um den Preis von 1174 fl. 35 kr. an Peter Sickenberger auf dem Weiberhofe versteigert worden sei. Die bisherigen Inhaber dieses Hammerwerkes hätten ihr Kohlholz aus den benachbarten Forsten Hain, Waldaßchaff, Bessenbach, Wiesthal und Rothenbuch ersteigert, früher aber als spessartberechtigte Schmiede um 30 kr. per Stecken Ankauf und 13 kr. Holzmacherlohn und Forstgebühr häufig erhalten und jährlich zwischen 300—400 Stecken — der Stecken 5 Schuh hoch und breit — verbraucht. Auf 1000 Mainzer Butten Kohlen dürfe man also rechnen. Das Holz könne sowohl aus den kurfürstlichen Wäldern als aus den Gemeindewaldungen und dem gräflich Schönborn'schen Walde abgegeben werden. Die Anlage eines Hochofens werde Friedrich wohl nicht vorhaben, da die Eisenberge zu Laufach und Hain nicht mehr hauwürdig seien; auch sei Dr. Kraut aus Lahnstein mit sämmtlichen Mineralien des Bicedomamtes belehnt, und bei Fortdauer der zwei Glashütten könne das Kohlholz nicht aufgebracht werden. Jedoch könne ein Hammer mit Bestand getrieben werden, da er nur $2\frac{1}{2}$ Stunden von Aschaffenburg und vom Main entfernt und der Verstand des Eisens und der Bezug des Möseleisens leicht sei. Es wäre aber noch zu bedenken, daß der bestehende Hammer zu Waldaßchaff zwei Eigenthümer habe, welche von 14 zu 14 Tagen in der Schmiede abwechseln. Die andere Hälfte des Hammers werde bald um 405 fl. feil, weil der Inhaber wegen hohen Alters nicht mehr mithun wolle und namentlich keine Kosten mehr ausgeben will. Die Wasserläufe könnten durch bessere Handhabung praktischer werden, wenn die Wehre v. in Stand gesetzt

und in den Hauptgraben geleitet würden. Würde etwa Holz mangeln, so könnten die Besitzer mit Steinkohlen arbeiten, da die Feuerwerker (Feuerhandwerker, als Schlosser, Schmiede &c.) zu Aschaffenburg bereits gute Rechnung gefunden hätten.

Dieser Bericht des Bicedomamtes erging zunächst an den Oberforstmeister Philipp Frhr. v. Guttenberg zur gutachtlichen Aeußerung, die aber für industrielle Unternehmungen nicht günstig lautete. Denn er bemerkt, daß die Gemeindewaldungen kein Holz abgeben könnten, weil die Gemeinden selbst es brauchen. In unserer Zeit sollten überhaupt keine Glashütten und Eisenhämmer angelegt, sondern dieselben vielmehr abgeschafft werden, da sie der Ruin der Waldungen seien und das Holz vertheuern. Die Glashütten und Eisenhämmer seien angelegt worden, als man nicht wußte, wo man mit dem Holz hinsollte.

Dieses Gutachten, welches allerdings mit Rücksicht auf das Publikum und auf den Waldbestand selbst berechtigt war, konnte jedoch diese Angelegenheit in ihrem Verlaufe nicht mehr aufhalten. Hofrat v. Strauß berichtet deshalb am 16. Februar, daß der Erzbischof den Hammer genehmigt habe, und Friedrich den Platz angeben solle, wo er ihn anlegen wolle, worauf das Bicedomamt Aschaffenburg am 18. Februar angewiesen wird, deswegen an Friedrich zu schreiben. Allein Friedrich wollte, wie das Bicedomamt am 1. März berichtet, seine Absichten noch nicht kundgeben, doch wußte man, daß er seine Absichten auf den verfallenen Hammer zu Laufach gerichtet habe.

Die Sache kam jedoch damals nicht zur Ausführung. Erst nachdem Friedrich auch das Laufacher Bergwerk erworben hatte und dadurch in den Besitz der zum Bergwerk gehörenden Schlaghallen und Schmelzhütten gekommen war, konnte er die Anlage eines Eisenhammers in der früheren Schmelzhütte ins Auge fassen. Bevor er aber den Kauf des Bergwerkes abschloß, suchte er am 11. August 1788 bei der Bergwerkkommission um die Uebertragung des Bergwerkes und um die Gewährung des Konsenses zur Errichtung eines Eisenhammers in Laufach nach, welcher ihm faktisch schon im Jahre 1785 ertheilt worden war. Bei der Berathung über dieses Bittgesuch stellte die Kommission die Grundsätze und Bedingungen fest, unter welchen der Konsens zur Anlage des Eisen-

hammers ertheilt werden und welche für den Betrieb desselben maßgebend sein sollten. Nach diesen in fünf Punkten zusammengefaßten Grundsätzen wurde dann auch die Konsensurkunde entworfen und am 11. Dezember 1788 durch den Kurfürsten endlich ausgefertigt.

Da man bestrebt war, diesem Unternehmen allen Vorschub zu leisten, gewährte man Friedrich volle Handelsfreiheit im In- und Auslande und eine vierjährige Abgabenfreiheit, welche anfänglich nur auf drei Jahre festgesetzt werden sollte; die Abgabe selbst wurde von der vorgeschlagenen Summe zu 50 fl. auf 40 fl. herabgesetzt und den Arbeitern auch die den Bergknappen zukommende Gerichtsfreiheit zugestanden, sodaß der Eisenhammer als ein Annexum des Bergwerkes galt und somit auch unter das Bergrecht gestellt wurde. Diesen Grundsätzen gemäß wurde die Konsens- und Belehrungskunde nach dem in Beilage XVII abgedruckten Wortlante genehmigt.

Friedrich richtete das Hammerwerk wirklich ein. Mit welchem Erfolge es betrieben wurde, läßt sich, da bezügliche Rechnungen nicht vorhanden sind, nicht feststellen. Doch scheint Friedrich seine Rechnung nicht gefunden zu haben, da er im Jahre 1799 an die Mainzer Regierung schreibt, daß er wegen der Entfernung seines Wohnsitzes (zu Frankfurt) von Laufach gesonnen sei, das Werk zu verkaufen. Zu derselben Zeit schreibt aber auch die Gemeinde Laufach an die Regierung mit den Anklagen, daß Friedrich ihnen seiner Zeit die Aecker sehr billig ablockte und schon seit drei Jahren das Werk stehen ließ, obgleich ihm schon mehrere Gebote auf dasselbe gemacht worden seien. Die Gemeinde bittet daher, ihn anzuhalten, daß er das Werk betreibe. Auf Friedrichs Anzeige entscheidet die Regierung am 14. Juni 1799, sie habe nichts gegen den Verkauf einzuwenden, es sei ihm aber eine Frist von drei Monaten zur Erklärung oder zum Abschluß des Verkaufes gegeben, er jedoch verpflichtet, inzwischen das Werk wirklich zu betreiben.

Friedrich brachte aber den Verkauf des Bergwerkes und des Eisenhammers wirklich zu Stande. Der Hammer ging an den Hof- und Regierungsrath Heinrich Frhr. v. Münch über, der am 16. Dezember 1801 mit dem Eisenhammer belehnt wurde.

Das Personal des Eisenhammers waren nach einem Verzeichniß vom Jahre 1795 folgende Arbeiter:

Albert Schäfer als Hammermeister, Franz Schäfer, Christoph Schäfer und Franz Anton Schäfer als Schmiedknechte und Benedikt Bachmann als Platzknecht.

Heinrich Frhr. v. Münch, der nunmehrige Besitzer des Laufacher Hammerwerkes, erwarb auch den Hammer zu Waldaschaff, verkaufte aber am 20. Januar 1806 den letzteren an seinen Schwager Ludwig Görger, der ihn im nämlichen Jahre noch an Jonas Müller verkaufte, und den Hammer zu Laufach an seinen Bruder Georg Frhr. v. Münch, großh. hess. Geh. Rath und Kammerdirektor in Gießen.

Georg v. Münch behielt das Hammerwerk nur drei Jahre. Er verkaufte es im Jahre 1809 an Heinrich Gemeiner, der am 14. August 1809 vom Fürstprimas Karl Theodor v. Dalberg belehnt wird. Von Gemeiner ging es an seinen Tochtermann Stein über, der später auch das Fabrikgebäude der Lohrer Spiegelmanufaktur zu Lohr erwarb und zu einem Eisenhammer einrichtete.

Bei diesem durch Wasserkraft getriebenen Hammerwerk spielte selbstverständlich die Benützung des Wassers eine wichtige Rolle, da bei niedrigem Wasserstand leicht ein Stillstand eintreten konnte. Da sich nun bei Hain zwei Seen befanden, deren Wasser zur Zeit der Holzflöße abgelassen wurde, fragte Gemeiner am 18. August 1809 beim Amtskeller Kleiner zu Aschaffenburg an, unter welchen Bedingungen er das Wasser dieser Seen, welches auch Münch bei niedrigem Wasserstand benützt hatte, ebenfalls für sein Hammerwerk benützen dürfe. Am 25. August giebt der Amtskeller sein Gutachten ab, wonach es ihm gestattet werden solle, wenn er die Seen im Stand erhält, allein etwa entstehenden Schaden trägt und namentlich acht Tage vor dem Flößen das Wasser nicht mehr abläßt.

Die Wasserbenützung brachte Gemeiner aber auch in Konflikt mit den Müllern, denen er manchen Eintrag that. Als er am Aschaffsteg bei den Weiberhöfen einen Kleinhammer mit Walzwerk anlegte, erhoben die Müller Beschwerde hiergegen, weshalb Hauptmann Hefner als Inspektor des Chaussee-, Wasser- und Straßenbaues beauftragt wurde, von der Sache Einsicht zu nehmen. Namentlich beschwerten sich der Altmüller Nikolaus Weingärtner und

der Goldbacher Müller Philipp Bleifstein, daß ihnen durch das Laufacher Eisenwerk das Wasser entzogen werde und sie alle 24 Stunden 12 Stunden nicht mahlen könnten, weil Nachts 9 Uhr das Wasser ausbleibe und erst Morgens 9 Uhr wieder komme. Diesen Beschwerden schlossen sich auch die Gemeinden Hößbach, Goldbach und Schweinheim an, mit der Motivirung, daß Brotmangel eintrete, weil die Müller nicht mahlen können. Am 19. September 1811 wird Gemeiner die Beschwerde der beiden Müller zugestellt. Die Klagen und Verhandlungen hierüber zogen sich bis in das Jahr 1813, wo der Präfekturnrath zu Aschaffenburg am 21. September 1813 die Klage des Weiberhofmüllers und die der eifl unterhalb des Kleinhammers gelegenen Müller abwies. Jedoch wurde dem Hammerbesitzer aufgegeben, bei Eintritt von kleinem Wasser die Hemmung des Wassers zu unterlassen oder dergestalt zu ermäßigen, daß der Weiberhofmühle das nöthige Wasser zuflösse.

Im Jahre 1812 wurde von der Fürstprimatischen Regierung die Vorschrift erlassen, daß alle Besitzer der Eisenhammerwerke für deren Betrieb eines Konsenses bedürfen und deshalb um die Gewährung desselben nachzusuchen haben. Durch diese Vorschrift erhalten wir nun Kenntniß von einigen Werken dieser Art, deren Besitzer diesen Konsens erhielten.

So berichtet der Distriktsmaire Ruska von Rothenbuch am 30. Juni 1812, daß Regroth auf dem Höllhammer auf der Wintersbacher Markung einen neuen Hammer anlegen wolle, und begutachtet die Ertheilung des Konsenses, welche am 18. Juli mit dem Vorbehalte aller Privatrechte wirklich erfolgte. Es ist dies der sogenannte Neuhammer, welcher vor mehreren Jahren zu einer Holzschnitzschule eingerichtet wurde.

In Grammersbach befand sich ein Eisenhammer, welcher sieben Eigenthümer hatte, denen die Benützung des Hammers nach folgender Wochenordnung zu stand: Johann Hartmann 2 Tage, Johann Stenger $\frac{1}{2}$ Tag, Michael Breidenbach $\frac{1}{2}$ Tag, Joh. Georg Fleckenstein 1 Tag, Franz Stenger 1 Tag, Balthasar Breidenbach $\frac{1}{2}$ Tag, Sebastian Stenger $\frac{1}{2}$ Tag per Woche. Dieselben erhielten am 7. November 1812 insgesamt eine Konzession, jedoch mit der Bestimmung, daß jede Besitzveränderung angezeigt werde.

Michael Grill von Lohr zeigt an, daß er vor sieben Jahren den Eisenhammer des Joseph Käßler erworben hat, und Michel Käßler von Lohr, daß er von seinem Vater einen Eisenhammer ererbt hat. Beide erhalten am 21. November 1812 den Konsens zur Fortführung ihrer Hammerwerke.

Distriktsmaire Rusca von Rothenbuch theilt am 1. Dezember 1812 mit, daß Philipp Hüssi, Maire zu Waldaschaff, um Konsens für seinen vor fünf Jahren von Baron Münch erkaufsten Hammer zu Waldaschaff nachgesucht habe. Der Konsens wird ertheilt am 5. Dezember 1812.

Zwölftes Kapitel.

Porzellanerde und Farberde zu Aschaffenburg.

Michael Korn, Schiffer und Bürger von Aschaffenburg, überschickt dem Kurfürsten eine Vorstellung, daß er in Aschaffenburg gute Porzellanerde gefunden habe und bittet in Rücksicht des Debits um das privilegium exclusivum, worauf der Kurfürst am 12. September 1788 reskribirt, daß diese Vorstellung der Bergkommission zu übergeben sei, welche sich mit der Porzellansfabrik zu Höchst ins Benehmen setzen solle, ob sie mit der Erde schon Versuche gemacht habe. Wenn es gute Erde, erwarte Eminenzimus daß weitere Gutachten, was für eine Einrichtung mit der Erde, welche nach dem Zeugniß des Oberkellers eine gute sei, zu machen sei. Auf den Entdecker solle alle Rücksicht genommen werden. Einstweilen sei die Verführung der Erde untersagt (Protokoll der Bergkommission § 381). Bei der Sitzung der Bergkommission vom 18. Oktober 1788 kommt die neuerdings eingereichte Bitte der Michael Korn'schen Cheleute um das Privilegium zur Verlesung (§ 392) und am 30. Oktober wird an die Höchster Kommission das Ersuchen gestellt, ihr Gutachten über diese Porzellanerde zu beschleunigen (§ 407). In der Sitzung vom 29. November wird dann dieses Gutachten verlesen (§ 411) und am 17. Dezember ein vom Hofrat Tabor verfaßtes Memorandum bekannt gegeben (§ 418), welches der Kurfürst am 30. Dezember genehmigt und beifügt, daß in Gemäßheit dieser Genehmigung mit der Kommission in Betreff des Höchster Porzellanes zu kommunizieren.

ziren sei. Wenn die Grube ergiebig ist, sei den Kindern ein Douceur von 40 Dukaten mit einem gewissen Eklat zu geben und dieses zugleich öffentlich bekannt zu machen; auch sei den Kindern die Versicherung zu ertheilen, daß, so lange sie ordentliche Erde und um die mit der Fabrik zu Höchst festzusezenden billigen Preise liefern werden, ihnen die Fracht dieses Materials nach Höchst lebenslänglich privative überlassen werden soll. Eine eigene Belehnung mit dieser Erdgrube scheine nicht erforderlich zu sein, als die Bergwerkskasse sowohl als die Fabrik zu Höchst noch auf Kosten des Aerarii unterhalten werde. Der Gewinn aus dem Verkauf dieser Erde soll deductis deducendis (nach Abzug der Kosten) zur Hälfte der Höchster Fabrikkasse, zur Hälfte der Bergwerkskasse zu Theil werden. Der Kurfürst überträgt dann die Direktion über diese Erdgrube dem Hofrath Tabor. Auch sei dafür zu sorgen, daß die Porzellansfabrik, welcher es an Erde fehlt, nun bei aufgehendem Wasser sogleich damit versehen werden solle (§ 422).

Am 23. Juni 1789 ordnete der Kurfürst an, daß wegen der Aschaffenburger Erde eine gemischte Kommission aus den Mitgliedern der Bergkommission und der Höchster Porzellansfabrik zu einer gemeinsamen Sitzung zusammenentreten solle. Diese gemeinsame Sitzung fand am 25. Juni statt. Die Kommission hielt nun bezüglich der Art und Weise, die Erde zu graben, mit Rücksicht auf die Kosten, welche der bergmännische Bau in der Grube verursacht, dafür, die Gewinnung dieser Erde bloß für die inländische Fabrik zu beschränken, weil sonst, nämlich beim Vertrieb der Erde ins Ausland, die inländischen Fabriken zu viel Konkurrenz von Außen bekommen. Die Verschlemming der Erde solle in Höchst geschehen. Denn Korn habe unter dem Vormund eines arcum die Erde verdorben, und die Fabrik dadurch einen Schaden von mehreren hundert Gulden erlitten. Es sei überhaupt nicht geziemend, daß ein Mann, der sich bisher bloß mit der Schifferei abgegeben habe, sich mit dieser Sache befasse. Denn man müsse befürchten, daß dadurch die inländischen Fabriken an Renommie verlieren. Es solle daher jährlich nur soviel Erde genommen werden, als die Fabrik brauche. Die Verschlemming der Erde solle durch die Fabrik in Höchst geschehen, deren Arcanist wohl am besten geeignet sei, die passende Erde auszuwählen. Die

jährlich erforderlichen 120 Zentner Erde sollen ohne Bezahlung und ohne Bergbau verabfolgt werden. Der Schiffer Korn habe jedoch die alleinige Fracht auf dem Wasser. Das Bicedomamt Aschaffenburg habe darauf zu achten, daß kein Unterschleif geschehe (§ 435).

In der Sitzung vom 2. Januar 1790 wird dann bekannt gegeben, daß der Kurfürst am 1. November 1789 beschlossen hat, daß die Aschaffenburger Erde bloß für die höchste Fabrik bestimmt sein solle, welche dann nach eigener Erfahrung bestimmen könne, ob sie die Erde bloß für sich behalten wolle oder ob auch nach Auflösen verkauft werden solle, und alsdann ein ordentlicher Bergbau einzurichten sei. Die Fabrik müsse aber dann allemal dem Korn das versprochene Douceur bezahlen und die Fracht an denselben verankordiren, wenn er anders redlich liefert und nicht unbillig ist. Nach Verlauf von 10 Jahren, wo die Fabrik dann schon Gewinn hat, soll dieselbe 50 fl. an die Bergwerkskasse bezahlen, welche alsdann zu Prämien verwendet werden sollen (§ 446).

Dieser Michael Korn bittet unterm 27. Oktober 1797 ferner um das Privilegium zum Farberde graben, worauf die Kommission ihm antwortet, er solle eine Probe davon einsenden (§ 69).

Der Ort, wo sich die Porzellanerde und die Farberde befand, ist in den Akten nicht angegeben. Nach einem Berichte der Mainzer Landesdirektion vom 24. Januar 1805 an die Hessisch-Darmstädtische Regierung scheinen die Gruben auf Schweinheimer Markung gewesen zu sein.

Dreizehntes Kapitel.

Klingenberger Thongruben.

Die bergmännische Gewinnung der weltberühmten Klingenberger Thongruben erhielt, wie Hofrath Tabor in einem Gutachte vom 14. Oktober 1788 über den Bergbau schreibt, unter der Wirksamkeit des für das Bergwesen aufgestellten Pfeiffer einen richtigen Betrieb, der ihm also vor dieser Zeit erlangte. Bezüglich des Eigenthumsrechtes an diesen Thongruben bemerkt Tabor, daß die Stadt Klingenberg das Eigenthumsrecht beanspruchte, ebenso wie

Seligenstadt an den Torflagern von Seligenstadt. Obwohl nun dadurch das Eigenthumsrecht der Stadt gewissermaßen zugestanden war, beanspruchte doch die Bergkommision die Oberaufficht und die Kontrolle über den bergmännischen Betrieb der Thongruben sowohl im Interesse des Staatsräars, als auch im Interesse der Stadtgemeinde selbst. Die Klingenberger Thongruben wurden deshalb mehrfach Gegenstand der Verhandlungen der Bergkommision, deren Protolle nun zur Kenntniß gebracht werden sollen.

Bei der am 27. Mai 1788 versammelten Kommision, welche aus den Räthen Mörs, Tabor und Pittschaft bestand, wurde protokolirt:

„Steiger Malsch überschickt einen Bericht über den Klingenberger Erdgrubenbau nebst dem Zechenregister für das Jahr 1787.“

Auf diesen Bericht erläßt die Kommision das Conclusum:

„Aus diesen wie aus der ganzen Lage der Sache ist erfichtlich, daß diejenige Präzision, Ordnung und genaue Ausführung desjenigen, was zum Besten des Ganzen dient, noch bei Weitem nicht, so wie es der höchsten Willensmeinung gemäß wäre, existirt. Ungeachtet nun schon im Dezember vorigen Jahres von der Bergkommision an die Landesregierung die Anzeige geschehen, daß die Widerseßlichkeit des Bürgermeisters von Klingenberg den ordentlichen Bergbau, die nöthige Kontrolle und die richtige Stellung der Rechnungen durchaus verhindert, und obgleich deswegen an das Oberamt Miltenberg die nöthige Weisung wird ergangen sein, so fahre gemeldeter Bürgermeister nicht nur mit seiner Widerseßlichkeit fort, sondern bediene sich noch überdies gegen die Verordnungen der Bergkommision solcher Ausdrücke, welche allerdings ahndungswürdig sind. Ebenso beobachte das Oberamt Miltenberg selbst nicht seine Pflichten, indem auf Verordnungen und Anfragen der Bergkommision entweder gar keine oder doch sehr verspätete Antworten ertheilt werden; ja es entblöde sich sogar nicht, einseitige Verfügungen zu treffen, ohne davon bei der Bergkommision die mindeste Anzeige zu thun. So habe voriges Jahr der Steiger Malsch den Antrag gemacht, den Preis der Erde herunterzuführen, um den Absatz zu vermehren, welches man diesseits vorläufig, weil man billige Bedenken dabei hatte, dem Oberamte Miltenberg zum gutachtlichen Berichte mitgetheilt, um dem-

nächst der Landesregierung desto standhaftere Vorläufe thun zu können. Allein bis diese Stunde sei der Bericht nicht eingetroffen, vielmehr habe das Amt ohne weiteres vor sich fürgefahren und den Preis so heruntergesetzt, daß der bisher bezogene ansehnliche Gewinn sich auf Nichts reduziren werde. Bei solchem Mangel der Subordination und andauerndem Ungehorsam falle es der Bergkommission unmöglich, der höchsten Willensmeinung nachzukommen, welche die Aufnahme des Bergbaues und zugleich auch das Wohl der Eigenthümer zum Zwecke haben.“ Die Kommission stellt dann das Ersuchen, das Amt Miltenberg entsprechend anzuweisen und auch den Bürgermeister von Klingenberg zur Vornachachtung zu zwingen.

Das Amt Miltenberg, welchem hier kein günstiges Zeugniß ausgestellt wird, war doch auch für das Werk besorgt. Denn laut Protokoll vom 6. Oktober 1789 bittet es die Bergkommission um Uebersendung eines großen Erdbohrers, um sich desselben bei der Klingenberger Grube zu bedienen. Die Kommission beauftragt dann den Hofrat Tabor, dies zu besorgen.

Der oben genannte Obersteiger Simon Malsch entwich von Klingenberg unter dem Vorwande, sich in die Heimath zu begeben, kehrte aber nicht wieder zurück, und das Oberamt Miltenberg theilt dies der Bergkommission mit, weil die Aufstellung eines Obersteigers für den Betrieb der Grube nothwendig sei (Protokoll vom 1. Juni 1790), worauf dann am 5. Juli ein Obersteiger auf vierteljährliche Probe angestellt wird, den aber der Kurfürst noch nicht bestätigte, sondern am 24. August auf das betreffende Protokoll notirt: „Die Sache beruht, weil der Supplikant Riedl puncto criminis stellionatus (Unterschleife) im Gefängniß sitzt (§ 470)“. Der Name dieses Obersteigers ist nicht genannt.

Im folgenden Jahre war ein gewisser Deser als Obersteiger angestellt. Bei der Sitzung der Bergkommission vom 22. Dezbr. 1791 wird protokolliert:

„Dem Steiger Deser soll auf Antrag des Oberamts Miltenberg 18 fl. jährlicher Häuszins zur Erhöhung seines Gehaltes beigegeben werden, weil der Monatsgehalt von 15 fl. gering sei.“

Deser hatte den Grubenbau zu Klingenberg in guten Fortgang gebracht, obgleich er anfangs mit vielen Schwierigkeiten zu

kämpfen hatte. Weil der Absatz der Erde immer mehr zunimmt, ist die Kommission mit der Gewährung der Hauszinsentchädigung im Betrage von 18 fl. zur Erhöhung des Gehaltes einverstanden (§ 534).

Über den eigentlichen Unternehmer des Grubenbetriebes geben die Akten keinen Aufschluß, doch scheint er auf Regie der Stadt Klingenbergs geschehen zu sein. Im Jahre 1794 übernahm Adam Waschnuth die Klingenberger Erdgruben in Bestand und sucht am 31. Oktober 1794 bei der Bergkommission um eine Abschrift des neuen Parere des Berggeschworenen Aulich von Bieber zu seinem eigenen Gebrauche an (§ 55). Gegen diesen Beständer zeigt aber der Steiger Döser an, daß derselbe mit der Zimmerung der Gruben aufhöre, obgleich derselbe nothwendig sei, wenn der Bau nicht zusammenfallen solle. Der Beständer treibe Raubbau, und die Grube müsse deshalb vor der Bestandzeit zu Grunde gehen. Derselbe lasse nicht zu, daß die Leute nach Anweisung des Steigers arbeiten. — Auf diese Anzeige hin ersucht die Bergkommission die Landesregierung um Mittheilung der Pachtbedingungen und weist das Amt Miltenberg an, die Sache zu untersuchen. In der Sitzung vom 11. April 1795 konstatirt aber die Kommission, daß auch gegen Döser Klagen bestünden und derselbe nicht beibehalten werden könne, und schlägt vor, durch eine Kommission an Ort und Stelle zu Klingenbergs die Sache untersuchen zu lassen (§ 58). Bei der Sitzung vom 20. April 1797 endlich wurde in Betreff der Klingenberger Erdgrube von der Bergkommission Folgendes für zweckdienlich befunden:

1. daß in Klingenberg alle Monat zweimal Sitzung abgehalten werde, und zwar durch den Amtsvogt, einen städt. Deputatus, den Steiger und den Beständer;
2. daß alles bei diesen Sitzungen Verhandelte protokolliert und der Bergkommission eingeschickt werde;
3. daß in dringenden Fällen der Amtsvogt eine schleunige Sitzung anzuordnen habe, und
4. vor der Sitzung die Sache an Ort und Stelle eingesehen werde;
5. der Amtsvogt solle jährlich 20 fl. aus der Stadtkasse erhalten, und

6. auf gute Verzimmierung der Gruben seien;
7. der Steiger Döser solle auf einen anderen Platz versetzt, statt eines Steigers aber ein Geschworener angestellt werden, der zugleich das Werk aufzunehmen im Stande und in der Markscheidekunst wohl erfahren sei;
8. bis dahin müsse aber dem Beständer eingeschärft werden, die vom Steiger vorgeschlagenen Arbeiten, wenn sie von der Bergkommission geprüft und genehmigt sind, in Vollzug zu setzen;
9. der Eingang eines jeden Protokolles habe nachzuweisen, daß die früheren Beschlüsse vollzogen seien;
10. sowie die Bergkommission dafür halte, der Grube zum Besten der Stadt alle mögliche Dauer zu geben, so werde sie auch dafür sorgen, dem Beständer allen möglichen Absatz der Erde zu erleichtern, wenn Letzterer sich deshalb mit Vorschlägen an dieselbe wenden wird (§ 6).

Vierzehntes Kapitel.

Vermischt Notizen.

Den Abschluß vorstehender Abhandlung über das Bergwesen mögen einige aus den zur Verfügung gestellten Akten des Kreisarchivs gemachte Notizen bilden, welche zum Theil zwar nicht zur speziellen Geschichte des Spessarts gehören, aber doch in Bezug auf die Kulturgegeschichte des Mainzer Kurstaates von einigem Interesse sind.

Im Jahre 1783 machte man Versuche, die bei Hochheim aufgefundenen Steinkohlenlager auszubuten. Nach einem Schreiben des kurfürstlichen Ministers von König vom 27. Januar 1783 an den Geheimen Rath von Pfeiffer suchte man hiezu einen Kölner Bürger, dessen Name nicht genannt ist, zu gewinnen, der bei seiner Rückreise die Bergwerke im Amte Lahmstein untersuchen, und unter dessen Aufsicht der englische Erdbohrer angefertigt werden solle. Derselbe solle namentlich wegen der Steinkohlen in der Hochheimer Gegend beigezogen werden. Am 26. Mai schreibt dann von König, er habe die Steinkohlen dem Kurfürsten vorgelegt, und es sei sogleich der Befehl an die Hofkammer ergangen,

200 fl. Vorschuß wegen der Reise auszuzahlen, und am 9. Juni theilt er mit, Pfeiffer könne auf dem Mainzer Gebiete zwischen Hochheim und Wickert bohren lassen, benachrichtigt ihn jedoch am 20. Juli, daß das Steinkohlengraben noch ausgesetzt werde, bis noch mehrere Lager entdeckt seien.

In Presberg war ein Steinbruch mit Ducksteinen, welche nach Pfeiffer's Ansicht viel besser seien als die Andernacher Steine. 1783 sollten Arbeiter, welche im Graben dieser Steine kundig sind, gesucht und in Presberg angestellt werden. Auch ein Alainschieferbruch mit Vitriol war damals vorhanden.

Wie schon oben im 1. Kap. bemerkt wurde, hat Pfeiffer das Verdienst, mehrere Mineralbrunnen aufgefunden zu haben: nämli. Wickert und Weilbach. Bezuglich der Quelle zu Wickert berichtet v. König am 4. Juli 1783, daß die Schwefelquelle bei Wickert gefaßt und mit einem Strohdache umgeben werden solle, sobald das medizinische Gutachten über die Bestandtheile des Wassers eingegangen sei. Die Anlegung eines Brunnenhauses und einer Krugbäckerei stehe aber noch aus, bis das Wasser zum Trinken verlangt werde. Am 12. Juli antwortet v. Pfeiffer, er werde am Sonntag 50 Krüge nach Wickert mitnehmen, damit alle Woche 50 Krüge Wasser nach Mainz gebracht werden können. Ledermann wolle von diesem Wasser, welches nach mehrmaliger Untersuchung reicher an Mineralien und mineralischem Alkali sei als das Schwalbacher Wasser. Er wolle Proben von diesem Wasser an die berühmtesten Aerzte in Deutschland und Holland schicken und eine Abhandlung darüber schreiben. Der Brunnen müsse auch einen Namen haben, dessen Bestimmung von Sr. kurfürstlichen Gnaden abhänge. Pfeiffer schlägt den Namen „Friedrichsbrunnen“ vor.

Ueber den Weilbacher Schwefelbrunnen bemerkt Pfeiffer am 4. August:

„das Wasser komme noch stärker; sie hätten sich alle daran „gelabt und einen so großen Appetit bekommen, daß sie den „Nachmittag kaum erwarten könnten. In der Nähe der „Schwefelquelle sei ferner eine Quelle gefunden worden, deren „Wasser dem Selterswasser sehr ähnlich sei; sie liege aber „in einem Sumpfe und könne man deshalb nicht recht hin- „kommen“.

Der Verschleiß des Wassers dieser Mineralquellen geschah auf Regie, zu welchem Zwecke ein eigener Brunnenfaktor aufgestellt wurde, der die Brunnenkasse zu verwalten und den Verkauf des Wassers zu besorgen hatte. 1785 fungirte Henner als Brunnenfaktor. Die Aerzte waren jedoch etwas zurückhaltend. Hofrath Tabor bemerkte auf der Sitzung der Bergwerkskommision am 14. Oktober 1788, die Aerzte seien nicht einig, nicht wegen der Wissenschaft, sondern aus persönlichen Gründen.

1788 reichte Baron v. Busk von Altona eine Vorstellung wegen Salpetererzeugung ein, welche die Bergwerkskommision der Mainzer Salpetergesellschaft zum Gutachten überschick. Letzteres findet sich jedoch nicht unter den Akten. — Am 9. März 1789 protokollirt die Kommission, daß Heinrich Grasmück von Miltenberg bittet, ihm zu einem geschickten Krugbäcker behiflich zu sein und ihm einen angemessenen Geldvorschuß zukommen zu lassen. Die Kommission theilt diese Bitte dem Oberamt Miltenberg mit und beauftragt den Assessor Henner, einen geschickten Krugbäcker aufzutreiben.

Bei der Sitzung vom 16. April 1789 bittet Johann Gideon Gienanth von Winnweiler um die Erlaubniß, Eisenerze im Spessart aufzusuchen und eine Eisenhütte anlegen zu dürfen. — In der Sitzung vom 9. Februar 1791 wird notirt, daß Lorenz Path zu Alzenau die Mitttheilung machte, er habe einen Versuch zum Weißsteingraben gemacht, und daß die Kommission ihm antwortete, er solle seine Versuche fortführen, aber die Regierung könne ihm hiezu kein Geld geben. Er könne diese Versuche zu seinem Vortheile fortführen und auf seine Kosten auch eine Fabrik errichten. — Am 5. August 1815 berichtet Landrichter Reichert zu Rothenbuch an die Präfektur Aschaffenburg, daß auf der Biehweide bei Neuhütten Eisensteine entdeckt worden seien, deren Gehalt eine sehr ergiebige Ausbeute verspreche. Dieser Bericht wurde dem Oberbergkommässär v. Gumppenberg zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Schließlich sind die Hösbacher Kalksteinbrüche zu erwähnen, welche bei Erbauung des Aschaffenburger Schlosses (1605—1614) das Material lieferten und durch ihren jetzigen Besitzer, Herrn F. Borgang, wieder zu hohem Ruhme gelangt sind.

Beilagen.

Fiegesten und Urkunden über das Bergwesen.

I.

(1454). Der Mainzer Erzbischof Theodorich v. Erbach verleiht dem Abt und Konvent des Klosters Seligenstadt, ferner dem Hans von Erlebach, dem Bernhart von Swalbach und dem Johann v. Hengsberg das Recht, in der Pflege Gepselbach Bergwerke zu graben.

Register zum Lib. Ingross. Nr. 26, wonach die betreffende Urkunde auf fol. 229 eingetragen war. Das Blatt ist jedoch herausgeschnitten. Die Belehnung geschah wahrscheinlich i. J. 1454.

II.

Verleihung des Bergwerkes zu Krombach, Hückelheim und Geiselbach am 19. März 1461.

Wir Diether von Gottes gnaden des heiligen Stuls zu Mainz Erwelter und Bestätigter, des heiligen Romischen Reichs durch Germanien Erzkanzler und Kurfürst, Bekennen und thun kunt öffentlich mit diesem Briefe für uns, unser Nachkommen und Stift, das wir mit zitiger guter Vor betrachtung Rechter wissen und von besunderen gunsten und gnaden den wiedigen vesten und Erbern unsern lieben Andechtigen und getrauen Reynhardtens apt zu Seligenstadt, Volprechten von Ders Schulmeister unseres Dumstieffts zu Menze, Bernhart von Schwalbach und Erwynn vom Stege, Iren erben und weme ein iglicher synen teile furter geben, jehen oder verkauffen wurdet, allerley und iglich Bergwerke, die sich inn der pflege, terminy und gegende unner und unseres Stifts Herlichkeit und wiltpanne, nemlich vmb Crumbach, Hochkölne, Geiselbach, in der Haberspach und in der Graßlocke und der Blner welden und gerichte vffgeworffen, ereiget han und gelegen sin, verliehen, ine auch erlebet und vergonnet haben, verlyhen ine die erleube, vergonnen und gebentne auch damitde ganze Meyde und Macht, Zinn und mit Krafft dießs Briefs, Zinn denselben Bergwerken Golde, Silber, Zinne, Bly, Kupffer, ISEN, Saltz oder anders, wie das Namen hette oder haben mochte, zu suchen, zu graben und zu arbeiten und sich der zu geprüchen zu müegen und zu wissen, nach Irem allerbesten und wegsten, on unner, unser Nachkommen und Stifts und eyns iglichen von unfern wegen

Irrunge, Juntragk vnd Hinderniße Sunder geuerde. Doch also vnd mit dem Underscheyde, was dieselben egemelte froner vnd bestender, Ire nachkommen vnd erben, ader die Thenen, an die Irer eyner ader mer sin teile, wie obgerurt stet, wenden, von golde, Silber, Zinne, Bly, Kopffer, ysen, Salz ader anders, wie man des genennen mochte, Jun den selben Bergwerken, Gruben, Enden vnd terminen obgerurt graben vnd finden wurden, das sie vns, vnnsern Nachkommen vnd Stifste davon den Behenden, schone gemacht vnd vff den Kauf bereynt, nach Bergwerks Recht vnd gewonheit hantreychen, geben, vrichten vnd betzalen sollen Sunder vertziehen, Juntrag vnd aue alle geuerde. Und des sollen vnd wollen wir Diether Erwelter vnd Bestetigter obgenamt, vnsrer Nachkommen vnd Stift jolich obgemel Bergwerke by Fryheit als Bergwerks Recht ist, vngewerlich halten, vnd die obgenannte froner vnd bestender, Ire Nachkommen, erben vnd die, an die Iri eyner oder mer sin teile wie obgerurt stet, wenden wurde, sament vnd besunder, by solichen Bergwerken vnd Irer Gepruchunge obgerurt hant haben, schuzen vnd schirmen vnd mynnts gestattan, sie daran zu Irren, zu hindern oder zu beJuntragen Jun leyner wyse, Jun allen vgeschrieben Dingten geuerde vnd Argliste gentlich vgeschlossen. Und des zu Brkund han wir unsrer Ingesiegel an diesen Brieffe thun hencfen, der geben ist zu Aschaffenburg am Donrstag nach dem Sontag Letare anno domini millesimo quadringentesimo sexagesimo primo.

Bon der Legende des theilweise zerbrochenen Wachsiegels sind noch die Worte: „Sigillum Dietheri el“ erhalten.

III.

„Revers des Aptes von Selgenstadt vnd siner middegesellschaft eyn Bergwerk sagende“ vom 16. Januar 1468.

Wir Reinhart von gots gnaden Abt zu Selgenstadt, Johann von Bunaue, Gunze Dreher von Hochkule, Henchin von Hoffstede, Andres Trunt vnd Jorg Grozman Beffennen vnd thun kund vffentlich mit / dießem Brieff, das der hochwirdige Fürste In got vater vnd Herrre her Adolff Erzbischoff zu Mennige des Heiligen romischen Reichs durch Germanien Erzkanzler, kurfürst unsrer gnediger lieber Herr vmb eyn / Bergwerk in seiner gnaden furstenthum vnd wiltpant verschrieben hant nach lute eins Brieffs, der von worte zu worte hernach geschrieben stet also ludende: Wir Adolff von gotsgnaden des heiligen Stuls zu / Mennige Erzbischoff, des Heiligen romischen Reichs durch Germanien Erzkanzler vnd kurfürst Bekennen vnd thun kund vffentlich mit diesem Brieff vor vns, vnsere nachkommen vnd Stift, Als sich durch / Schickunge vnd miltigkeit des almechtigen gots in der pflege, terminey

und gegen, nemlich vmb Geißelbach, Crumbach vnd Hocheln, das in unsern fürstenthum vnd wiltpant gelegen ist /, eyn schein vnd gestalt eins Bergwerks vßgeworffen vnd ereigt hait in Hoffenunge das daruß hinfür ein Bergwerk entsteen vnd erspringen solle, das wir von besundern Gnaden vnd gunsten den / geiftlichen vnsern lieben andechtigen Reinharten apt zu Selgenstadt vnd den vesten vnd erben Johann von Bunauwe, Gunz Dreher von Hocheln, Henchin von Hoffstetten, Andres Frunt vnd Jorgen Großmann, ihen erben vnd wen sie, samentlich aber yeder in sunderheit, ire mitfroner zu sin zu ine darzu nemen werden, irsglichen ganz meyge vnd macht gegeben haben, solich Bergwerk, daran wir vns, vnser / nachkommen vnd Stiftt zuvor zweyteile vß behalten vnd Zne in obgeschriebener maße Sechsteil vergonnen vnd verschrieben in den benannten terminen vnd phlegen vnd zwar myle wegs darumb inn / vnsern fürstenthum vnd gebiete vns zu steende, da sie dan bedunkt das allerbequemlichst zu sin, zu suchen, zu graben vnd arbeiten vnd arbeiten zu lassen, sich das nach irem wegsten vnd vintsten zu gebrochen / vnd des zu genießen on vnsern, vnsern nachkommen vnd Stiftts vnd eyns yedermans von vnserwegen Irrunge, Intrag vnd Hinderniß sunder geuerde, vnd geben vnd gonenn ine soliche also geinwirtlich / in Kraft dießs Brießs, doch mit dem Underscheide, was sie, ire nachkommen, erben vnd mitfroner als von golde, silber, Copper, Erze, metall oder anders, wie das namen hatte, in denselben phlegen vnd termynen / graben vnd finden würden, das vns, vnserere nachkommen vnd Stiftt davon der Behende nach Bergwerksrecht vnd gewonheit von Zne gegeben vnd vßgericht werde sunder Verziehen, Intrag vnd aue geuerde. Wir, vnserere nachkommen vnd Stiftt wollen auch einer iglichen Zeit, so des noit sin wurdet, vnser anzail vnserer zweyteils an dem gemelten Bergwerk mit gelde, kosten vnd anderer, inmaßen / den benannten Personen nach irem anzail geburen wirdet zu bezahlen, furderlich bestellen, vßrichten, bezahlen sunder geuerde. Wir Erzbischof Adolf obgnant vrfunden auch mit Craftt dießes selben Brieß / vor vns, vnser nachkommen vnd Stiftt, soliche Bergwerk by Fryheit als Bergwerksrecht ist vngueuerlich zu halten vnd die obgenannten froner, ire nachkommen vnd erben vnd auch die, die / sie samentlich aber besunders, wie obgemelt steht, zu ine nemen werden, dabei zu haithaben, zu schulen vnd zu schirmen vnd von nyemants zu gestaten, sie daran zu irren, zu hindern oder Intrage / zu thunde in dheinerley wyse, alle geuerde vnd argeliste herinn genzlichen vßgescheiden. Und des zu vrfunde han wir vnser Ingeſiegel an diesen Brief thun henden, der geben ist zu Aschaffenburg am Samstag jant Anthonen obent anno domini millesimo quadringentesimo sexagesimo octavo, vnd wir Reinhart Apt zu Selgenstadt, Johann von Bunauwe, Gunz Dreher von Hocheln, Henchin

von Hoffstette, Endres Frunt vnd ich Jorgo Grossmann obgenannte haben auch in guten wären Truwen geredt vnd versprochen, geredden vnd versprechen, geinwertiglich inn Crafft dießs Brießs vor vns, unser erben vnd mitfroner alles das Inn diesem obgemelten Brieße geschrieben stet vnd vns antreffende ist, stede, veste vnd unverbrochlich zu halten, zu volksuren vnd dem getruwlichen nachzukomen aue alle Intrege, Hindernisse vnd widderrede, vßgescheiden alle argeliste vnd geuerde. Und des zu warem urkunde haben wir Reinhart obgenant unser aptii Ingeſiegel vnd ich Johann von Bunaue auch vorgemelt myn Ingeſiegel vor uns vnd die obgenannten Personen brestenhalb der Tren an diesen Brieß gehangen, der wir obgenante Gunze Dreher von Hochkule, Henchin von Hoffstette, Endres Frunt vnd Jorgo Grossmann vnd her Innem middegebruchen. Geben vff Tare vnd tag wie ebgeschrieben stet.

Die beiden Siegel sind noch an der Urkunde. Links das Siegel des Abtes Reinhart: In einer gothischen Nische ein Abt mit dem Stabe in der Linken und einem Buche in der Rechten, zu Füßen ein querliegender Schild mit einem Hirschhorn als Wappenzeichen. Die Legende des Siegels lautet: Sigillum Reinhardi abbatis in Selgenstad. Rechts ist das Siegel des Johannes von Bunaue: ein Wappenschild mit einem Querhalten.

Urkunde im Kreisarchiv.

IV.

Reversbrief des Diether von Isenburg über das ihm verliehene Bergwerk beim Schloß Weiberhof vom 8. August 1469.

Diether von Isenburg Graf von Büdingen bekennt, daß ihm sein Schwager Erzbischof Adolph von Mainz laut inseriertem Brieße d. d. Mainz am Dienstag auf St. Cyriakstag 1469 das Bergwerk nahe beim Schloß Wyber gelegen und woran der Abt Reinhart von Seligenstädt einen Theil hat, auf Lebenszeit verliehen hat, damit er da ein Bergwerk anstellen lasse und den Ertrag nach Abzug der Kosten zur Hälfte zwischen dem Erzbischof Adolph und Diether von Isenburg theile, weshalb Diether alljährlich am Feste des hl. Michaelis seine Rechnung über alles Einnehmen und Ausgeben thun solle. Da er aber die Arbeit durch andere, welche dessen kundig sind, thun lassen muß, soll er denselben mit Wissen des Erzbischofs einen Anteil am Bergwerk oder ihren Lohn geben.

Wortlaut der Urkunde im Lib. Ingross. 32 fol. 105.

V.

Freiungesbriff vonn daß Bergwerk vmb Geisselbach, Crumbach,
Hocheln vnd ander ort Im Speßhart. 26. Januar 1470.

Wir Adolff von gots gnaden des heyligen Stuls zu Menz
Erzbischoff, des heiligen Romischen Reichs durch Germanien Erz-
cauzler vnd kurfürste Bekennen vnd thun kunt offintlich mit diesem/
Brieff vor vns, vnser nachkommen vnd Stift, als sich durch schickunge
vnd miltigkett des almechtigen gots In den pflegen termynen Grenzen
vnd gegenheyt nemlich vmb Geisselbach Crumbach Hocheln
vnd allen andren enden vor vnserm walde dem Spechßhart In vn-
serm furstenthume vnd wiltpannie gelegen eynen schyne vnd gestalt
eyns bergwerks uffgeworffen vnd sich ereyget / hait In hoffnung vnd
zuuericht daß darauß himor eyn Bergwerk entsteen vnd entspringen
solle, Das wir darumb dem almechtigen got zu lobe, vnserm Stiffe,
Landen vnd Luthen vnd dem ge / meynen nutze zu gute vff das solich
Bergwerke gearbeyt vnd uffbracht werde, mit wissen vnd willen der
wirdigen vnd ersamen vnfre lieben andechtigen Dechants vnd capitels
vnfers thumstifts zu / Menz vnd mit zeitigem Rath gefreihet haben
vnd freien geinwertiglich in crafft dieses brieffs nu vnd zu ewigen
Züten alle vnd igliche berger vor vnserm walt dem Spechßhart In
vnserm fursten / thume, herlichent vnd gebieten, darin Bergwerk vnd
Erz zu suchen als bergwerks recht vnd gewonheit ist, als hernach
folget: zum ersten wollen wir darzu ewge vnd stetge gonnern nach
not / torfft vnd vngewerlich. Item haben wir gefreihet vnd gefreyhen
die berggenossen vnd bergknechte als bergwerks recht vnd gewonheit
ist, also was das Bergwerke beruret vnd desselben / bergwerks
halber entstunde, das das nирgent anders dan fur dem Bergauth vnd
scheffen daruber gesätz gesundert verrecht vnd gehandelt werden sal
alleyne ußgescheiden das gerichte über das / blut, hals vnd haupt.
Auch sal solich Bergwerke verlihen vnd mit lihen ußgeteylt werden,
also ein Bergauth sal die lihen den die sie begeren als Bergwerk
recht ist. Und sal der / Bergschreyber die in eyne register anzeichen
vff was dags vnd an wilchem ende vnd sal derselbe, der solich lihen
emphant, dauron dem Bergauth zwolff pfennig vnd dem Schreiber
sechz pfen / nige geben. Und wars das nemants solich sine lihen
die er emphanten hatte, eynem andern verkeuffen oder übergeben
wolte, das sal er gut macht haben, doch das er die eynem sines /
glichen ader niddarem verkeuffe ader übergebe, wars auch das eyner
eyn lihen emphanten hette, das nit arbeyte vnder Sechs wochen vnd
dreyer Dage lang vngearbeyt steen vnd liegen / ließ, dar sal solich
Lehen haben verloren. Und sal eyn iglich Lehenschaft halten vnd
haben Sieben Lachter witht vnd viereckigt sin further mit suche
stollen sal es werden gehalten / wie Bergwerks recht ist. Und

vff das solich Bergwerke desto fruchtbarlich gearbeyt werde, sollen vnd mogeu die berggenossen sich vrhölz vnd leubig Holz gebrochen in vnd uß vñzerm / walde dem Spechtshart, doch das sie dauen thun als andre die sich vrholz gebrochen; wars aber das ymants uß Zne buweholz bedorffen wurde, mit den sal es damit gehalten werden als an / andern Bergwerken Recht vnd gewonheit ist, vnd was Berggenossen Hütten buwen wolten vnd dorzu erbe bedorfften, die sal man Zne verkeuffen ader vmb eynen Zynze verlihen nach / erkenntniß der Scheffen Im nehesten Dorffe da das erbe Zihorte, dieselben Scheffen sollen auch vnuergöglich daruber erkennen. Vff das ein solich Bergwerke ordentlich angefangen vnd gehalten / werde, wollen wir so ditz das noit geschicht, eynen Bergfauth setzen vnd darzu sollen die berggenossen uß Zne fiesen Sieben Scheffen, die darzu dogelich, geschickt vnd uß dem Berge ader / nahe dabii gesessen sin, alle Dinge zu handeln vnd daruber zu erkennen wann vnd so ditz das noit geschicht vnd des Bergwerks halber noit sin wirdet doch ußgenommen über das blut, hals / vnd heubt, dann solichs vor vnserm Gerichte zu Alschaffenburg sal gehandelt vnd verortelt werden, vnd wer alß eynen Scheffen uß den Berggenossen gekoren wirdet, der sal sich des / annemen bey verließunge vnd verlust sines teyls. Was auch Bussen vnd freuel gefallen, die sollen zum halben teyl vns, vnsern nachkommen vnd Stift vnd zum andern halbenteyl / dem Bergfauth vnd den Scheffen zusteen, sin vnd gefallen. Es sollen auch alle vnd eyn iglicher Bergknechte vnserem Kellner zu Alschaffenburg der izunt ader zu Ziiten sin wirde, ader / weme wir das zu Ziiten beuelhen wurden an vnser Stat geloben vnd zu den Heyligen sweren vns vnsern nachkommen vnd Stift getruwe vnd holt zu sin vnsern Schaden zu warnen / vnd bestes zu werben diwile er uß solichem Bergwerke ist vnd arbeit, da entgegen sollen vnd wollen wir alle Berggenossen und Bergknechte, die vff solichem Bergwerke sin ader arbeyden / schuzen vnd schirmen glich andern vnsern Buderthanen landen und luthen vngewuerlich; wurde über kurze ader lang etwas noit begweme nutzen ader gut sin In dieser Ordeung zu an/dern ader zu bessern, das sal gescheen durch den Bergfauth vnd Scheffen doch mit vnserm ader der vnsern, den wir das beuelhen werden, Rath verhengniß willen vnd wissen. Wir / haben auch in dieser freyhunge vnd bergwerke vns vnsern nachkommen vnd Stift vor vnd ußbehalten von allem vnd iglichem erze: das daruff gearbeyt vnd funden wirdet von kopper, / Blye, Zinne, ysen vnd quecksilber den eulfften Zentuern, von golde vnd von silber die zehenden mark gesmeltet vnd ganz ußbereyt. Item das die Berggenossen vnd Bergknechte / vnd Ir iglicher vnserem Kellner zu Alschaffenburg, der izunt ist ader zu Ziiten sin wirdet, ader weme wir das zu Ziiten beuelhen werden, alle vnd igliche erze, wann sie das gesmeltz / vnd bereyten haben, anbieten zu uerkauffen ehe dann

sie es just vndersteen zuuerkeuffen. So sal der Kelner ader weme wir das zu Züten beuelhen, dem Berggenossen ader Bergknechte, des / solich erze ist, das mit baarem Gelde bezalen bynnen acht tagen nach der Zütt das er Zime dawon angebotten, thette aber des vnser kelner ader wem wir das beuelhen werden nid, So mag / der Berggenossen oder Bergknechte das berechte vnd gefmelzte erz eynem andern weme er wil verkeuffen vngehindert von vns ader den vnseren anegeuerde. Wann aber wir vnser / kelner ader weme wir das zu Züten beuelhen werden, das keuffen vnd behalten wollen, So sal der Berggenosse ader Bergknecht vns das lazen vor andern vnd vns eyn mark goldes / vier gulden, eyn marke silbers eynen halben gulden, eynen Zentner koppfers eynen halben gulden, eynen Zentner Zynnes eyns halben gulden, eynen Zentener blyes dreyer wiß/pfennige vnd eyn wage yſens zweyer wißpfennige neher dan sie just geltent. Alle obgeschrieben stücke puncte vnd artikle souil die vns berurent vnd antreffen bereden vnd / versprechen wir Adolff erzbischoff obgenant vor vns vnser nachkommen vnd Stiftt in guten waren treuwen vnd mit crafft dieſes Brieffs ware stete veste vnd uſtrecht zu halten / darwidder nit zu thun zu schaffen ader zu gestaten, das von vnſeren wegen darwidder gethamm werde vßgescheiden alle argeſte vnd geuerde Zu allen vnd iglichen furgeenden / stücken puncten vnd artikeln, Vnd haben des zu Urkunde vnser Ingeſiegel thun heucken an dieſen Brieff. Vnd wir Richard von Oberstein dechant vnd das Capitul gemeynlich des thumſtifts zu Menz bekennen in crafft dethſelben brieffs das dieſe verſchreibunge mit vnſerm guten willen wiſſen vnd verhengniß zugangen und gescheen iſt / vnd haben des zu merer ſicherheit vnſres capitul ſiegel bey das obgenant vnſres gnedigen Herrn von Menz Ingeſiegel wiſſentlich an dieſen Brieff gehangen, doch vns / dechant vnd capitul obgenant an vnſren vnd der vnſren Renten vnd gefellen vnſchedelich. Geben zu Menz am fritag nach ſaint Paulus Tag Conversionis Anno domini millesimo quadragesimo septuagesimo.

Original im Kreisarchiv.

VI.

Gnadenbrief für Erhard von Sweyn und Jost von Langenau wegen Erzverkauf vom 4. Februar 1471.

Erzbischof Adolph von Mainz, welcher das Bergwerk im Spessart gefreit und sich den Kauf des Erzes vorbehalten hat, gewährt dem Erhard von Sweyn und Josten von Langenauwe, solange sie mit Weib und Kindern in Aschaffenburg oder im Amtsbezirk mit ihrem Weſen (Bermögen) und Wohnungen enthalten sind (ſich auf-

halten), die besondere Gunst, daß sie nicht verbunden und pflichtig sein sollen, ihr Kupfer, Erz &c., wenn sie das geschmolzt und bereitet haben, dem Amtskeller von Aschaffenburg oder anderen dazu Bevollmächtigten zuvor zum Kaufe anzubieten, doch mit der Bedingung, daß sie zuvor den gewöhnlichen Zehnt an den Amtskeller abgeben. Ziehen dieselben aber von Aschaffenburg oder aus dem Amtsbezirke hinweg, so hört diese Vergünstigung auf.

Datum Montag nach Unserer Frauen Tag Purificatio 1471.

Wortlaut der Urkunde im Lib. Ingross. 32 fol. 103.

VII.

Gnadenbrief für Widerold Lauerbach und seine Genossen wegen Erzverkauf vom 2. April 1471.

Erzbischof Adolph von Mainz gewährt dem Widerold von Lauerbach, Cästos des Stifts Aschaffenburg, dem Philipp von Wiesen, Kaspar Schyt, Claus, Erhart von Sweny, Burchart Erhart, Jobst von Langenau, Balthasar von Langenau, Heinz Bemig, Conrad Balther, Hans Koch, Hans Armbroster, Thomas Schonhans, Hans Große, Hans Crutefetter, Johann von Grenderich genannt Fuchs und Hamann Korman, solange sie mit Weib und Kindern sich in Aschaffenburg oder im Amtsbezirk befinden, die Gunst, daß sie das gewonnene Erz und Kupfer nicht dem Amtskeller zum Kaufe anzubieten brauchen, sondern nur den Zehnten geben müssen und von jedem Zentner, der verkauft wird, statt des Vorkaufes $\frac{1}{2}$ fl. rheinisch geben. Bleiben sie nicht daselbst wohnen, so hört die Vergünstigung auf.

Datum Aschaffenburg Dienstag nach Sonntag Judica 1471.

Wortlaut der Urkunde im Lib. Ingross. 32 fol. 131.

VIII.

Um das Jahr 1479. Lihung, Fryhung und Ordinanz der Bergwerke am Trachenstein und Tunnenloch.

Steht im Register des Lib. Ingross. 37. Das fol. 73, auf welchem die Urkunde eingetragen war, ist nicht vorhanden.

IX.

Beschreibung über das Bergwerk zu Hochewlen und andere Bergwerke auf und vor dem Spessart am 17. Januar 1499.

Erzbischof Berthold von Mainz verleiht dem Philips v. Thüingen, Hans Kochen, Philippus Kaltosen, Claus Richteig von Alchen, Johann

Epstein, Ciryac Steinmezen, Gerhard Lindenpolz von Frankfurt,
Sixt Freyen und Gilg Smelzer und allen ihren Mitgewerken
„in vnserm sondern Bergbuch vnd Register durch vnsern Bergsaut
„vnd Bergeschreiber verzeichnet, ihren Erben vnd nachkommen vnd
„wem Dr eyner seyn theil vñgescheden“,
die nachgeschriebenen Lehren, nãmlich: am Trachenstein zu Hochfeulen,
am Klaffbronn zu Kale, im Tunneloch am Lynsen Bühel, vñ das
Altstheil vor dem Birkenhain, zum Glesergrunde vnd am Blosen-
berg vnd zu Heyler für vnd für dem Spezhart“ und stellt folgende
Bedingungen:

Wenn ein Theil 6 Wochen und 3 Tage unbebaut liegen
bleibt, so fällt er den übrigen Berggenossen zu, welche ihn selbst
bebauen oder verkaufen können.

Die Gewerke sollen einen Anwalt setzen, der nicht über zwei
Meilen vom Bergwerk entfernt und dem Bergeschreiber bekannt ist.

Vor dem Bergsaut soll alle Jahr zweimal ungebottten Ding
gehalten werden, um alle Mifshandlungen zu strafen.

Von Blei, Eisen, Quecksilber und Kupfer haben sie den 11.
Zentner geschmelzet nach Aschaffenburg zu liefern, dagegen ist der
Vorlauf aufgehoben, um alle Irrungen, die wegen des Vorlaufes
entstehen können, zu vermeiden. Wenn aber die genannten Me-
talle Gold und Silber mit sich führen, so ist der 11. Zentner
ungefeiert abzuliefern.

Wenn Gold und Silber aber vorherrschend sind, so muß vor-
erst die 10. Mark abgeliefert und das Gold und Silber der erz-
bischoflichen Hofkammer zum Kaufe angeboten werden.

Jede Mark feines Gold kostet 20 fl. neher, eine Mark Silber
2 fl. neher, und wird das zum Kauf angebotene Gold innerhalb
8 Tagen mit Goldmünzen, das Silber mit Silbermünzen bezahlt.

Wenn sie das Werk wegen Krieg, Heereszügen nicht bear-
beiten können, soll es ihnen der Bergsaut freien, bis die Zeiten
besser sind, und wenn sie es dann 6 Wochen und 3 Tage nicht
bauen, kann es der Bergsaut weiter verleihen.

Für allen Handel in Bezug auf das Bergwesen erhalten sie
freies Geleit, bis der nachfolgende Erzbischof dies widerruft, so-
daß sie aber nach der Kündigung noch 14 Tage lang das Geleits-
recht genießen. Ausgenommen vom Geleitsrecht sind die öffent-
lichen Echter (Geächteten) und die notorischen Friedensbrecher nach
laut des Reichsabschiedes von Freiburg im Breisgau.

Datum in der St. Martinsburg zu Mainz auf Donrstag
sant Antonentag 1499. Siegler der Erzbischof und der Domdechant
Jakob von Liebenstein.

Wortlaut der Urkunde im Liber Ingross. Nr. 42 fol. 286—288.

X.

Verleihung des Eisenbergwerkes zu Waldaschaff am 5. Jan. 1512.

Erzbischof Uriel von Gemmingen zu Mainz verleiht dem Hannsen von Basell, Fritz Siegler, Endres Heidern von Kraufanen bei Hylperhausen, Heinzen Blechschmidten zu Englaßreude bei Roberg und Hannsen Fölker von Loerheupten und ihren Erben und ihren Mitgewerken das Ysenbergwerk, so in einer Meil wegs vmb walt Aschaff ungeneuerlich sein mag oder ist, daß sie nach Eisenbergwerken suchen, schlagen und daran bauen, mit dem Vorbehalte, daß auch noch andere dort belehnt werden können, und, wenn sie in ihren Schichten andere Bergwerke antreffen, daß der Erzbischof auch diese neu zu verleihen hat, oder wenn sie es innerhalb Jahr und Tag nicht bauen, es Anderen verleihen kann. Zugleich gewährt er ihnen eine Hofstatt zum Hammer und zur Schmelzhütte und das nöthige Bauholz für die Hütte und den Hammer und macht sie für das erste Jahr frei von Abgaben. Nach Verlauf des ersten Jahres sollen sie den 10. Bantner geben, welchen ihnen der Erzbischof wieder zu kaufen giebt; braucht das Erzstift Eisen, so haben sie demselben zuerst das Eisen zu verkaufen. Zur Schmelze gestattet er ihnen gegen die übliche Abgabe Urholz und laubig Holz. Die Bergknechte und Mitgewerke sollen den Eid der Treue leisten und ihr Recht bei den zuständigen Gerichten suchen, fleißig dem Bergbau obliegen; wer seinen Anteil 6 Wochen und 3 Tage unbebaut liegen läßt, verliert denselben und der Erzbischof kann ihn weiter verleihen, wollen ihn aber die übrigen Berggenossen bauen, so soll er ihnen zufallen. Das erbaute (gewonnene) Erz oder Eisen soll ihnen nicht zurück behalten werden. Aenderungen in der Bergordnung wurden vorbehalten.

Datum Aschaffenburg Montag nach dem Neuen Jahrstag 1512.

Wortlaut der Urkunde im Lib. Ingross. Nr. 50 fol. 151.

XI.

Verleihung des Bergwerkes zu Laufach am 15. Februar 1540.

Erzbischof Albrecht von Brandenburg zu Mainz giebt dem Martin Franzen, Bürger zu Nürnberg, Lenhart Berzen, churfürstlicher Keller zu Aschaffenburg, Georg Manteln, Hoffschneidern und Hansen Werner, Landschöpf zu Lauffer Hain und ihren Erben das Bergwerk zu Lauffach genannt unser lieben Frauenthail, welches vor etlichen Jahren etwas zu bauen angefangen, volgents aber ungebaut liegen blieben, mit allen Rechten und Freiheiten nach Bergrechtsgebrauch

und gewährt Ihnen auf 2 Jahre Zehnts freiheit und Bauholz zur Bauung der Schachte, müssen aber das Kupfer dem Erzstift zum Kauf anbieten. Sie sollen die Arbeiten fleißig und emsig vornehmen, wenn sie aber ohne Wissen des Erzbischofs das Werk $1\frac{1}{2}$ Jahr lang unbebaut liegen lassen, kann er es Anderen verleihen; wenn aber die arbeitenden Berggenossen einen unbebaut gelassenen Theil bauen wollen, soll er ihnen zufallen.

Datum Aschaffenburg am Montag nach Sonntag Invocavit anno domini 1540.

Eine Randbemerkung lautet: „Merten Bladen seinen Kammer- schreiber sein Leben lang.“

Von dieser Urkunde ist im Kreisarchiv nur das Konzept vorhanden, nach welchem die Originalurkunde ausgefertigt wurde.

XII.

Verleihung des Bergwerkes bei Haibach am 1. September 1540.

Da sich im Fürstenthum Mainz hin und wieder Bergwerke er- eignet, aber durch Fahrlässigkeit und Mangel an Berg verständigen Leuten und Personen und andere widertwärtige Fälle liegen blieben und da nun Conradt Eckart von Aschaffenburg, welcher ein Schiffer (eine Schürfe) von Kupfererz zu Heybach bei Aschaffenburg abgehängt hat, unterthänigst bittet, ihm daselbst nämlich zwischen der Rehbergk und Schellenbergk eine Fundgrunde mit beiden Oben- und Untenmaßen sammt einem Erbstollen zur Förderung seines und gemeinen Nutzens zu verleihen, so verleiht ihm und seinen Erben der Erzbischof Albrecht von Mainz nach dem im Mainzer Lande geltenden Bergrechte das Recht, daß er für sich und wen er noch zulassen will, an den bestimmten Orten anzuschlagen und bauen möge gegen Abgabe des Zehutes.

Datum Mittwoch auf St. Egidiendtag anno 1540.

Wortlaut der Urkunde im Lib. Ingross. 61 fol. 258.

XIII.

Verleihung des Bergwerkes bei Haibach am 21. März 1541.

Nachdem Erzbischof Albrecht dem Konrad Eckard einen Lehens- brief über das Bergwerk gegeben hat, so freit er auch dem Lorenz Hansen und dem Hans Heller und ihren Mitgewerken eine Gerechtig- keit auf der Fließ, welche Konrad Eckard inne hat, und zwar neben

dessen Gerechtigkeit zwischen dem Steinruck und der Nezerburg Heybach hezgin auf das gemeine Feld stossend.

Datum Aschaffenburg Montag nach Sonntag Oculi 1541.

Wortlaut der Urkunde im Lib. Ingross. Nr. 61 fol. 258.

XIV.

Verleihung des Bergwerkes bei Sommerkahl am 15. Sept. 1542.

Erzbischof Albrecht von Mainz hat dem Bonifaz Wildt bewilligt, in dem Schürpf, den er angefangen hat, an dem Schabernack bei Sommerkalden zu arbeiten, also, daß, wo er einen entblößt, er darauf nach Bergwerksrecht zu belehnen ist und eine Fundgrube mit zwei rechten Ober- und Untermaßen und einen Erbstollen als der erste Muter haben und behalten soll, und weil noch kein Freibergwerk bewilligt oder ausgeschrieben, so mag Wildt Gewerken zu sich nehmen, doch so, daß er die angenommenen Gewerken dem Erzbischof anzeigen solle, damit derselbe Wissen davon möge. Niemand soll in den Zechen zugelassen werden, außer der Erzbischof habe dieselben zugelassen, und sollen die Gewerken pflichtig und schuldig sein, sich einer Ordnung, wie ihnen die, das Erz in solcher Zechen betreffend, geordnet würde, zu halten, und dieweil noch keine Ordnung der End aufgerichtet, sollen die Gewerken und Arbeiter sich in allen Fällen der Ordnung, so im Bibergrunde aufgerichtet, halten. Es behält sich auch Unser gnädiger Herr vier Ruckes (Ruxen) in obgezeigter Zechen vor, die Ihrer fürstlichen Gnaden von der Gewerkschaft frei gebaut werden sollen, und wen der Erzbischof der Ende befehlen würde, dem sollen die Gewerke und Arbeiter gehorsam und gewärtig sein in Berg und anderen Sachen, gleichsam als wenn ein Freibergwerk aufgerichtet wäre.

Datum am Donnerstag nach St. Moriz 1542.

Wortlaut der Urkunde im Lib. Ingross. 61 fol. 162.

XV.

Verleihung des Bergwerkes zu Hückelheim am 26. Nov. 1567.

Heinrich Groschlag von Dieburg bekemt für sich und im Namen des Wilderich von Walberdorf, Amtmann zu Bischofsheim, und des Wolf von Sponheim als Vormündern des Heinrich und Philipp Groschlag, Söhne seines Bruders Philipp Groschlag, daß ihm Erzbischof Daniel von Mainz die Eisengruben zu Hochfaile bei Schellkrippen, darin Radeisen aufzuarbeiten und zu schmelzen verhoffend,

zu bauen verwilliget hat mit der Bedingung, daß in den nächstfolgenden 6 Jahren der Halbzehnt und der Verkauf des Eisens dem Erzstifte vorbehalten sei, und daß das Eisen nicht bloß zum Schmelzen verwendet, sondern auch dem gemeinen Mann zu Nadeisen angeboten werde. Wenn sich aber innerhalb der 6 Jahre andere Metalle oder Erze vorfinden, so sei die Belehnung hinfällig und stehe es dann dem Erzbischof frei, andere Anordnungen zu treffen. Nach Ablauf der 6 Jahre solle jedoch ohne Willen des Erzbischofs nicht weiter gebaut werden.

Datum Aschaffenburg am Mittwoch auf St. Konrad 1567.

Wortlaut der Urkunde im Lib. Ingross. 70 fol. 49.

XVI.

Verleihung des Bergwerkes am Feldkeilderberge, am Trachenstein und am langen Stück Waidt am 10. Juli 1578.

Albrecht Flad, Nikolaus Fleischbein, Fulgenz Berz, Bürger und Hintersassen zu Aschaffenburg bekennen, daß ihnen Erzbischof Daniel von Mainz folgende Bergwerke: am Feldkeilderberge, das Buches genannt, am Trachenstein, am langen Stück Waidt, St. Martins Mantel genannt, an einander gelegen, sammt den Schlaghallen, und Altenbergh am Spessart gelegen, mit Gerechtigkeit der Fundgruben, Erbstollen und Suchstellen, soviel deren zu ihren Gängen nothwendig sein wird, verliehen hat mit den Bestimmungen, daß

- a) alle Bergwerksachen vor den Bergvogt und die Bergschöffen gehören,
- b) daß der Anteil des Berggenossen, der sein Geld (Betriebskapital) nicht innerhalb 4 Wochen und 3 Tagen einzahlt, den Uebrigen zufällt,
- c) daß jeder seinen Theil verkaufen darf, aber keinem Fürsten, sondern den niederen Gewerken, und daß die Käufer innerhalb 4 Wochen persönlich oder durch einen Bevollmächtigten sich in das Bergbuch eintragen lassen und dem Bergvogt und dem Bergschreiber das vom Verkäufer etwa noch unbezahlte Geld zahlen,
- d) daß sie sich zum Schmelzen Urholz und laubig Holz und Kohlen gegen Erlegung des gebührenden Laubgeldes aus den kurfürstlichen Waldungen beschaffen dürfen und auch Bauholz zu den Hütten erhalten, dessen Hauen und Abfällen sie aber mit Wissen des Bicedomes und des Forstmeisters oder deren Stellvertreter an den ihnen angewiesenen Orten selbst zu besorgen haben, wogegen sie von den Hütten nach Erkenntniß Hüttenzins und Stammgeld geben müssen,

- e) daß ein Theil des Bergwerkes den Armen und Kirchen zu Gute in der Gewerkschaft Kosten zu bauen vorbehalten sei,
- f) die Bergknechte gehalten seien, sich aller Fischereien, Weidwerk, Beholzens und Kohlen auf dem herrschaftlichen Gebiete zu enthalten,
- g) daß der Ankauf alles gefundenen Eisens, Bleies, Quecksilbers und Kupfers dem Erzstifte vorbehalten sei, und daß sie erst dann, wenn die kurfürstliche Hofkammer es nicht ankaufst, an andere verkaufen dürfen,
- h) als Abgabe der 10. Zentner des gefundenen Metalles zu entrichten sei, und zwar wenn sie Gold und Silber mit sich führen, ungesehen, und wenn Gold und Silber in größerer Menge vorhanden sei, die 10. Mark.

Datum zu Mainz in der St. Martinsburg am 10. Juli 1578.

Originalurkunde im Kreisarchiv und Kopie im Liber Ingross.
69 fol. 172.

XVII.

Consensbrief zur Errichtung eines Eisenhammers zu Laufach. II. Dezember 1788.

Wir Friedrich Karl Joseph von Gottes Gnaden des hl. Stuhls zu Mainz Erzbischof, des hl. römischen Reichs durch Germanien Erzkanzler und Kurfürst, auch Bischof und Fürst zu Worms, unbekundet und befehlen hiemit vor Uns und unsere Nachfolger in der Kur, demnach der Bürger und Handelsmann Johann Jakob Friedrich zu Frankfurt am Main unterthänigst vorgestellt, wie daß er gesonnen sei, in den mit Unserer gnädigsten Einwilligung käuflich an sich gebrachten und zu dem Laufacher Bergwerk gehörigen Schmelz- und Hüttengebäuden, als welche er als solche bei dem dermaligen Verfall der Gruben und Mangel des Erzgewinnes nicht gebrauchen kann, einen Eisenhammer anzulegen und unterthänigst um Ertheilung Unserer gnädigsten Einwilligung zur Anlage eines Eisenhammers in den gedachten Hüttengebäuden nachgesucht hat, Wir auch zu desto mehrer Beförderung des Aufkommens der Manufakturen und Fabriken Uns gnädigst entchlossen haben, diesem Nachsuchen zu willfahren, so ertheilen Wir ihm, seinen Erben und Erbnehmern Unsere gnädigste Einwilligung zur Anlage eines Eisenhammers in den bei Laufach gelegenen zu dasigem Bergwerk gehörigen Schmelz- und Hüttengebäuden Kraft dieses in bester Form Rechtem also und der gestalt, daß

1. ihm, Handelsmann Friedrich, und seinen Erben erlaubt ist, die gedachte Gebäude und zugehörige Grundstücke zu einem voll-

ständigen Hammerwerk ein- und vorzurichten, dieselbe als ein wahres freies Eigenthum vor nun und immer, ebenso wie jene noch zu diesem und keinem anderen Behufe zu acquirirende Grundstücke, nicht weniger den Gebrauch der Wasserfälle zum Betrieb der Maschinen also und dergestalt zu besitzen, daß er davon außer den darauf haftenden oneribus realibus und den weiter unten zu bestimmenden Abgaben nichts zu entrichten hat. Zu dem Ende ist ihm verstattet, sowohl Staab- und Bainhammer und zu deren Betrieb Wassermaschinen, auch so es nöthig ist, Sammelteiche, nicht weniger Schlackenpochwerke anzulegen. Jedoch hat er die hiezu noch anderweit nöthige Grundstücke den Eigenthümern allenfalls nach vorgängiger gerichtlicher Taxation, ebenso wie auch jeden Schaden, welcher den Unterthanen zugefügt werden sollte, zu vergüten, und überhaupt dahin zu sehen, daß keines der schon bestehenden Rechte an den Grundstücken oder im Wasserlauf auf irgend eine Weise gekränkt werde.

2. Gestatten Wir, daß er alle Sorten Staab- und Bainisen, nicht weniger auch kleinere Gußwaaren fabrizire, jedoch soll er, Handelsmann Friedrich, sich vorzüglich bekleidigen, gute und meisterhafte Waare zu ververtigen, und somit die Unterthanen mit gutem und tauglichem Eisen zu versehen.
3. Ebenso ist ihm vergönnt, sowohl in als außer Land altes und neues Eisen, nicht weniger Holz und Kohlen, oder was er sonst nöthig haben möchte, ungehindert aufzukaufen und zu gebrauchen, ohne hiebei durch ein Vorkaufsrecht und dergl. behindert zu werden, jedoch sind Wir hierunter keineswegs gemeint, ihm vor andern Unterthanen und Fremden ein ausschließliches Recht zu ertheilen, ebenso wenig als Wir zu einiger Holz- und Kohlenabgabe aus Unseren churfürstlichen Waldungen, es sein dann gegen haare Zahlung, verstehen wollen. Nebrigens aber hat er von Niemand, wer er auch sei, Holz oder Kohlen anzukaufen, der sich durch einen Schein von der Jägerei nicht wegen des rechtmäßigen Besitzes legitimiren kann.
4. Sollte ihm, Kaufmann Friedrich, es zuträglich scheinen, über kurz oder lang das ganze Werk in Aktien zu verkaufen und dieje zum Theil oder ganz zu verkaufen, oder auch mehrere Mitinteressenten anzunehmen, so wollen Wir ihm zwar hierunter nicht entgegen sein, jedoch hat er solches jedesmal bei Unserer kurfürstlichen Bergwerkcommission anzugeben und Ratification einzuholen, auch sollen, wenn mehrere Mitinteressenten aufgenommen werden, wegen der Uns schuldigen Verbindlichkeit in solidum haften.

5. Steht ihm frei, alles zu dem Hammerwerk nöthige Personal selbst anzustellen, auszuwählen und abzuschaffen, sowie er es für gut finden wird, auch sollen alle hiezu gehörige Leute die nemliche Personal-Freiheiten, welche gewöhnlich Berg- und Hüttenleute, besonders nach der kurfürstlichen Berg- und Hüttenordnung sich zu erfreuen haben; daher denn sowohl er als seine Arbeitsleute und Hammerleute die vollkommene Personalimmunität, den freien Ein- und Auszug zu genießen haben und sollen mit keinerlei Beschwerden, sie mögen Namen haben wie sie wollen, belästigt werden.
6. Wollen Wir, daß Er, Handelsmann Friedrich, sammt seinen Leuten in allen Dingen, welche das Hammerwerk qua tale angehen, unmittelbar unter Unserer Bergcommission, in Civilsachen, die das Hammerwerk als Fabrik nicht angehen, sondern blos Real- und Personalaktion betreffend, unter Unserem kurfürstlichen Bicedomamt Alschaffenburg, in Polizeisachen aber, die keinen Aufschub leiden, unter der Ortsobrigkeit stehen sollen.
7. Damit Wir Ihm auch in seinem Geschäfte möglichst beförderlich sein mögen, so steht Ihm frei, alle auf dem Hammerwerk zu verfertigenden Waaren sowohl in kleinen als in großen Partien an wen und wohin er für gut findet, zu verkaufen, zu vertauschen oder sonst anzubringen.
8. Soll Er Uns und Unseren Nachfolgern in der Kahr vor diese Ihm gnädigst angediehene Verwilligung und ertheilte Freiheit, solang Er sich dieses Hammerrechts bedienen wird, nach Ablauf der Freijahre jährlich einen Zins von 40 fl. in 24 Guldenfuß an Unsere kurfürstliche Bergfasse entrichten, im Uebrigen aber mit keinerlei Abgaben, sie haben Namen wie sie wollen, befreit werden.
9. Zu seiner Erleichterung und Ermunterung aber wollen Wir Ihn von dieser eben bestimmten Abgabe auf vier aufeinanderfolgende Jahre, vom Tage dieses Consenses an gerechnet, befreien, nach deren Ablauf Er aber die bestimmte Abgabe unverweigerlich zu entrichten hat.
10. Wenn dieses Werk durch Krieg, Seuche und andere nicht vorgesehene Hindernisse und casus fortuitos erliegen müßte, so soll alsdann obgedachte Abgabe an Uns solange cessiren und Er, Kaufmann Friedrich und seine Erben, wenn Er das Werk nach solchen Hindernissen wieder fortführen will, hiezu vollkommen Recht haben; wenn Er oder seine Erben aber ohne Noth oder nachdem dergleichen Unglücksfälle vorüber sind, sich dieses Hammerrechts in Jahr und Tag nicht bedienen, so soll

dieses ihm versicherte Recht als erloschen angesehen werden, jedoch vorbehaltlich des Eigenthums der von ihm acquirirten Grundstücke und aufgeföhrten Gebäulichkeiten, und Wir behalten Uns vor, über besagtes Recht demnächst nach Gutbeinden zu disponiren. Diesem Allem nun getreulich nachzukommen, Uns und Unseren Nachfolgern in der Kur treu, hold und gewärtig zu sein, Unseren Schaden, soviel an Ihm ist, zu verhüten, hat Er Kaufmann Friedrich in seinem und seiner Mitintressenten, auch deren Erben und anderer rechtmäßigen Besitzern dieser Vermüllung Namen einen Reversbrief übergeben. In dessen wahren Urkund und steten Festhaltung Wir diesen Consensbrief eigenhändig unterzeichnet haben und Unser geheimes Kanzlei Secret Innsiegel wissentlich beidrucken lassen. So geschehen zu St. Martinsburg in Unserer Residenzstadt Mainz den 11. Dezember 1788.

Friedrich Karl Joseph Kurfürst.

XVIII.

Belehnung des Frhr. v. Münch mit dem Bergwerk zu Laufach. 16. Dezember 1801.

Wir Friedrich Karl Joseph von Gottes Gnaden des hl. Stuhles zu Mainz Erzbischof, des hl. römischen Reichs durch Germanien Erzkanzler und Kurfürst, auch Bischof von Worms &c. urkunden und bekennen hiermit für Uns und Unseren Nachfolger in der Kur, demnach der edle Unser lieber und getreuer Hof- und Regierungsrath Heinrich Freiherr v. Münch und dessen Schwager Handelsmann Ludwig Görger aus Rastadt unterthänigst vorgestellt haben, daß sie das Bergwerk zu Laufach, Bicedomamt Aschaffenburg, sammt allen dazu gehörigen Rechten, Gebäuden, Grundstücken von den zeitherigen Besitzern, dem Handelsmann Friedrich zu Frankfurt und dessen Tochtermann Schulze zu Homburg vor der Höhe, erkaufst und Uns um Unsern gnädigsten Consens hiezu sowohl als um die Aussertigung neuen Erbleihebrieses unterthänigst gebeten: Wir auch zur Beförderung des Bergbaues in Unseren Landen gedachte Nachsuchung gnädigst haben stattfinden lassen: So belehnen Wir sie, deren Erben und Erbnehmer auch sonstige Mitgewerber mit gedachtem, in Unserem Bicedomamt Aschaffenburg gelegenen Bergwerke zu Laufach und daſigen Gebirgen befindlichen Metallen, Halbmetallen, metallischen Salzen und brennbaren Fossilien, sowie solches vor ihnen Handelsmann Johann Jakob Friedrich und dessen Tochtermann Schulze besessen hat, krafft dieses Briefes in bester Form Berg Rechterns, jedoch unter nachfolgenden näheren Bestimmungen also und der-
gestalt, daß

1. ihnen Erblehenträgern und Consorten, deren allerseitigen Erben und Nachkommen, auch sonstigen rechtmäßigen Besitzern dieser Belehnung obgedachten Werks, ausschließlichen männlich, auszuschützen, zu verfolgen und nach Bergmannsbau und Gewohnheit zu bauen erlaubt und freistehen, auch bei bergmännischer Betreibung solches Baues von Niemand, wer er auch sei, einiger widerrechtlicher Eingriffe oder Hinderung geschehen solle, als wovider Wir sie schützen und bei der ihnen gnädigst ertheilten Belehnung jederzeit zu handhaben wissen werden. Weßhalben Wir ihnen dann auch vergönnen, auf gedachtem Berg-Werke Schachte, Gesenke, Röſche, Stollen und alle sonstige andere bergmännische Gebäude zu treiben und überhaupt alle zum Berg- und Hüttenwesen nöthigen Gebäude als Gaipelhütten, Kunst-, Waich-, Poch- und Schmelzwerke nebst den dazu gehörigen sonstigen ökonomischen Gebäuden aufzuführen, anzulegen und dadurch sich der Erze bester Maßen theilhaftig und zu Nutzen zu machen, und in der Absicht auch der Wasserfälle zu Poch-, Kunst- und Schmelz- auch etwa anderen nöthigen Werken in dortiger Gegend unentgeltlich und so zu bedienen, daß solche, wenn sie nicht bereits auf oneroso Grundstücke gebaut werden, als von welchen die onera zu bezahlen sind, weder mit Schatzung noch Wasserpacht belegt, sondern gänzlich freigelassen und unter keinerlei Vorwand kollektiret, hingegen nur zu diesen concedirten Werken, folglich zu keinem andern als Berg- und Hüttenwerksbehufe, ohne besondere Concession gebraucht, auch in diesem allen wir überhaupt in diesem ganzen Grubenbau-, Poch- und Hüttenwesen, die etwa dadurch von Gütern gebraucht werden den Pläze den Eigenthümern nach vorhergängiger unpartheiischer Taxation von der Gewerkschaft vergütet und dadurch die Wasserfälle den an den Bächen und Flüssen liegenden Mühlen in Schwelling des Wassers und Berringerung des Falles, auch den Unterthanen an ihren Gütern kein Nachtheil zugefügt werden muß, wobei ihnen Lehenträgern und Consorten jedoch unbenommen bleibt, die eine und andere Mühle im nöthigen Fall mit den darauf hafenden Lasten an sich zu kaufen und zu diesem oder jenem Bergwerksgebrauch zu benützen.
2. Sollen die Erblehenträger und Consorten, solange sie dieses Werk betreiben werden, mit allen den dazu gehörigen Bedienten und Arbeitsleuten nach Bergwerksfreiheit die Personalimmunität, auch den freien Ein- und Auszug zu genießen haben und mit keinerlei Beijwerden, sie mögen sein ordinäre und extraordinäre, und Namen haben wie sie wollen, belästigt werden; wie ihnen dann in Absicht derjenigen Dingen, die zum Berg- und Hüttenwesen und zu dem Unterhalte der Ar-

beiter gehörig, die Accis- und Zollfreiheit, wie es Berg Rechtens ist, gnädigst zugestanden wird; jedoch soll die Freiheit von ihren Gewerken und von den Personen, die zum Berg- und Hüttenwesen gehören, keineswegs missbraucht und kein Unter-schleiß, zu deren Vermeidung die Bergwaaren mit einem Passe von Unserm kurfürstlichen Bicedomamte Aschaffenburg zu ver-sehen sind sub poena privationis, getrieben werden; auch soll die Gewerkschaft gehalten sein, die Arbeiter nicht mit Virtualien — Dorn und Mehl jedoch ausgenommen — zu versetzen, da-mit sie sich das zu ihrem Unterhalte Nöthige selbst verschaffen können; dagegen bleiben uns alle auf liegenden Gütern, Häusern, Neckern, Wiesen und dergleichen haftenden Abgaben tanquam onera realia vorbehalten.

3. Haben die Erblehenträger, ihre Consorten und ihre Untergebenen alle in dem allgemeinen, besonders in dem kursächsischen Berg-rechte gegründete Privilegien und Freiheiten zu genießen, und wollen wir auch solche dabei wider alle Einträge gegen Feder-mann gnädigst schützen, und sollen daneben nicht nur sie, die Gewerke, sondern auch die zum Berg- und Hüttenwesen ge-hörigen officiales majores, sie bestehen in Bedienten von der Feder oder dem Leder, in Civilsachen vor keiner andern als Unserer Regierung unmittelbar, in Bergsachen aber Unserer nachgesetzten Bergcommission zu erscheinen schuldig sein. Nicht weniger wird Unserem Bicedomamte Aschaffenburg, zur Ab-schneidung aller Weitläufigkeiten, Irrungen und Hindernisse in dem Bergbau, die Cognition über die Knappshaft und Hütten-leute, um sie in guter Ordnung zu erhalten, in den Dingen, so die Berg- und Hüttenleute unter sich haben, sodann das Berg- und Hütten- und Fuhrwesen unmittelbar angehen, hie-mit zwar zugestanden, jedoch daß jedem, so beschwert zu sein glaubt, die Appellation an Unsere Bergcommission unbenommen bleibt, würden aber geringere, unter den Oberbedienten dieses Werks stehende Offizianten und gemeine Arbeiter von Unter-thanen und anderen die Bergfreiheit nicht habenden Leuten in Dingen, die das Berg- und Hüttenwesen nicht angehen, und also in Civilsachen belangt, so sollen dieselben in Realklagen der Amts-, in Personalklagen aber der Bergjurisdiktion unter-worfen und derselben zu folgen schuldig sein, jedoch also und dergestalten, daß von Seiten Unseres Jurisdiktionalbeamten, wenn ein Bergverwandter in Realklagen vor dem Amt er-scheinen muß, zuvorderst zur Verminderung aller Hindernisse in den Bergarbeiten den Bergoffizianten von der Zitation die Nachricht gehörig zu geben, in poenalen Fällen aber Unserer nachgesetzten Regierung, welche das Weitere an Uns zu berichten hat, überlassen bleiben solle.

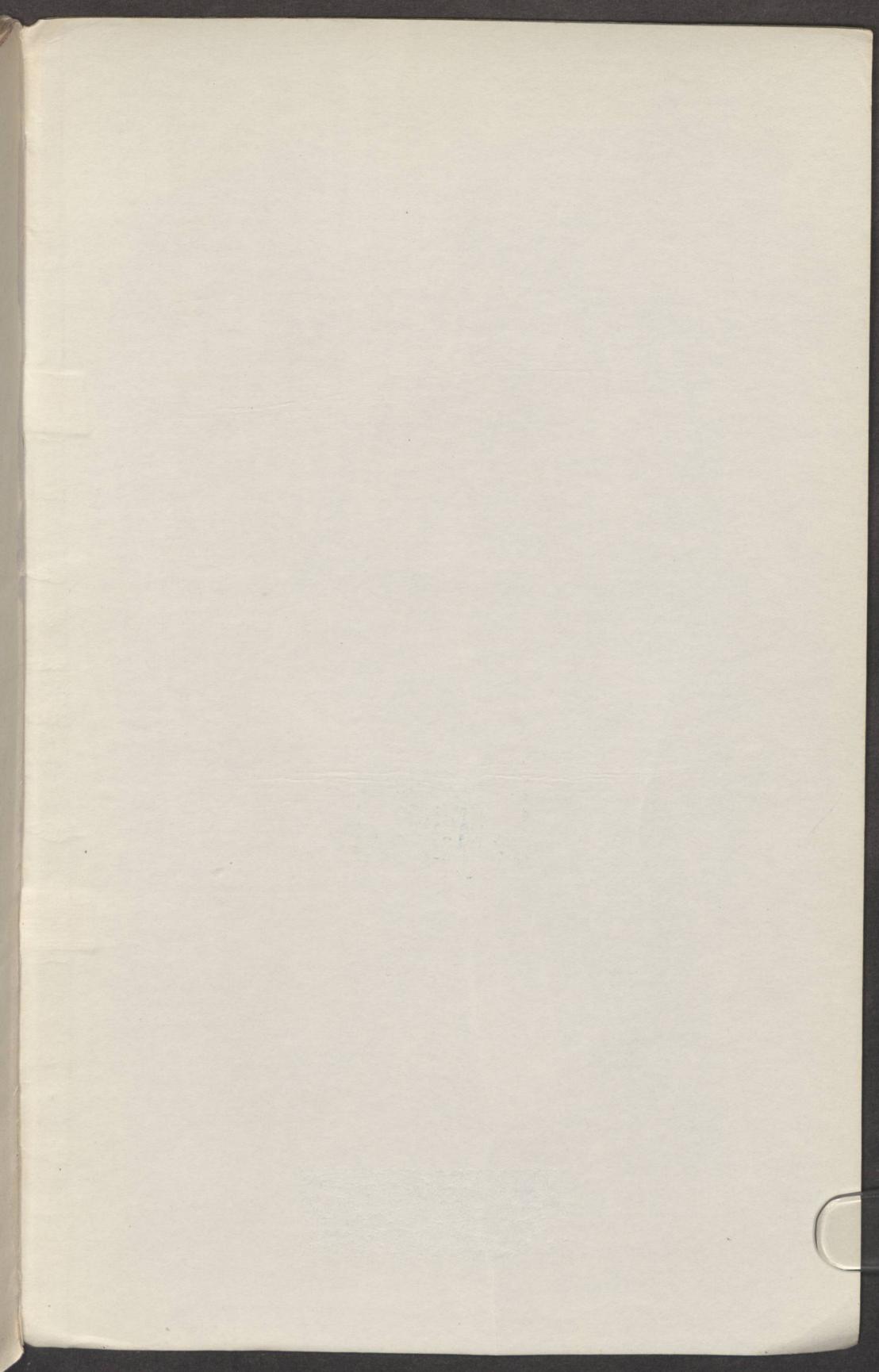
4. Bleibt den Gewerken frei, alle die nöthigen Ober- und Unterbedienten, die allesamt, wie an anderen Orten, aus dem Betrieb des Bergwerkes bezahlt werden, anzunehmen und nach Befinden abzuschaffen, doch also und dergestalt, daß officiales majores von Uns genehmigt und bestätigt werden, auch erstere ohne Unser Vorwissen, nicht dimittirt, officiales minores aber, nämlich die vom Veder als da sind: Schichtmeister, Ober- und Untersteiger, Schmelzer, Pochsteiger, und dergleichen, ihrer, der Gewerkschaft, an- und abzusezen jedoch so gestattet sei, daß dieselben von Unserer Bergcommission in Unsere und der Gewerkschaft gewöhnliche Eide und Pflichten genommen und von selbigen die gewöhnlichen Grubenauffstand- und Bergrechnungen an unsere Bergcommission eingeschickt, von dieser aber eine Abschrift nebst den darauf genommenen Resolutionen an die Lehenträger zu ihrer Nachricht und etwaigen weiteren Vorschlägen abgegeben werden sollen. Jedoch behalten Wir uns ausdrücklich vor, durch Unsere Bergcommission von Zeit zu Zeit, so oft es uns nöthig zu sein scheinen wird, durch Kunstverständige nachsehen zu lassen, ob sie, Lehenträger, alles genau, nach bergmännischem Brauche in Unserer ertheilten Concession einrichten und führen, damit im Entstehungsfalle die zweckdienlichsten Verordnungen erlassen werden können.
5. Sollen Uns und Unseren Nachfolgern in der Kur die Lehenträger und deren Mitgewerken, deren Erben und Erbnehmern für diese ihnen gnädigst verliehene Erbgerechtigkeit und ertheilte Freiheit, so lange dieses Werk fortgetrieben wird, Uns von allen Metallen, so sie zu gute machen werden, den 15. Theil, vom Golde aber den 20. Theil richtig, getreulich und zur rechten Zeit zu entrichten schuldig und gehalten sein; jedoch wollen wir in Rücksicht des zu Gute gemachten Eisens ihnen Erblehenträger und anderen Mitgewerken, deren Erben und Erbnehmern statt des in natura zu entrichtenden 15. Theiles gestatten, jährlich ein bestimmtes Uversum im Geld zu bezahlen, wenn sie, Erblehenträger, hiezu Unserer Hofkammer eine billige Basis vorschlagen. Und so sie andere Mineralien mitgewinnen würden, soll der 15. Theil in natura ebenmäig oder durch einen jährlichen billigen Canon, deshalb Wir Uns ebenfalls noch besonders vergleichen wollen, entrichtet werden. Außerdem sollen die Lehenträger, deren Erben und Erbnehmern an Receßgeldern als eine in allgemeinen Bergrechten sich gründende Abgabe jährlich 12 fl. und zwar nach Ablauf eines jeden Vierteljahres mit 3 fl. erlegen und damit das erste Vierteljahr, nach dem Tage dieser ertheilten Belehnung an gerechnet, den Anfang machen, und soll dieser 15. und 20. Theil der eben bestimmten Abgabe an Ausbeute an Uns nicht in rohen, sondern

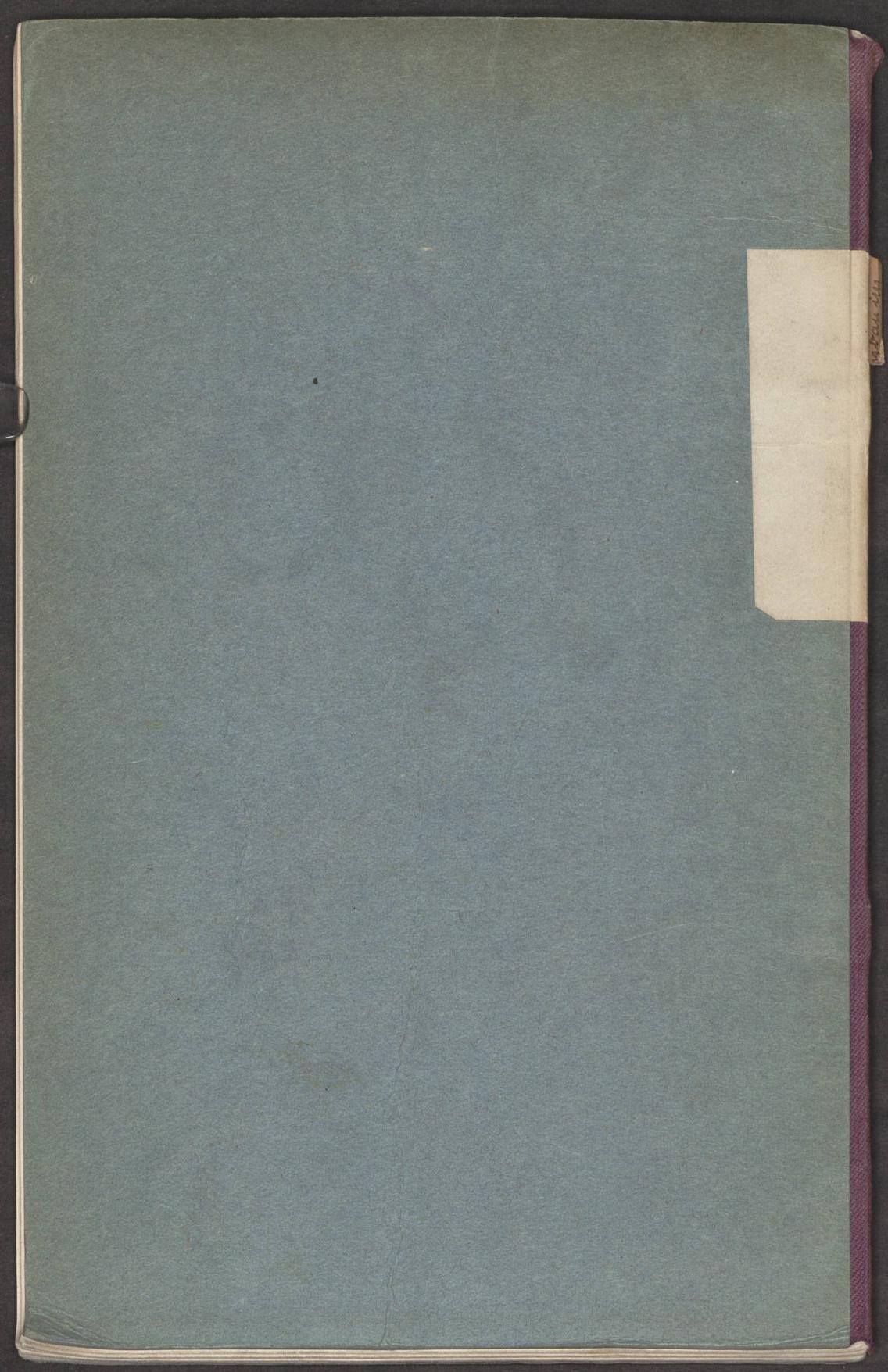
- wohlgesäuberten und rein geschmolzenen Erzen, Metallen und Mineralien abzuliefern sein.
6. Behalten Wir Uns als dominus territorialis den Vorkauf des Silbers und Goldes um jene Preise, wie solches anderwärthin verbringen können, ausdrücklich bevor; wegen der übrigen Metalle aber wollen Wir ihnen, Gewerken, offene Hand lassen, dieselbe nach Gefallen verbringen zu können.
 7. Wollen Wir zwar zugeben, daß in dem Falle, wo keine Schmelzhütte von ihnen erbaut sein würde, von den Gewerken die geförderten rohen Erze außer Land verführt und alda gut gemacht werden können; Wir behalten Uns aber ausdrücklich bevor, daß vor deren Ausfuhr, wenn die Erze geschmolzen oder nach dem Gehalte verkauft werden sollten, die Proben von den Bergprobirer in Beisein eines oder mehrerer Bergbeamten und allenfalls nach Bergmannsbrauch vor zwei oder drei gemacht und wenn solche nicht übereintreffen, der Gehalt durch zwei oder drei revidirt wird, damit der davon zu entrichtende Zehnt genau bestimmt werden könne. Gleich dann auch alle Ausfuhr außer Lande anders nicht als mit genauer diesseitiger Kundschafft ratione et qualis unternommen werde.
 8. Sollte das Werk zu einem solchen Fortgang gedeihen, daß sie, Gewerke, das Hüttenwesen im Lande zu errichten sich entschließen würden, so wollen Wir zwar die Verfügung gnädigst dahin treffen lassen, daß der den Unterthanen für die benötigten Führen zu entrichtende Fuhrlohn nicht übertrieben, sondern, was billig ist, bezahlt, dagegen für die Armen zwei Augen frei gebaut werden sollen. Zu diesem Hüttenwesen und zu dem Bergbaue aber wollen Wir Uns zu einiger Holzabgabe, es besthehe solches worin es wolle, keineswegs verbunden wissen.
 9. Wenn dieses Werk durch Krieg, Seuche und andere nicht vorausgesehene Hindernisse und casus fortuitos erliegen und liegen bleiben müßte, so sollen alsdann obgedachte Gebührenisse für uns so lange passiren und die Gewerke und deren Erben, wenn sie das Werk nach solchen Hindernissen wiederum betreiben wollen, vor andern und wenn es auch in das Freien gefallen wäre, das Vorrecht behalten, wenn sie aber ohne Noth, oder nachdem dergleichen Unglücksfälle vorüber gegangen, das Werk über zwei Jahre liegen lassen, so soll dasselbe, als ins Freie gefallen, angesehen werden. Im Uebrigen sollen alle sich etwa äußernde und hier nicht benannte Fälle, absonderlich aber die Vertheilung der Zubussen und Ausbeuten, nach dem allgemeinen, besonders aber dem kürsächsischen Bergrechte, insolang als keine Bergordnung von Uns selbstem emanirt, demnächst aber nach Unserer einmal festgesetzten rechtlichen Vorschrift und Verfügung, jedoch

diesem Privilegium unnachtheilig, erörtert werden und sich dar-
nach die Gewerkschaft zu bemessen haben. Diesem Allem ge-
treulich nachzukommen, Uns und Unseren Nachfolgern in der
Kur treu, hold und gewärtig zu sein, Unseren Schaden, soviel
an ihnen ist, zu verhüten, haben die Erblehenträger in ihrer
und ihrer Consorten, auch deren Erben und anderen recht-
mäßigen Besitzern dieser Belehnung Namen zugesagt und des-
wegen einen Reversbrief übergeben. Zu dessen wahrer Urkund
und steten Festhaltung haben Wir diesen Erblehbrief eigen-
händig unterzeichnet und Unser Regierungskanzlei - Siegel
wissenschaftlich hiebei drucken lassen. So geschehen zu St. Johannis-
burg in Unserer Residenzstadt Aschaffenburg am 16. Tag im
Monat Dezember im Jahr 1801.

Friedrich Karl Joseph Kurfürst.







diesem Privilegium unnachtheilig, erörtert werden und sich dar-
nach die Gewerkschaft zu bemessen haben. Diesem Allem ge-
treulich nachzukommen, Uns und Unseren Nachfolgern in der
Dau ~~trou hoff und gewörtig zu sein~~ Unseren Schaden, soviel
Erblehenträger in ihrer
ben und anderen recht-
amen zugesagt und des-
zu dessen wahrer Urkund
sein Erbleihebrief eigen-
gierungskanzlei = Insiegel
schen zu St. Johannis-
burg am 16. Tag im

Karl Joseph Kurfürst.

